

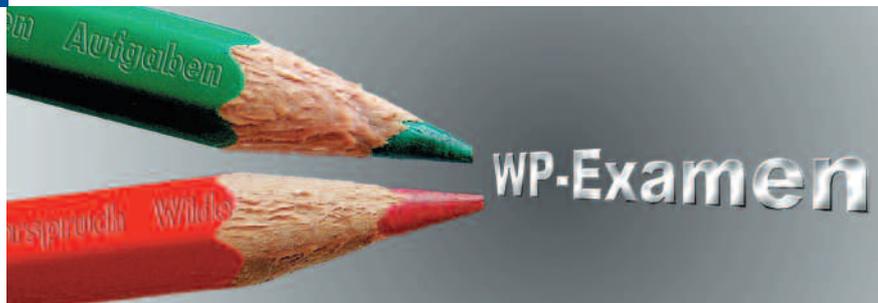
6

Berufsaufsichts- reformgesetz



46

Die Aufgaben- und die Widerspruchskommission für das WP-Examen



50

KMU und KMP im internationalen Umfeld



Mit Beilage VO 1/2006
Gemeinsame Stellungnahme der WPK und des IDW:
Anforderungen an die Qualitätssicherung
in der Wirtschaftsprüferpraxis



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Eines schönen

Steuerberatertages hat der Nürnberger Steuerberater Heinz Sebiger eine Idee:

Man könnte doch die immer umfangreicher werdenden Buchführungsaufgaben von Steuerberaterkanzleien viel schneller und effizienter mit der brandneuen Elektronischen Datenverarbeitung abwickeln.

Das würde viel Geld und Nerven sparen. Auch den Mandanten. Jetzt denken Sie: Wo ist das Geniale? Das machen Steuerberater und Unternehmen schon seit 40 Jahren so. Die Antwort: Aber nur, weil

Heinz Sebiger 1966 die Idee dazu hatte. Sebiger wird EDV-Pionier. Er begeistert 65 Kollegen von seiner Idee und initiiert die Gründung einer Genossenschaft, um sich die Kosten für die teuren Rechnerzeiten zu teilen. Am 14. Februar 1966 wird die DATEV geboren. Bald

darauf rattern zum ersten Mal tausende Finanzbuchführungen aus dem Rechner, und schnell ist klar: Es funktioniert! Danke, Heinz.

Wir denken schon mal vor.



Inhalt

Aus der Arbeit der WPK

Aktuelle Themen

Wirtschaftsprüferkammer verleiht Nachhaltigkeitspreis	4
Zur Sache	5
Editorial des Präsidenten	
Berufsaufsichtsreformgesetz	6
Neue Gremienmitglieder stellen sich vor	8
Auftragsvergabe an WP/vBP durch die BaFin	10
VO 1/2006 – Gemeinsame Stellungnahme der WPK und des IDW: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis	10

Bekanntmachungen der WPK

Qualitätskontrolle 2005 Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer	12
Berufsaufsicht 2005 Bericht der Wirtschaftsprüferkammer	18
Berufsexamina 2005 Bericht der Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der WPK	20

Internationales

Aus den Ländern

Informationen für die Berufspraxis

Mandantenschutzklauseln bei Ausscheiden von Arbeitnehmern/Sozilen	31
Bescheinigungen auf Formblättern und Verwendung vorformulierter Bescheinigungen	32
Alte und „neue“ Verjährung von Haftpflichtansprüchen	33
Mitglieder fragen – WPK antwortet	34
Der praktische Fall Qualitätskontrolle: Pflicht zur Durchführung bei ausschließlicher Prüfung einer Stiftung?	36

Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung der europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts	40
--	----

Berichte zu einzelnen Gesetzesvorhaben

Basel II – Umsetzung der neu gefassten Bankenrichtlinie und der neu gefassten Kapitaladäquanzrichtlinie	41
Dienstleistungskonjunkturstatistikgesetz	42
Regierungsentwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister	43
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes	44

Regierungsentwurf zu einem Übernahmerichtlinien-Umsetzungsgesetz	45
Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs	45
Sächsische Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz	45

Analysen und Meinungen

Ministerialrat Dr. Hubert Pfadt Die Aufgaben- und die Widerspruchskommission für das WP-Examen	46
WP/StB/RA Dr. Jens Poll KMU und KMP im internationalen Umfeld	50

Aus der Rechtsprechung

Berufsrecht

Widerruf der Bescheinigung über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle wegen fehlender auftragsbezogener Funktionsprüfung des Qualitätssicherungssystems	52
---	----

Haftungsrecht

Hinweispflicht des Steuerberaters bei unklarer Rechtslage	53
Der Wirtschaftsprüfer als Testamentsvollstrecker	54

Für die Praxis

Pflicht des Notars zur Berücksichtigung der Insolvenzsicherung anvertrauter, einem Notaranderkonto zuzuführender Gelder	55
Nichtiger Steuerberatungsvertrag mit einer internationalen Sozietät	56

Service

Literaturhinweise

Stellengesuche	60
Kooperationswünsche	64
Praxisbörse	66
System der Qualitätskontrolle	68
Praktikumsbörse	69

Rubriken

Impressum	36
Berichte und Meldungen	37
Personalien	38
Glosse	70

Wirtschaftsprüferkammer verleiht Nachhaltigkeitspreis



adidas-Salomon, memo, West LB, Fraport, Stadtwerke Unna sind die Preisträger des Wettbewerbs um die besten Umwelt- und Nachhaltigkeitsberichte des Jahres 2005.

(v.l.) Dr. Peter Marx, Fraport AG, Frankfurt am Main; Marek Wallenfels, West LB AG, Düsseldorf; Dieter Ulrich, Präsident der WPK, Berlin; Prof. Dr. Christian Jänig, Stadtwerke Unna; Lothar Hartmann, memo AG, Greußenheim; Frank Dassler, adidas-Salomon AG, Herzogenaurach

Am 23.3.2006 zeichnete WPK-Präsident Dieter Ulrich im Rahmen einer Feierstunde in Berlin die Gewinner des Deutschen Umwelt Reporting Award 2005 (DURA) aus.

In der Kategorie **Beste Nachhaltigkeitsberichterstattung** belegte die adidas-Salomon AG mit dem Sozial- und Umweltbericht nach 2003 bereits zum zweiten Mal den ersten Platz. Die Jury hob die gleichbleibend hohe Qualität der Nachhaltigkeitsberichte hervor. Besonders erfreulich sei, dass die Firma offensiv mit Problemen umgeht, diese benennt sowie die Umsetzung entsprechender Maßnahmen kommuniziert.

Der Nachhaltigkeitsbericht der Greußenheimer memo AG erhielt den ersten Preis der Kategorie **Beste Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittelständischer Unternehmen**. Das Versandhaus für Büromöbel und Bürobedarf bemüht sich seit seiner Gründung vor 15 Jahren um soziale und ökologische Aspekte seiner Firmentätigkeit. Der Bericht zeige übersichtlich und eindrucksvoll die Möglichkeiten, aber auch die Grenzen eines derartigen Geschäftskonzepts. Ein klarer Aufbau, graphisch ansprechende

Übersichten sowie glaubwürdig vermittelte Strategien bilden die Grundlage für das überzeugende Ergebnis.

Der Nachhaltigkeitsbericht der West LB wurde als **Bester Erstbericht in der Nachhaltigkeitsberichterstattung** ausgezeichnet. Die Jury betonte die hohe Qualität des Berichts auf einem Gebiet, das noch nicht lange zu den Kernbereichen des Firmengedankens gehöre.

In der Kategorie **Bester Umweltbericht** wurde der Beitrag der Fraport AG prämiert. Die Umwelterklärung der Fraport AG sei ein Spiegel des Strebens nach Transparenz und Dialogbereitschaft, so die Wertung der Jury.

Der **Beste Umweltbericht kleiner und mittelständischer Unternehmen** ist die Umwelterklärung der Stadtwerke Unna. Hier zeige ein Unternehmen, dass begrenzte Kapazitäten kein Hinderungsgrund sind, nachhaltiges Wirtschaften überzeugend zu kommunizieren. Der zertifizierte Bericht erfülle konsequent die Voraussetzungen einer guten Umweltberichterstattung.

Die Jury lobte die Entwicklung zu gründlich aufbereiteten und damit verständlichen und leichter ver-

gleichbaren Nachhaltigkeitsberichten. Eine Zertifizierung belege nicht nur die Richtigkeit der Angaben, sondern vielmehr das Bemühen der Firmen, Standards zu erfüllen und sich einem zunehmend internationalen Wettbewerb in nachhaltigem Wirtschaften zu stellen.

Die Nachhaltigkeitsberichte der adidas-Salomon AG und der memo AG haben am Wettstreit um die European Sustainability Awards (ESRA) teilgenommen. Im Rahmen einer von der Europäischen Kommission geförderten Veranstaltung unter dem Leitgedanken „Responsible Reporting“ am 3.4.2006 in Brüssel wurden die ESRA-Preisträger verkündet. Die memo AG konnte sich in der Rubrik „Commendation for SME Sustainability Reporting“ gegen die europäische Konkurrenz durchsetzen.

Die Wirtschaftsprüferkammer verleiht den DURA jährlich seit 1998. Sie will damit die Nachhaltigkeitsberichterstattung fördern und den Unternehmen eine Plattform für vorbildliche Berichte bieten. th

Ausführliche Informationen zum DURA unter → www.wpk.de/dura/

Zur Sache



Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

am 3. März 2006 hat nun das Bundeswirtschaftsministerium den Referentenentwurf eines Berufsaufsichtsreformgesetzes vorgelegt. Es geht also Schlag auf Schlag. Nach „WPreG“ und „APAG“ können wir uns jetzt an „BARefG“ als Kurzbezeichnung für die mittlerweile Siebte WPO-Novelle gewöhnen.

Der Gesetzentwurf erweitert die Ermittlungsmöglichkeiten und Zuständigkeiten der WPK in der Berufsaufsicht. Außerdem greift er die Vorgaben der neuen EU-Abschlussprüferrichtlinie auf, mit der die Rahmenbedingungen für die Berufsausübung in ganz Europa neu gefasst werden.

Neu wird für uns insbesondere sein, dass die WPK in der Berufsaufsicht die Befugnis erhält, im Bedarfsfall die Geschäftsräume von Mitgliedern durchsuchen und gegebenenfalls Unterlagen beschlagnahmen zu können. Die betroffenen Kolleginnen und Kollegen werden sich dabei nicht mehr auf ihre mandatsbezogene Verschwiegenheitspflicht berufen können.

Die WPK soll zukünftig auch anlassunabhängige Sonderuntersuchungen zur Einhaltung der Berufspflichten in denjenigen Prüferpraxen durchführen können, die Mandate bei Unternehmen im öffentlichen Interesse im Sinne des § 319a HGB haben. Die Einführung routinemäßiger Sonderuntersuchungen ist Voraussetzung dafür, dass unser Aufsichtssystem und damit die Qualität und Integrität unserer Testate im Ausland, insbesondere in den USA, als gleichwertig angesehen wird. Die mit der Sechsten WPO-Novelle geschaffenen Regelungen zum *public oversight* reichten nicht aus.

Erfreulicherweise verlängert sich für WP-Praxen, die keine kapitalmarktorientierten Prüfungsmandate haben, der Turnus für

die Qualitätskontrolle von drei auf sechs Jahre. Dies führt zu Kostenentlastungen bei kleinen und mittleren Praxen. Mehr zur Siebten WPO-Novelle lesen Sie auf den nächsten Seiten.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, das Qualitätskontrollverfahren hat sich gut entwickelt. Die Kommission für Qualitätskontrolle wird voraussichtlich ihre Vorgabe einhalten können, die bis Ende 2005 eingegangenen rund 300-500 Prüfungsberichte bis zum Spätherbst einer Erstausswertung unterzogen zu haben. Als Resümee lässt sich festhalten, dass wir ein erfolgreich eingeführtes Verfahren haben und dass wir Qualitätsverbesserungen in den Praxen verzeichnen können. Ein positives Ergebnis attestiert auch die Abschlussprüferaufsichtskommission in ihrem jüngst vorgelegten Bericht 2005, wonach das System der Qualitätskontrolle in seiner Ausgestaltung angemessen und im Grundsatz wirksam ist. Darüber hinaus weist die APAK darauf hin, dass in der WPK auch im Übrigen gut entwickelte Strukturen und Abläufe eingerichtet sind. Damit bestätigt die APAK der Öffentlichkeit wovon wir intern ohnedies ausgegangen sind.

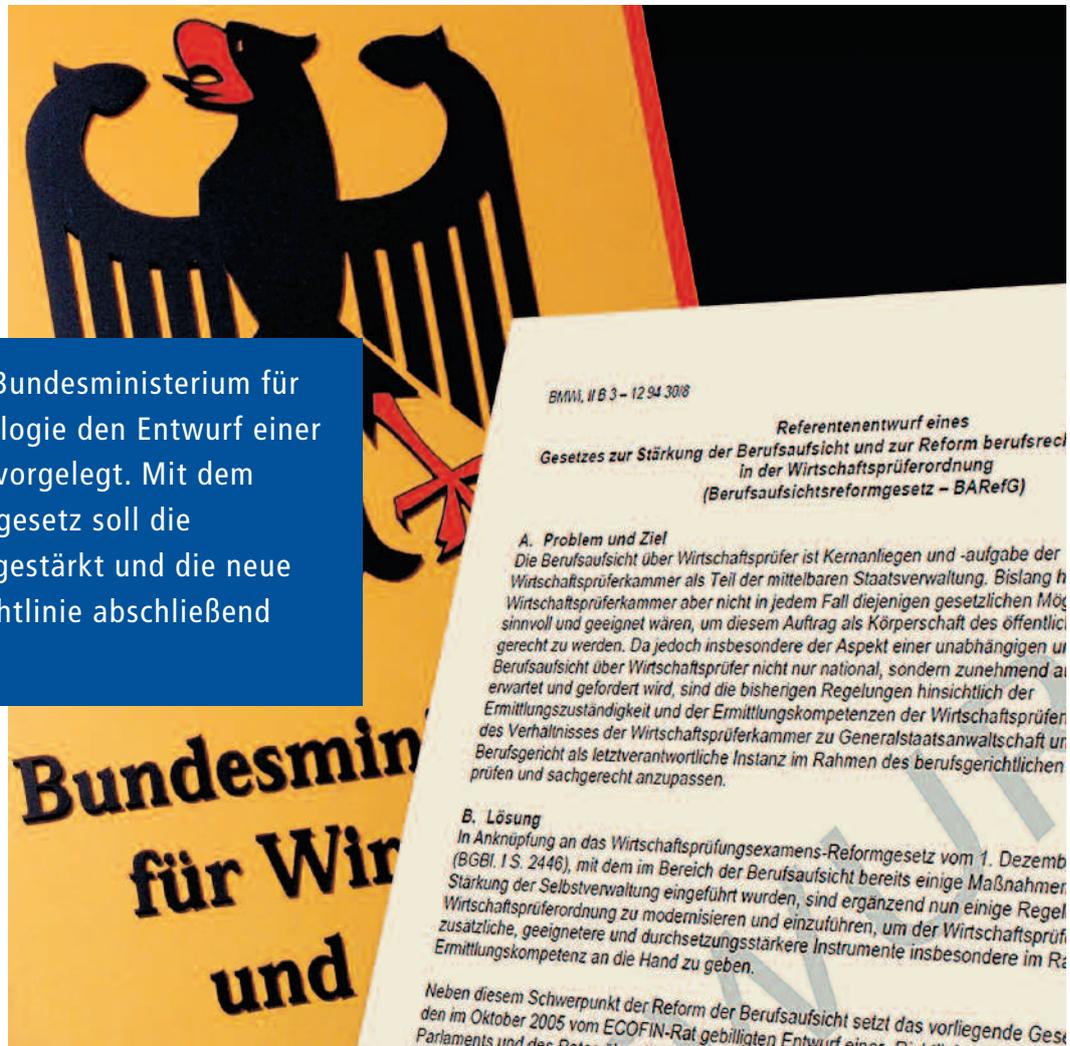
Die Entwicklung geht weiter: Im März haben die Vorstände von IDW und WPK die VO 1/2006 beschlossen. Die Berufsorganisationen informieren hierzu auf mehreren Veranstaltungen. Wir freuen uns, Sie dort begrüßen zu können!

Ihr

Dieter Ulrich
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer

Berufsaufsichtsreformgesetz

Am 3.3.2006 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie den Entwurf einer Siebten WPO-Novelle vorgelegt. Mit dem Berufsaufsichtsreformgesetz soll die Prüferaufsicht weiter gestärkt und die neue EU-Abschlussprüferrichtlinie abschließend umgesetzt werden.



Zielsetzung und wesentliche Inhalte

Bereits mit der Fünften WPO-Novelle hatte der Gesetzgeber verschiedene Änderungen in der Wirtschaftsprüferordnung zur Stärkung und Intensivierung der Berufsaufsicht vorgenommen. Weitere Schritte sind mit dem am 1.1.2005 in Kraft getretenen Abschlussprüferaufsichtsgesetz (APAG) erfolgt (WPK Magazin 3/2004 Seite 6 f.). Teil dieser Maßnahme war für das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) auch die Einrichtung der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK), ein

ausschließlich mit Berufsfremden besetztes Gremium. Zugleich ist die öffentliche Aufsicht über gesetzliche Abschlussprüfer eine der Vorgaben aus der neuen EU-Abschlussprüferrichtlinie, die voraussichtlich Mitte des Jahres in Kraft treten wird, mit deren Umsetzung aber bereits vorab begonnen wurde. Mit dem Referentenentwurf eines Berufsaufsichtsreformgesetzes (BARefG) möchte das BMWi seine „Gesetzestriologie“ jetzt abschließen, indem im Rahmen der weiteren Umsetzung der neuen Abschlussprüferrichtlinie auch die Berufsaufsicht den internationalen Anforderungen und Strukturen angepasst wird.

Berufsaufsicht

Da die Berufsgerichtsbarkeit als berufsstandsunabhängiger Bestandteil des deutschen Aufsichtssystems im Ausland nur unzureichend zu vermitteln ist, wird die Zuständigkeit für die Berufsaufsicht fast vollständig auf die WPK und die letztverantwortliche APAK übertragen. Das berufsgerichtliche Verfahren ist hingegen nur noch für außerordentlich schwerwiegende Fälle vorgesehen. Mit der Zuständigkeitsverlagerung zwangsläufig verbunden ist eine Erweiterung der Ermittlungs- und Sanktionsmöglichkeiten der WPK. Den Befugnissen

der Generalstaatsanwaltschaft entsprechend, kann nach dem BAREfG-E auch die WPK die Praxisräume von Berufsangehörigen durchsuchen und Unterlagen beschlagnahmen, sofern die Sachverhaltsaufklärung auf andere Weise, insbesondere durch Mitwirkung des Betroffenen, nicht möglich ist.

Zusätzlich wird die Verschwiegenheitspflicht im Rahmen der Berufsaufsicht aufgehoben, allerdings nur bei solchen Vorgängen, denen eine gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung zugrunde liegt. Um Verfehlungen im erweiterten Zuständigkeitsbereich angemessen ahnden zu können, soll die WPK Geldbußen von bis zu 50.000 € verhängen können. Daneben kann jetzt auch die WPK so genannte Untersagungsverfügungen erlassen, die bislang den Berufsgerichten vorbehalten waren.

Die wesentliche Neuerung im Berufsaufsichtssystem besteht allerdings in der Verpflichtung der WPK, so genannte Sonderuntersuchungen durchzuführen, durch die anlassunabhängig und stichprobenartig Prüferpraxen unter die Lupe genommen werden. Anders als im Rahmen der Qualitätskontrolle, deren Zielsetzung die Prüfung der Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems ist, soll bei den Sonderuntersuchungen auch und insbesondere die (fachlich) ordnungsgemäße Bearbeitung der einzelnen Mandate geprüft und bei möglichen Pflichtverletzungen ein Berufsaufsichtsverfahren eingeleitet werden können. Auf der anderen Seite ist vorgesehen, durchgeführte Sonderuntersuchungen „zur Entlastung anderer berufsrechtlicher Kontrollen“, also insbesondere der Qualitätskontrolle, berücksichtigen zu können. Betroffen von diesem neuartigen Aufsichtsinstrumentarium sind allerdings nur diejenigen Berufsangehörigen und Berufsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a HGB durchführen. Gegenstand der

Sonderuntersuchungen können dort hingegen auch andere gesetzlich vorgeschriebene, dem WP/vBP vorbehaltene Abschlussprüfungen sein.

Qualitätskontrolle

Quasi im Gegenzug zur Intensivierung der Aufsicht bei den Prüfern von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a HGB wird die Qualitätskontrolle für die Prüfer sonstiger gesetzlich vorgeschriebener und dem WP/vBP vorbehaltener Abschlussprüfungen insofern erleichtert, als der Turnus für die Qualitätskontrollen von bislang drei Jahren auf sechs Jahre verlängert wird.

Die Auswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle soll allerdings nicht mehr der zu prüfenden Praxis selbst überlassen werden. Diese hat vielmehr der Kommission für Qualitätskontrolle drei Vorschläge vorzulegen, aus der die Kommission den Prüfer auswählen, gegebenenfalls aber auch alle Vorschläge ablehnen kann. Aus dem bisherigen „Vetorecht“ wird eine „Bestimmungspflicht“ der Kommission für Qualitätskontrolle.

Positionen der WPK im Überblick

Die mit dem BAREfG-E verbundenen Änderungen im Bereich der Berufsaufsicht werden von der WPK im Grundsatz mitgetragen. Sie spricht sich allerdings dafür aus, auch den Prüfungsgegenstand der Sonderuntersuchungen auf Prüfungsmandate bei kapitalmarktorientierten Unternehmen zu begrenzen. Eine Untersuchung sonstiger gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen sollte nur für den Fall vorgesehen werden, dass ohne diese keine verlässliche Feststellung über ordnungsgemäße Prüfungen in der Praxis getroffen werden können. Mit Ausnahme dieses neuen, nur einen Teil des Berufsstandes betreffenden Aufsichtsinstruments ändert sich im

Übrigen für die Berufsangehörigen im Ergebnis nicht viel. Im Mittelpunkt der Berufsaufsichtsreform steht vielmehr die WPK, der ein Großteil der bisherigen Aufgaben der Generalstaatsanwaltschaft und der Berufsgerichte übertragen wird.

Ausdrücklich begrüßt wird die von der WPK im Vorfeld bereits geforderte Verlängerung des Turnus für Qualitätskontrollen bei denjenigen Praxen, die keine kapitalmarktorientierten Unternehmen prüfen. Dies führt zu einer sachgerechten Entlastung insbesondere der kleineren und mittleren Praxen.

Soweit die Auswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle zukünftig durch die Kommission für Qualitätskontrolle und nicht mehr durch die Praxen selbst erfolgen soll, hält dies die WPK hingegen aus prinzipiellen und praktischen Erwägungen heraus für nicht sachgerecht.

Auch wenn die WPK sich mit Ausnahme der Prüferauswahl nicht grundsätzlich gegen die Regelungsanliegen des Referentenentwurfs ausspricht, bestand neben kritischen Anmerkungen hierzu Bedarf für zahlreiche Hinweise zu Detailfragen, die in drei an das BMWi gerichteten Schreiben enthalten sind, auf die in diesem Rahmen aber nicht näher eingegangen werden kann. sn

Die beiden Schreiben der WPK vom 31.3.2006 an das BMWi und das weitere Schreiben vom 6.4.2006 sowie der Gesetzentwurf stehen unter www.wpk.de/stellungnahmen/ zur Verfügung.

Mit **2€** im Monat helfen:

www.2-Euro-helfen.de

01 80/2 22 22 10 (0,06 €/Anruf)

MISEREOR
DAS HILFSWERK

Neue Gremienmitglieder stellen sich vor

Anlässlich der 15. ordentlichen Wirtschaftsprüferversammlung am 17.6.2005 wurden der neue Beirat und der neue Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer für die Amtsperiode 2005 bis 2008 gewählt. Im WPK Magazin 4/2005, Seite 6 f., haben sich die neuen Kollegen im

Vorstand vorgestellt, Heft 1/2006 präsentierte auf den Seiten 12 und 13 elf neue Beiratsmitglieder, hier werden abschließend weitere zwölf Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer vorgestellt, die neu im Beirat vertreten sind.



WP/StB
Dr. Jürgen Maiß
WPK-Landespräsident Niedersachsen

Tätig in eigener Praxis:
Postweg 2, 29303 Bergen
Telefon 0 51 41/55 20 4
Mobil 01 60/44 52 98 3
Telefax 0 51 41/55 21 1
E-Mail juergen.maiss@gmw-consult.de

Dr. Jürgen Maiß ist verheiratet und hat zwei Kinder.



vBP/StB/RB
Dr. Rolf Mensching

Tätig in eigener Praxis:
Glockengießerwall 26
2095 Hamburg
Telefon 040/33 47 53 880
Telefax 040/33 47 53 88 35
E-Mail mensching@rolf-mensching.de



vBP/StB
Dipl.-Volksw.
Detlef Ulrich Müller-Greven

Tätig in eigener Praxis:
Anton-Graff-Straße 29
01309 Dresden
Telefon 03 51/44 86 60
Telefax 03 51/44 86 688
E-Mail info@steuerberatung-dresden.de

Detlef Ulrich Müller-Greven ist verheiratet.



vBP/StB
Dr. Werner Neumann

Tätig in eigener Praxis:
Hundsmühler Straße 192
26131 Oldenburg
Telefon 0441/95 08 30
Telefax 0441/50 46 05
E-Mail stb.dr.neumann@t-online.de

Dr. Werner Neumann ist verheiratet und hat eine Tochter.



vBP/StB
Dipl.-Ing. Agr. Uwe Rades

Tätig in eigener Praxis:
Koloniestraße 6
24159 Kiel
Telefon 0431/39 91 10
Telefax 0431/39 91 129
E-Mail info@sozietaet-rades.de

Uwe Rades ist verheiratet und hat drei Kinder.



WP/StB
Dipl.-Math. Bodo Richardt
WPK-Landespräsident Bayern

Tätig bei: KPMG Deutsche
Treuhand-Gesellschaft AG WPG,
Ganghoferstraße 29, 80339 München
Telefon 0 89/92 82 10 09
Telefax 0 18 02/11 99 11 00 9
E-Mail brichardt@kpmg.com

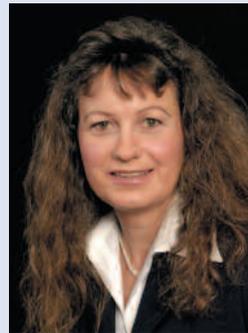
Bodo Richardt ist verheiratet und hat zwei Kinder.



WP/StB
Dr. Marco Scheuchzer

Tätig bei: Seinige & Partner WPG StBG
Wagnerstraße 2
37085 Göttingen
Telefon 05 51/49 57 14
Telefax 05 51/49 57 10
E-Mail marco.scheuchzer@seinige.de

Dr. Marco Scheuchzer ist verheiratet und hat vier Kinder.



WP/StB/CPA
Dipl.-Oec. Angelika Seuster

Tätig in eigener Praxis:
Grottenau 6
86150 Augsburg
Telefon 08 21/34 48 10
Telefax 08 21/34 48 199
E-Mail kanzlei@scheidle-partner.de

Angelika Seuster ist verheiratet.



WP
Prof. Dr. Hanns Robby Skopp

Tätig in eigener Praxis:
Regensburger Straße 40
94315 Straubing
Telefon 0 94 21/96 266
Telefax 0 94 21/96 26 89
E-Mail info@skopp-collegen.de

Prof. Dr. Hanns Robby Skopp ist verheiratet und hat zwei Kinder.



vBP/StB
Dieter Slenczek

Tätig in eigener Praxis:
Postfach 16 45
04590 Altenburg
Telefon 0 34 47/56 810
Telefax 0 34 47/56 81 19
E-Mail stb.vbp.slenczek@t-online.de

Dieter Slenczek ist verheiratet und hat zwei Töchter und zwei Enkelinnen.



WP/StB
Dipl.-Kfm. Georg Graf Waldersee

Rothenbaumchaussee 78
20148 Hamburg
Telefon 0 40 / 36 13 21 24 00
Telefax 0 40 / 36 13 21 21 90
E-Mail georg.graf.waldersee@de.ey.com

Georg Graf Waldersee ist verheiratet und hat zwei Kinder.



vBP/StB
Dipl.-Ing. Dipl.-Betriebsw. (FH)
Arne von Wussow

Tätig in eigener Praxis:
Erbacher Straße 26
64658 Fürth
Telefon 0 62 53/94 00 0
Telefax 0 62 53/94 00 94
E-Mail avw@stb-avwussow.de

Arne von Wussow ist verheiratet und hat einen Sohn.

Auftragsvergabe an WP/vBP durch die BaFin

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) schrieb im Mai 2005 Routineprüfungen gemäß § 44 KWG bei Kreditgenossenschaften und Sparkassen aus. Die WPK kritisierte zum einen, dass die BaFin ein Festpreis-Angebot je zu prüfendes Engagement forderte, von dem auch bei unerwartet hohem Prüfungsaufwand nicht abgewichen werden dürfe; weiter beanstandete die WPK die Forderung der BaFin nach einer unbeschränkten Haftung (vgl. im Einzelnen auch WPK Magazin 4/2005, Seite 10).

Ein zwischenzeitliches Gespräch mit Vertretern der Anfang 2005 neu installierten Vergaberechtsabteilung der BaFin führte bisher nur teilweise zu einer Klärung. Die BaFin vertritt entgegen unserer auch durch das BMWi bestätigten Rechtsauffassung den Standpunkt, dass nicht nach VOF, sondern nach VOL/A auszusuchen sei. Die VOL/A sehe unter anderem eine Vergabe nach festen Preisen vor; dies schließe ein Nachverhandlungsverbot ein.

Die WPK-Vertreter erläuterten den Hintergrund, dass die Ausschreibungsgrundsätze nach VOF einschlä-

gig seien. Jede Prüfung sei eine individuelle Prüfung mit allen daraus folgenden Unwägbarkeiten unter anderem auch hinsichtlich der Planung des erforderlichen Zeitaufwandes für insbesondere die Prüfung vor Ort. Bestehe keine Möglichkeit, die erforderlichen Prüfungsstunden zu berechnen, könne nicht erwartet werden, dass der Prüfer diese sozusagen auf eigene Rechnung investiere. Damit bestehe die Gefahr entweder eines fehlerhaften oder eines unvollständigen Prüfungsurteils. Die WPK müsse für diesen Fall ihren Mitgliedern unter berufsrechtlichen und haftungsrechtlichen Gesichtspunkten empfehlen, die Prüfung mit einem Zwischenbericht abzuschließen, in dem auf einen weiteren Prüfungsbedarf hingewiesen wird.

Die Vertreter der BaFin sahen dies im Ergebnis genauso. Sie verwiesen darauf, in den „normalen“ Zuschlagschreiben an WP/vBP anzufügen, „Gründe für eine Überschreitung der im Angebot dargestellten Kosten ... nachvollziehbar aufzuführen“.

Die WPK-Vertreter kritisierten das wenig transparente Verfahren. Wenn

es die Möglichkeit gebe, einen zusätzlichen Prüfungsaufwand zu berechnen (nach der von der BaFin vorgestellten Auftragsbestätigung sogar ohne vorherige Abstimmung), sei dies schon im Rahmen der Ausschreibung deutlich zu machen. Die WPK jedenfalls sehe sich in der Pflicht, in ihrer Publikation deutlich hierauf hinzuweisen, was hiermit geschieht.

Speziell zum Thema Haftungsbeschränkung kamen die WPK-Vertreter in dem bisherigen Austausch mit der BaFin nicht weiter. Die Vertreter der Vergabestelle verwiesen insoweit auf eine entsprechende Vorstellung der Fachbereiche im Haus. Ein konkreter Bedarf konnte von den Vergaberechtsspezialisten der BaFin nicht aufgezeigt werden. Dass eine unbegrenzte Haftung die Prüfungsaufträge verteuere, nahmen sie ohne weiteren Kommentar hin.

Wir bleiben zu dem Thema weiter im Kontakt mit der BaFin, zumal wir auch von Eingaben einzelner Mitglieder unterrichtet wurden. Sollten sich neue Erkenntnisse ergeben, werden wir über diese ergänzend unterrichten. mx

VO 1/2006 – Gemeinsame Stellungnahme der WPK und des IDW: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis

Die Vorstände von IDW und WPK haben die gemeinsame Stellungnahme zu den Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis mit Wirkung vom 27.3.2006 beschlossen. Der Text liegt diesem WPK Magazin bei.

Die Abschlussprüferaufsichtskommission hat festgestellt, dass sie mit der VO 1/2006 die Empfehlungen des Qualitätskontrollbeirates aus den Jahren 2002 und 2003 als umgesetzt ansieht.

Die VO 1/2006 tritt an die Stelle der bisher geltenden VO 1/1995. Sie zeichnet sich dadurch aus, dass sie die

Entwicklung zur Qualitätssicherung in der WP/vBP-Praxis in den vergangenen zehn Jahren aufgreift und insbesondere die Anforderungen aus dem internationalen Bereich berücksichtigt (ISQC 1 und ISAR 220).

IDW und WPK informieren derzeit in einer gemeinsamen Veranstaltungsreihe über die VO 1/2006. Hierzu sind alle Mitglieder bereits eingeladen worden.

Die VO 1/2006 und die Termine der Veranstaltungsreihe von IDW und WPK finden Sie unter → www.wpk.de/vo_1-2006/



Wer kalkuliert Ihr Risiko?

Ihre Berufshaftung: Fragen Sie den Marktführer!

Als **Marktführer** verfügen wir über langjährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung **Ihres individuellen Versicherungsschutzes**:

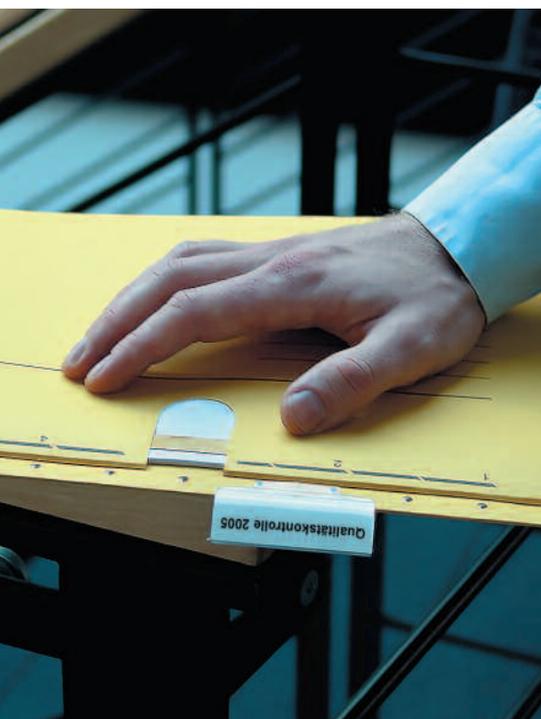
- bedarfsgerechte Absicherung im Hinblick auf Versicherungssummen und deren Maximierungen
- Integration lokaler Versicherungskonzepte in internationale Programme
- Implementierung einer eigenständigen Deckung bei Realteilung von Kanzleien
- Optimierung der Absicherung für interprofessionelle Sozietäten
- maßgeschneiderte Lösungen bei Einzelfallmandaten

Unser qualifiziertes Spezialisten-Team berät Sie gerne – ohne Zusatzkosten.

Bekanntmachungen der WPK

Qualitätskontrolle 2005

Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer*



I. Überblick

Seit Einführung des Qualitätskontrollverfahrens haben sich 3.235 WP/vBP in eigener Praxis und WPG/BPG (nachfolgend: WP/vBP-Praxis) bis Ende 2005 einer Qualitätskontrolle unterzogen und ihren Qualitätskontrollbericht eingereicht. Im Berichtszeitraum gingen rund 2.600 Qualitätskontrollberichte bei der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ein. Darin enthalten sind Qualitätskontrollberichte von insgesamt 151 WP/vBP-Praxen, die turnusmäßig zum zweiten Mal eine Qualitätskontrolle durchführen lassen. Nach heutigem Stand haben weitere rund 600 WP/vBP-Praxen die Durchführung einer Qualitätskontrolle für 2006 angekündigt.

In 2005 hat die Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) insgesamt 745 Qualitätskontrollberichte abschließend ausgewertet. Dabei konn-

ten im Berichtszeitraum auch sämtliche bis Ende 2004 eingereichten Qualitätskontrollberichte einer abschließenden Würdigung durch die KfQK unterzogen werden. In 697 Fällen (93,6%) war eine Beschlussfassung über Maßnahmen (Auflagen, Sonderprüfungen) nicht erforderlich. Auflagen in Verbindung mit einer Sonderprüfung wurden in 5 Fällen (0,7%), ausschließlich Auflagen in 32 Fällen (4,3%) und ausschließlich Sonderprüfungen in 10 Fällen (1,3%) beschlossen. In einem Fall war die Teilnahmebescheinigung zu widerrufen (0,1%), da die Durchführung der Qualitätskontrolle schwerwiegende Mängel aufwies und zudem bezüglich des Prüfers für Qualitätskontrolle nach Auffassung der KfQK Besorgnis der Befangenheit bestand.

In 167 Fällen ist dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung stattgegeben worden. In 22 Fällen wurde der Antrag abgelehnt.

Im Berichtszeitraum wurden 11 Fortbildungskurse als spezielle Fortbildungsveranstaltung für Prüfer für Qualitätskontrolle anerkannt.

Zum 1.1.2006 sind 661 Gesellschaften (davon 18 Verbände) und 656 WP/vBP in eigener Praxis zur Annahme und Durchführung von Qualitätskontrollen befugt. 12 Registrierungen als Prüfer für Qualitätskontrolle waren im Verlauf des Jahres 2005 zu widerrufen.

Die KfQK beabsichtigt trotz der großen Anzahl eingegangener Qualitätskontrollberichte bis Ende 2006, alle Qualitätskontrollberichte mit Siegeldatum 2005 einer Erstauswertung zu unterziehen. Qualitätskontrollen, die voraussichtlich eine Maßnahme (Auflage, Sonderprüfung) seitens der KfQK erfordern, unterliegen einer

vorrangigen Auswertung. Im Jahr 2006 konnten bis Februar bereits insgesamt 451 Qualitätskontrollen ohne die Notwendigkeit einer Beschlussfassung von Maßnahmen abschließend ausgewertet werden. In weiteren 13 Fällen wurden Auflagen (elf Fälle) bzw. Auflagen in Verbindung mit einer Sonderprüfung (zwei Fälle) beschlossen.

II. Aufgaben und Zusammensetzung der Kommission für Qualitätskontrolle

Die KfQK hat jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen (§ 14 Abs. 1 Satzung für Qualitätskontrolle). Der Tätigkeitsbericht ist an die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) zu richten. Vorstand und Beirat der WPK erhalten ihn zur Kenntnis. Nach Billigung des Tätigkeitsberichtes durch die APAK ist dieser im Mitteilungsblatt der WPK (WPK Magazin) zu veröffentlichen.

Die KfQK ist ein Organ der WPK. Ihr obliegt insbesondere:

- die Entgegennahme und Auswertung der Qualitätskontrollberichte;
- die Entscheidung über Maßnahmen (Auflage, Sonderprüfung) bei Mängeln des Qualitätssicherungssystems sowie der Durchführung einer Qualitätskontrolle einschließlich der Berichterstattung;
- die Erteilung und der Widerruf von Bescheinigungen über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle;
- die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von der Pflicht zur Durchführung einer Qualitätskontrolle;

* Der Tätigkeitsbericht wurde von der Abschlussprüferaufsichtskommission in ihrer Sitzung am 27.3.2006 gebilligt.

- die Wahrnehmung des Widerspruchsrechts gegen einen Prüfer-vorschlag;
- die Anerkennung von speziellen Fortbildungsveranstaltungen der Prüfer für Qualitätskontrolle;
- die Registrierung der Prüfer für Qualitätskontrolle und
- die Entscheidung über Widersprüche gegen Bescheide im Zusammenhang mit der Qualitätskontrolle.

erforderlich. Darüber hinaus können sich WP/vBP-Praxen freiwillig einer Qualitätskontrolle unterziehen.

Seit Einführung des Qualitätskontrollverfahrens haben sich 3.235 WP/vBP-Praxen bis Ende 2005 einer Qualitätskontrolle unterzogen und ihren Qualitätskontrollbericht eingereicht. Im Berichtszeitraum gingen rund 2.600 Qualitätskontrollberichte bei der WPK ein. Darin enthalten sind Qualitätskontrollberichte von insgesamt 151 WP/vBP-Praxen, die turnus-

des Widerspruchsrechts gegen Prüfer-vorschläge und die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen eingerichtet. Des Weiteren hat die KfQK entscheidungsbefugte Abteilungen für die Anerkennung der speziellen Fortbildungsveranstaltungen für Prüfer für Qualitätskontrolle und die Registrierung von Prüfern für Qualitätskontrolle gebildet.

Alle Abteilungen sind mit Wirkung zum 1.2.2005 eingerichtet worden. Sie setzen sich jeweils aus drei oder mehr Mitgliedern der KfQK zusammen.

Die Abteilungen sind im Berichtsjahr in 52 Sitzungen und 13 Telefonkonferenzen zusammengetroffen. Zudem hat die KfQK insgesamt 8 Sitzungen im Wirtschaftsprüferhaus in Berlin und eine Telefonkonferenz durchgeführt.

Alle Sachverhalte von grundsätzlicher Bedeutung werden von der KfQK beraten. Sie entscheidet über Widersprüche von Berufsträgern gegen Entscheidungen der Abteilungen. Auch die Entscheidung über die Nichterteilung bzw. den Widerruf von Teilnahmebescheinigungen ist der KfQK vorbehalten.

Auf Grundlage der Vorgaben der KfQK erarbeitet die Geschäftsstelle Vorlagen für alle Abteilungen. Speziell die Auswertung von Qualitätskontrollberichten erfolgt dabei in einem mehrstufigen Verfahren, das eine gleichmäßige Intensität der Auswertung gewährleistet. So findet nach Berichtseingang bei der KfQK zunächst eine vorbereitende Auswertung der Qualitätskontrollberichte durch die Geschäftsstelle statt, wobei Qualitätskontrollberichte mit einem eingeschränkten oder versagten Vermerk mit besonderer Priorität behandelt werden. Die vorbereitende Auswertung beinhaltet einen durch die Geschäftsstelle erarbeiteten Entscheidungsvorschlag für den weiteren Verfahrensgang und unterliegt nach Fertigstellung einer geschäftsstelleninternen Überprüfung durch einen

Die KfQK setzt sich aus folgenden Berufsangehörigen zusammen:

WP/StB	Dipl. oec. Ursula Lindgens, Berlin	Vorsitzende
WP/StB	Dipl.-Kfm. Joachim Riese, Düsseldorf	Stellvertreter
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. (FH) Gunter Fricke, Freilassing	Stellvertreter
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Gersdorf, Groß Grönau	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Werner Grigoleit, Hamburg	
WP	Dipl.-Kfm. Gerhard Luft, München	
WP/StB	Dr. Klaus Müller, Ravensburg	
WP/StB/RA	Dr. Jens Poll, Berlin	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rainer Rudolph, Köln	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard Schorr, Stuttgart	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Stefan Schweren, Düsseldorf	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ellen Simon-Heckroth, Frankfurt	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hubert Voshagen, München	

Im genossenschaftlichen Prüfungswesen erfahren und tätig ist WP/StB Gerhard Schorr.

III. Tätigkeitsbericht

1. Stand des Qualitätskontrollverfahrens

WP/vBP-Praxen, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen, sind verpflichtet, sich der Qualitätskontrolle zu unterziehen. Dies gilt bei WP/vBP-Praxen, die Prüfungen von Jahresabschlüssen von Aktiengesellschaften mit amtlicher Notierung durchgeführt haben, für nach dem 31.12.2002 begonnene Geschäftsjahre. Für alle übrigen WP/vBP-Praxen, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen, ist eine erfolgreiche Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren vor der Wahl zum gesetzlichen Abschlussprüfer für nach dem 31.12.2005 beginnende Geschäftsjahre

mäßig zum zweiten Mal eine Qualitätskontrolle durchführen lassen. Weitere rund 600 WP/vBP-Praxen haben die Durchführung einer Qualitätskontrolle für 2006 angekündigt.

2. Organisation der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle und der Geschäftsstelle

Zur Bewältigung des Arbeitsanfalls hat die KfQK vier entscheidungsbefugte Abteilungen für die Auswertung der Qualitätskontrollberichte eingerichtet. Die KfQK hat mit dieser Maßnahme die Voraussetzungen zu einer zeitnahen Entscheidungsfindung geschaffen.

Entscheidungsbefugte Abteilungen wurden durch die KfQK auch für die fristgebundene Wahrnehmung

Berufsangehörigen (interne Qualitätssicherung). Anschließend wird der Vorgang an die jeweils zuständige Abteilung der KfQK weitergeleitet.

Die Mitglieder der Abteilung entscheiden sodann gemeinsam, ob die Qualitätskontrolle abgeschlossen werden kann oder weiterführende Maßnahmen (Auflage, Sonderprüfung) notwendig sind. Wird der Abschluss der Qualitätskontrolle beschlossen, wird die geprüfte Praxis durch ein entsprechendes Abschluss schreiben über den Verfahrensausgang durch die KfQK informiert.

Die Abteilungen berichten in den Sitzungen der KfQK über Beschlüsse und wesentliche Sachverhalte aus ihren Beratungen sowie routinemäßig über Qualitätskontrollen von WP/vBP-Praxen, die aufgrund ihrer Auftragsstruktur im besonderen Fokus der Öffentlichkeit stehen. Die Berichterstattung der Abteilungen soll der Information aller Mitglieder der KfQK dienen und eine konsistente Entscheidungsfindung in allen Abteilungen sicherstellen. Gegenstand der Berichterstattung ist beispielsweise die analoge Anwendung von Grundsatzentscheidungen der KfQK auf neue Sachverhalte. Ferner werden Sachverhalte vorgetragen, deren Beschlussfassung die Abteilung ausgesetzt hat, weil aufgrund einer Anregung eines oder mehrerer Mitglieder eine Beratung durch die KfQK erfolgen soll. Im Fokus der Berichterstattung der Abteilungen standen im Berichtszeitraum insbesondere mögliche Reaktionen (z.B. Auflage, Sonderprüfung) der KfQK auf einzelne, von den Prüfern für Qualitätskontrolle dargelegte Mängel in der Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes.

3. Aufsicht der Abschlussprüferaufsichtskommission

Alle der KfQK vorliegenden Qualitätskontrollberichte, Auswertungen und sonstige Unterlagen werden der Abschlussprüferaufsichtskommission

(APAK) zeitnah vorgelegt. Auf diese Weise erhält die APAK bzw. der von ihr am 27.7.2005 eingerichtete Ausschuss „Qualitätskontrolle“ alle schriftlichen Informationen zur Kenntnis. Mit der regelmäßigen Übersendung der Einladungen und Tagesordnungen zu den KfQK- und Abteilungsitzungen sind die Voraussetzungen zur Teilnahme der APAK an den Beratungen geschaffen. Mitglieder der APAK haben an 11 Sitzungen der Abteilungen und 5 Sitzungen der KfQK teilgenommen.

In 2 Sitzungen der APAK hat die KfQK über ihre Arbeit berichtet.

Gemäß §§ 57a Abs. 6 S. 10, 57e Abs. 2 S. 8 WPO ist die APAK vor einer Nichterteilung bzw. einem Widerruf von Teilnahmebescheinigungen durch die KfQK in das Verfahren einzubinden.

Die KfQK hat im Berichtszeitraum in 2 Fällen über die **Nichterteilung einer Teilnahmebescheinigung** wegen erheblicher Mängel im Qualitätskontrollbericht beraten. Nach Anhörung der betroffenen WP/vBP-Praxen haben die Prüfer für Qualitätskontrolle die Berichterstattungen nachgebessert. Hiernach war eine Teilnahmebescheinigung zu erteilen.

Nach der Auswertung von Qualitätskontrollberichten hörte die KfQK in 8 Fällen WP/vBP-Praxen wegen des **Widerrufs der Teilnahmebescheinigung** an. Grund war in 6 Fällen eine nicht ordnungsgemäße Berichterstattung. In sämtlichen Fällen wurde die Berichterstattung nachgebessert, so dass die Teilnahmebescheinigungen nicht widerrufen werden mussten.

In einem Fall war das Qualitätssicherungssystem in Folge eines Gesellschafterstreits nicht mehr funktionsfähig. Die Mängel wurden während des Anhörungsverfahrens beseitigt, so dass von einem Widerruf der Teilnahmebescheinigung abgesehen werden konnte.

In einem weiteren Fall war die Teilnahmebescheinigung zu widerru-

fen, weil die Durchführung der Qualitätskontrolle schwerwiegende Mängel aufwies und zudem bezüglich des Prüfers für Qualitätskontrolle nach Auffassung der KfQK die Besorgnis der Befangenheit bestand.

Die APAK hat in keinem Fall die Entscheidung der KfQK und ihrer Abteilungen zur nochmaligen Prüfung an diese zurückverwiesen (Zweitprüfung) oder Weisung erteilt (Letztentscheidung).

4. Ergebnisse der Auswertungen von Qualitätskontrollberichten

In 2005 hat die KfQK insgesamt 745 Qualitätskontrollberichte abschließend ausgewertet. Dabei konnten im Berichtszeitraum auch sämtliche bis Ende 2004 eingereichten Qualitätskontrollberichte einer abschließenden Würdigung durch die KfQK unterzogen werden. In 697 Fällen (93,6%) war eine Beschlussfassung über Maßnahmen (Auflagen, Sonderprüfungen) nicht erforderlich. In einem Fall war die Teilnahmebescheinigung – wie unter 3. dargestellt – zu widerrufen (0,1%). Auflagen in Verbindung mit einer Sonderprüfung wurden in 5 Fällen (0,7%), ausschließlich Auflagen in 32 Fällen (4,3%) und ausschließlich Sonderprüfungen in 10 Fällen (1,3%) beschlossen.

Die KfQK kann Auflagen zur Beseitigung von Mängeln der Angemessenheit oder Wirksamkeit einzelner Bestandteile des Qualitätssicherungssystems (Schaffung, Durchsetzung, Überwachung von Regelungen) beschließen. Maßgeblich für den Beschluss von Auflagen sind für die KfQK u.a. die Wesentlichkeit des Mangels und die Auftragsstruktur der betreffenden Praxis (z. B. Prüfung von Unternehmen im Sinne des § 319a HGB). Bereits seitens der WP/vBP-Praxis ergriffene Maßnahmen zur Behebung eines festgestellten Mangels werden in die Abwägung von Auflagen einbezogen. Auflagen werden

unabhängig von bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Mangelbehebung insbesondere dann beschlossen, wenn die festgestellten Mängel die Auftragsabwicklung betreffen. In wenigen Fällen musste die erstmalige Schaffung von Regelungen durch eine Auflage eingefordert werden. Überwiegend zielten Auflagen darauf ab, Mängel in der Umsetzung von Regelungen im Rahmen der Auftragsabwicklung abzustellen (z. B. Anwendung fachlicher Regeln, Dokumentation von Prüfungsprogramm und -anweisungen) und die erstmalige Durchführung einer Nachschau zu veranlassen.

Sonderprüfungen können angeordnet werden, um die Wirksamkeit einer Mängelbehebung durch die geprüfte WP/vBP-Praxis festzustellen. Eine Anordnung von Sonderprüfungen ist ferner möglich, wenn die Qualitätskontrolle durch den Prüfer für Qualitätskontrolle nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Die KfQK berücksichtigt auch bei Abwägung dieser Maßnahme die Struktur der WP/vBP-Praxis sowie Art und Umfang der prüferischen Tätigkeit der WP/vBP-Praxis. Sonderprüfungen wurden seitens der KfQK im Fall von wesentlichen Mängeln in der Auftragsabwicklung angeordnet, bei denen ein Abwarten der Berichterstattung über die nächste Qualitätskontrolle als nicht sachgerecht angesehen wurde.

Eine präzise und ausführliche Beschreibung des Qualitätssicherungssystems ist für die KfQK von großer Bedeutung, da ansonsten die Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems nicht hinreichend beurteilt werden kann. Die Auswertung der Qualitätskontrollberichte in 2005 zeigte diesbezüglich im Vergleich zu den Vorjahren eine deutlich verbesserte Berichterstattung. Insbesondere wurden die Bestandteile des Qualitätssicherungssystems von den Prüfern für Qualitätskontrolle präziser und ausführlicher beschrieben. Die

KfQK führt die Verbesserung der Berichterstattung auf die Präzisierung der Anforderungen an die Berichterstattung in der WPO bzw. Satzung für Qualitätskontrolle, aber insbesondere auch auf die Anfang 2005 in Kraft getretenen Änderungen des Prüfungsstandards (IDW PS 140) sowie der entsprechenden Arbeitshilfe des Instituts der Wirtschaftsprüfer für die Durchführung von Qualitätskontrollen zurück.

Gleichwohl waren im Zuge der Auswertung Rückfragen erforderlich. Sie betrafen beispielsweise die unzureichende Darstellung der bei der Qualitätskontrolle durchgeführten Prüfungshandlungen sowie die Beschreibung der Regelungen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit im Fall der Zusammenarbeit mit anderen Berufsangehörigen (z. B. bei Sozietäten) oder mit anderen Berufsgesellschaften. Rückfragen waren auch erforderlich, da einige Prüfer für Qualitätskontrolle sich bei der Darstellung des Soll-Systems auf die in Qualitätshandbüchern o.ä. dokumentierten Bestandteile des Qualitätssicherungssystems beschränkten.

Regelungen, die nicht als normative Vorgaben dokumentiert, aber anhand der täglichen Arbeitsergebnisse („gelebte Praxis“) nachvollziehbar waren, fanden zum Teil keinen Eingang in die Darstellung des Soll-Systems. Sofern der Nachweis des Vorhandenseins notwendiger Regelungen bei WP/vBP-Praxen mit überschaubaren Organisationsstrukturen z. B. durch die geordnete Ablage von Mitarbeiterbeurteilungen, einen Aus- und Fortbildungsplan, eingeholte Unabhängigkeitsbestätigungen oder die dokumentierte kritische Würdigung der durchgesehenen Arbeitspapiere geführt werden konnte, führte dies zu keinen Beanstandungen seitens der KfQK.

Auch die Qualifikation einer Beanstandung des Qualitätssicherungssystems als Mangel erfolgte weitaus sachgerechter und eindeutiger als in

den Vorjahren. Unsicherheiten zeigten sich noch insofern, als wiederholt auch Einzelfeststellungen, die keine Systembeanstandungen betreffen, und geringfügige Beanstandungen in die Berichterstattung aufgenommen wurden. Einzelfeststellungen sind jedoch für die Beschlussfassung der KfQK über die jeweilige Qualitätskontrolle nicht von Bedeutung. Dies trifft gleichermaßen grundsätzlich auch auf geringfügige Beanstandungen zu. Sofern der Prüfer für Qualitätskontrolle seine Ermessensausübung bei vorliegenden Grenzfällen von geringfügiger Beanstandung einerseits und einem Mangel andererseits aufzeigt, ist die Aufnahme geringfügiger Beanstandungen in die Berichterstattung sachgerecht. Im Übrigen sollte sich die Berichterstattung an die KfQK unter Nennung der zugrundeliegenden Gesetzesnormen auf die Darstellung von Mängeln sowie wesentlichen Mängeln und der zugehörigen Empfehlungen beschränken.

5. Weitere Beratungsthemen und wesentliche Entscheidungen

a) Spezielle Fortbildungsverpflichtung für Prüfer für Qualitätskontrolle
Mit der Sechsten WPO-Novelle und der damit einhergehenden Ergänzung der Satzung für Qualitätskontrolle wurde auch eine spezielle Fortbildungsverpflichtung für Prüfer für Qualitätskontrolle eingeführt. Diese kann ausschließlich durch die Teilnahme an von der WPK anerkannten Fortbildungsveranstaltungen erbracht werden. Der Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung ist bei der WPK alle drei Jahre unaufgefordert durch den Prüfer für Qualitätskontrolle einzureichen. Prüfer für Qualitätskontrolle, die vor Inkrafttreten der Sechsten WPO-Novelle registriert wurden, haben den Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung spätestens im Januar 2008 zu erbringen.

Fortbildungsveranstaltungen können anerkannt werden, wenn sie den Anforderungen des § 20 Abs. 1 S. 4 Satzung für Qualitätskontrolle entsprechen. Die KfQK hat einen Hinweis für Veranstalter von speziellen Fortbildungsveranstaltungen für Prüfer für Qualitätskontrollen erstellt, aus dem sich die Konkretisierung der Satzungsanforderungen entnehmen lässt.

Vor dem Hintergrund der Veröffentlichung der Neufassung der Satzung für Qualitätskontrolle und des Kriterienkatalogs wurden in 2005 insgesamt 11 Veranstaltungen anerkannt, die gleichwohl inhaltlich den Anforderungen der Satzung für Qualitätskontrolle entsprachen. Die KfQK verdeutlicht, dass Veranstaltungen sich ausdrücklich an Prüfer für Qualitätskontrolle wenden müssen und auf den Inhalt einzelner bis hin zu allen Abschnitten des Kriterienkataloges Bezug zu nehmen haben. Anträge auf Anerkennung einer Veranstaltung als spezielle Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle sollten rechtzeitig vor Veranstaltungsdurchführung gestellt werden.

b) Vorschlagsverfahren

Die Sechste WPO-Novelle führte mit dem Vorschlagsverfahren eine Ergänzung des Verfahrens zur Beauftragung eines Prüfers für Qualitätskontrolle ein. WP/vBP-Praxen haben nunmehr vor Beauftragung eines Prüfers für Qualitätskontrolle bis zu drei Prüfervorschläge bei der WPK einzureichen. Den Vorschlägen sind Unabhängigkeitsbestätigungen der jeweiligen Prüfer für Qualitätskontrolle beizufügen.

Die nunmehr einjährige Erfahrung mit dem Vorschlagsverfahren zeigt, dass von der Möglichkeit, mehr als einen Prüfer für Qualitätskontrolle vorzuschlagen, nur äußerst selten Gebrauch gemacht wird.

Das Recht zum Widerspruch gegen einen Prüfervorschlag obliegt der Abteilung „Prüferauswahl“. Ein

Widerspruch hat zu erfolgen, sofern die Besorgnis der Befangenheit besteht. Ferner ist ein Vorschlag abzulehnen, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Qualitätskontrolle, einschließlich der Berichterstattung, nicht gewährleistet ist.

Im Berichtszeitraum bestand kein Anlass, dem Vorschlag eines Prüfers für Qualitätskontrolle zu widersprechen.

c) Ausnahmegenehmigungen

Im Berichtszeitraum gingen 334 Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bei der WPK ein. Von den Antragstellern wurden 36 Anträge zurückgezogen, nachdem die Geschäftsstelle die WP/vBP-Praxen nach Eingangsprüfung auf die Nichterfüllung der Kriterien für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung hingewiesen hat. Von den verbleibenden 298 Anträgen konnte die Abteilung „Ausnahmegenehmigung“ der KfQK in 189 Fällen in 2005 und in 64 Fällen bis zum Zeitpunkt der Berichterstattung eine abschließende Entscheidung treffen. In 45 Fällen war bislang noch keine Entscheidung möglich, da die betreffenden WP/vBP-Praxen auf Rückfragen der KfQK verspätet bzw. nicht reagiert haben. Die 189 in 2005 abschließend beratenen Anträge wurden mit dem Vorliegen einer wirtschaftlichen Härte (rund 60 Prozent), mit einer Existenzgründung (rund 30 Prozent) sowie unter anderem mit der erstmaligen Bestellung zum gesetzlichen Abschlussprüfer bzw. mit dem Ausscheiden aus dem Beruf begründet.

Von den in 2005 abschließend beratenen Anträgen hat die Abteilung „Ausnahmegenehmigung“ in 167 Fällen dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung stattgegeben. Darin enthalten sind 5 Fälle, bei denen Widersprüchen gegen ablehnende Bescheide stattgegeben wurde, da nach neuem Sachvortrag der Antrag-

steller festgestellt werden konnte, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung vorlagen. Drei Widersprüche wurden zurückgewiesen. In insgesamt 22 Fällen ist somit abschließend in 2005 dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nicht entsprochen worden.

Das Vorliegen einer wirtschaftlichen Härte prüft die Abteilung im Wesentlichen auf Grundlage des Verhältnisses von Einnahmen aus gesetzlichen Jahresabschlussprüfungen bzw. Gesamteinnahmen der Praxis zu den durch die Qualitätskontrolle entstehenden Kosten. Bei den Einnahmen wird grundsätzlich, bei unverändertem Sachverhalt, jeweils auf die Einnahmen der letzten drei Jahre (= Turnus der Qualitätskontrolle) abgestellt. Die Kosten der Qualitätskontrolle sollen durch drei Angebote von Prüfern für Qualitätskontrolle substantiiert werden. Sofern die jeweilige WP/vBP-Praxis Unternehmen im öffentlichen Interesse (§ 319a Abs. 1 Satz 1 HGB) prüft, ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung im Regelfall ausgeschlossen.

Die der Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zugrunde liegenden Kriterien sind in einem ausführlichen „Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen i.S.v. § 57a Abs. 1 Satz 2 WPO“ dargelegt.

d) Registrierung der Prüfer für Qualitätskontrolle

Zum 1.1.2006 waren 2.789 Berufsangehörige oder -gesellschaften als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert. Davon sind 1.317 Prüfer für Qualitätskontrolle (661 Gesellschaften und Verbände sowie 656 WP/vBP in eigener Praxis) zur Durchführung von Qualitätskontrollen befugt. Von diesen haben 668 Prüfer für Qualitätskontrolle (rund 50%) tatsächlich Aufträge zur Durchführung von Qualitätskontrollen angenommen.

1.472 Prüfer für Qualitätskontrolle sind ausschließlich als Angestellte von WP-Gesellschaften registriert und nicht befugt, in eigenem Namen Aufträge für Qualitätskontrollen anzunehmen.

12 Registrierungen als Prüfer für Qualitätskontrolle sind im Verlauf des Berichtszeitraums widerrufen worden, da die Voraussetzungen für eine Registrierung entfallen waren. Davon sind 2 Widerrufe durch einschlägige berufsgerichtliche Verurteilungen bedingt, die nach Feststellung der KfQK die Eignung als Prüfer für Qualitätskontrolle ausschließen.

Im Berichtszeitraum lagen der Abteilung „Registrierung von Prüfern für Qualitätskontrolle“ in größerer Zahl Registrierungsanträge von Berufsangehörigen vor, die ihre Kenntnisse in der Qualitätssicherung ausschließlich durch Teilnahmebescheinigungen an einschlägigen Schulungsveranstaltungen, die mehr als drei Jahre zurücklagen, nachwiesen. Da diese Teilnahmebescheinigungen nicht zum Nachweis aktueller Kenntnisse geeignet waren, mussten die Registrierungsanträge jeweils abgelehnt werden.

6. Sonstige Aktivitäten

a) Mitwirkung bei der Fortentwicklung der Regelungen zur Qualitätssicherung

Mit der Sechsten WPO-Novelle wurde die Pflicht, ein Qualitätssicherungssystem zu unterhalten, explizit gesetzlich geregelt (§ 55b WPO). Die Berufssatzung wurde entsprechend ergänzt (§§ 37 ff. Berufssatzung). Zugleich wurden neue Vorschriften zur Auftragsabwicklung aufgenommen (§§ 24a ff. Berufssatzung). Seit Inkrafttreten am 2.3.2005 sind diese Berufspflichten zu beachten. Für die Anpassung der Qualitätssicherungssysteme an die neuen Vorschriften wurde mit § 40a Berufssatzung jedoch eine Frist bis Ende 2005 eingeräumt. In die Entwicklung dieser Vorschriften brachte sich die KfQK durch Stellungnahmen ein.

Im Kontext der Satzungsänderungen erörterte die KfQK die aus neuen gesetzlichen Anforderungen resultierende Notwendigkeit der Anpassung des Qualitätssicherungssystems und der sich hieraus ergebenden Auswirkungen auf die Durchführung von Qualitätskontrollen. Grundsätzlich hat der Prüfer für Qualitätskontrolle stets zu prüfen, wie die WP/vBP-Praxis auf Änderungen des rechtlichen Umfeldes reagiert. Dabei hat er festzustellen, ob die WP/vBP-Praxis von Neuregelungen betroffen ist und ob Änderungen der Regelungen des Qualitätssicherungssystems erforderlich sind. Liegt die Notwendigkeit einer Anpassung vor, ist die Schaffung und Durchsetzung der Regelungsänderung zu prüfen. Werden hierbei Mängel festgestellt, hat der Prüfer für Qualitätskontrolle diese nach den allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen und hierüber Bericht zu erstatten.

Darüber hinaus waren Mitglieder der KfQK an der weiteren Konkretisierung der Anforderungen an Qualitätssicherungssysteme der WP/vBP-Praxen sowie bei der Entwicklung der berufsständischen Verlautbarungen für die Durchführung einer Qualitätskontrolle (IDW PS 140, Arbeitshilfe des IDW) beteiligt. Sie haben in dem gemeinsamen Arbeitskreis der Vorstände des Instituts der Wirtschaftsprüfer und der WPK mitgewirkt, der die Stellungnahme der Vorstände zur Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (VO 1/1995) überarbeitet.

Die KfQK hat im Berichtszeitraum Vorschläge für die Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle in Bezug auf das Vorschlagsverfahren, die Berichterstattung und die spezielle Fortbildungsverpflichtung für Prüfer für Qualitätskontrolle gemacht. Die Vorschläge sind vom Beirat der WPK aufgegriffen worden. Die Änderungen der Satzung für Qualitätskontrolle sind am 19.8.2005 in Kraft getreten.

b) Öffentlichkeitsarbeit

Die KfQK informierte im Berichtsjahr

regelmäßig den Berufsstand und die interessierte Öffentlichkeit durch Pressemitteilungen, Hinweise und Darstellungen auf der Internetseite der WPK sowie Artikel im WPK Magazin. Gegenstand der Information und Berichterstattung waren u. a. der Stand des Qualitätskontrollverfahrens, bei der Qualitätskontrolle häufig aufgetretene Fragen, Beschreibungen praxisrelevanter Fallkonstellationen sowie Stellungnahmen der KfQK zu grundlegenden Fragen der Qualitätskontrolle.

Die KfQK hat zu grundlegenden Fragen folgende Hinweise unter www.wpk.de/qk/kommission-hinweise.asp veröffentlicht:

- Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zu Qualitätskontrollen bei Sozietäten,
- Hinweis zu Qualitätskontrollen bei Partnerschaftsgesellschaften,
- Hinweis für die Prüfung der Vollständigkeit des Qualitätskontrollberichts,
- Hinweis zu Ausnahmegenehmigungen und
- Hinweis zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen zur speziellen Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle.

Die KfQK führte zudem im Berichtszeitraum an alle Prüfer für Qualitätskontrollen gerichtete Informationsveranstaltungen durch, in der aktuelle Fragen der Berichterstattung zur Qualitätskontrolle sowie häufig aufgetretene Fragestellungen erörtert wurden. Ergänzend gestaltete die WPK unterstützt durch die KfQK vier Workshops für 65 Prüfer für Qualitätskontrolle, für die bis Mitte 2005 bereits 20 und mehr Qualitätskontrollen mitgeteilt waren.

c) Klageverfahren

Seit Einführung des Systems der Qualitätskontrolle wurden 11 Klageverfahren und 2 Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gegen Entscheidungen der KfQK eingeleitet.

Die Klagen richteten sich unter anderem gegen die Anordnung einer Sonderprüfung sowie die Nichterteilung und den Widerruf von Teilnahmebescheinigungen. Klagegegenstand waren ferner die Ablehnung von Ausnahmegenehmigungen sowie die Ablehnung bzw. der Widerruf von Registrierungen als Prüfer für Qualitätskontrolle. Registrierungen als Prüfer für Qualitätskontrolle waren auch Anlass für die 2 Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz.

7 der 11 Klageverfahren waren bis Ende des Berichtsjahres aufgrund von Klagerücknahme (vier Fälle) oder Klageabweisung (drei Fälle) abgeschlossen. Der Abschluss der noch anhängigen Verfahren wird bis Ende 2006 erwartet.

d) Unterrichtung gemäß § 57e Abs. 4 Satz 1 WPO an den WPK-Vorstand

Nach § 57e Abs. 4 Satz 1 WPO i.V.m. § 13 Satzung für Qualitätskontrolle hat die KfQK den Vorstand der WPK zu unterrichten, wenn sie Kenntnis von Sachverhalten erhält, die den Widerruf der Bestellung als WP/vBP oder der Anerkennung als WPG/BPG rechtfertigen können. Im Berichtszeitraum war dies nicht erforderlich.

IV. Ausblick

Die KfQK beabsichtigt, im Jahr 2006 alle Qualitätskontrollberichte mit Siegeldatum 2005 einer Erstausswertung zu unterziehen. Qualitätskontrollen, die voraussichtlich eine Maßnahme (Auflage, Sonderprüfung) seitens der KfQK erfordern, unterliegen einer vorrangigen Auswertung.

Bis Ablauf des Monats Februar 2006 konnten bereits insgesamt 451 Qualitätskontrollen ohne die Notwendigkeit einer Beschlussfassung von Maßnahmen abschließend ausgewertet werden. In weiteren 13 Fällen wurden Auflagen (elf Fälle) bzw. Auflagen in Verbindung mit einer Sonderprüfung (zwei Fälle) beschlossen.

Die Ende 2005 erfolgte Verabschiedung der EU-Abschlussprüferrichtlinie wird Einfluss auf die deutsche Gesetzgebung haben. Hiervon wird auch das Qualitätskontrollverfahren betroffen sein. Für bestimmte WP/vBP-Praxen ist eine Verlängerung des Turnus auf sechs Jahre zu erwarten. Ob diese Änderung der Rahmenbedingungen eine Anpassung der Entscheidungspraxis der KfQK erfordert, wird erörtert werden.



I. Berufsaufsicht

Die Berufsaufsicht über Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer obliegt gemäß § 57 WPO der Wirtschaftsprüferkammer (WPK). Sie umfasst die Bereiche der Disziplinaraufsicht (§ 61a Satz 1 WPO) sowie die Rücknahme und den Widerruf von

Berufsaufsicht 2005

Bericht der Wirtschaftsprüferkammer

Bestellungen und Anerkennungen (§§ 20, 34 WPO).

Die WPK ermittelt in allen Verfahren der Disziplinaraufsicht. Sie ist für die Ahndung der Berufspflichtverletzungen zuständig, für die eine Rüge ausreichend ist. Bei nach dem 1.1.2004 liegenden Pflichtverletzungen kann die WPK zusätzlich auch eine Geldbuße bis zu 10.000 € verhängen. Im Übrigen liegt die Zuständigkeit bei der Generalstaatsanwaltschaft (GStA) Berlin und in erster Instanz bei dem Landgericht Berlin. In sämtlichen bei der GStA anhängigen Ermittlungsverfahren gibt die WPK Stellungnahmen ab und ist so in den dortigen Entscheidungsprozess eingebunden.

Für Entscheidungen über die Versagung, die Rücknahme oder den

Widerruf der Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder der Anerkennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist die WPK allein zuständig.

Seit dem 1.1.2005 überprüft die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) – eine unabhängige Kommission von berufsstandsunabhängigen Personen – die Entscheidungen der WPK unter anderem aus dem Bereich der Berufsaufsicht. Die Entscheidungen werden gleichwohl von der WPK mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen verantwortet.

II. Neue Verfahren 2005

Im Jahr 2005 kam es im Bereich der Disziplinaraufsicht zu 310 neuen Verfahren. Darüber hinaus wurden 139 Widerrufsverfahren eingeleitet,

von denen 15 im selben Jahr eingestellt und sodann als Disziplinarverfahren fortgeführt wurden.

Disziplinaufsichtsverfahren		310
Widerrufsverfahren, in Disziplinarverfahren übergeleitet	139 -15	124
Neue Verfahren 2005 insgesamt		434

Darüber hinaus führte die WPK 786¹ Vorermittlungen außerhalb von Disziplinar- oder Widerrufsverfahren durch. In Vorermittlungsfällen liegt noch kein hinreichender Anfangsverdacht einer Berufspflichtverletzung vor, der zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens führen würde. Die überwiegende Anzahl der Vorermittlungen beruht auf Fragen, die sich im Rahmen der Abschlussdurchsicht ergeben haben. Meistens können bestehende Unklarheiten im Rahmen der Korrespondenz ausgeräumt werden. Erfahrungsgemäß münden 5 bis 10 Prozent der Verfahren in ein förmliches Disziplinarverfahren.

III. Maßnahmen 2005

In 84 Verfahren wurden berufsaufsichtsrechtliche Maßnahmen² getroffen, die über Belehrungen oder Hinweise auf die Rechtslage hinausgingen:

Widerruf der Bestellung/ Anerkennung durch die WPK		18
Rügen der WPK		47
davon mit Geldbuße	4	
davon durch Gericht gemäß § 63a WPO bestätigt	2	
Urteile in Disziplinarverfahren		3
Sonstige Maßnahmen der Berufgerichtsbarkeit/GStA		16
davon Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO	7	
davon Einstellungen mangels disziplinarischen Überhangs, § 69a WPO	9	
Maßnahmen 2005 insgesamt		84

Neben dem Widerruf der Bestellung oder Anerkennung als WP/WPG oder

vBP/BPG in 18 Fällen als schärfste Maßnahme sowie den 50 Rügen und Verurteilungen kam es zu 16 Verfahrenseinstellungen der GStA und des Landgerichts Berlin, denen zwar Berufspflichtverletzungen zugrunde lagen, eine Anschuldigung oder Verurteilung jedoch nicht erforderlich war. 7 Einstellungen betrafen Vorgänge, in denen nach Ansicht der Justiz entweder nur geringe Schuld und fehlendes öffentliches Interesse an der Verfolgung vorlagen (§ 153 StPO) oder in denen durch eine Geldbuße das öffentliche Interesse an der Verfolgung beseitigt werden konnte (§ 153a StPO). In 9 Fällen stellte die GStA den Vorgang mangels disziplinarischen Überhangs gemäß § 69a WPO ein; in diesen Fällen wurde dasselbe Verhalten der Berufsangehörigen bereits von anderer Seite, zum Beispiel in einem Strafverfahren oder einem Verfahren nach dem Recht der Steuerberater oder Rechtsanwälte geahndet und eine weitere Maßnahme nach der WPO nicht für erforderlich gehalten, um den Berufsangehörigen zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und das Ansehen des Berufs zu wahren.

Über die oben genannten bestandskräftigen Verfahren hinaus erledigten sich 8 Disziplinarverfahren und 14 Widerrufsverfahren durch Verzicht der Berufsangehörigen auf die Bestellung; damit unterliegen sie nicht mehr der Aufsicht der WPK, müssen aber für den Fall eines Antrages auf Wiederbestellung mit einer Wiederaufnahme des Verfahrens rechnen. In 96 Fällen belehrte die WPK Berufsangehörige. 174 Verfahren wurden von der GStA und der WPK eingestellt, weil sich entweder ein hinreichender Verdacht berufswidrigen Verhaltens eines WP/vBP nicht bestätigte oder ein Widerrufsgrund nachträglich entfallen war.

Insgesamt konnten 376 Verfahren in 2005 erledigt werden.

IV. Inhalt der Verfahren

Widerrufsverfahren

Überwiegend wurde die Einleitung der Verfahren durch den Wegfall der Berufshaftpflichtversicherung ausgelöst. Unter dem Druck der Androhung des Widerrufs wurden die Versicherungsverhältnisse größtenteils jedoch wieder begründet. Dennoch musste im Einzelfall eine aufsichtsrechtliche Überprüfung folgen, weil die Versicherungslücken erst nach Erlass eines Widerrufsbescheides geschlossen wurden. Mit zahlenmäßigem Abstand wurde eine Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse erforderlich. In wenigen Fällen standen die Aufnahme einer unvereinbaren Tätigkeit, gesundheitliche Gründe und der Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft auf dem Prüfstand.

Disziplinaraufsicht

In einem Drittel der neu eingeleiteten Vorgänge bestand der Verdacht von fachlichen Verstößen im Rahmen von freiwilligen oder gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen. Ein weiteres Schwergewicht bildeten die Fälle nicht ordnungsgemäßer Berufshaftpflichtversicherungen, mit Abstand folgten sodann einige Fälle des Verdachts eines Verstoßes gegen das Selbstprüfungsverbot und gegen die berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht.

Gegenstand der gerichtlichen Entscheidungen waren neben dem Vorwurf der Insolvenzsverschleppung Verstöße gegen das Selbstprüfungsverbot und gegen die Pflicht zur Unterhaltung einer ununterbrochenen Berufshaftpflichtversicherung. Anlass für Rügen gaben vor allem Sachverhalte, in denen WP/vBP fachliche Fehler begingen oder Lücken in ihrer Berufshaftpflichtversicherung hatten entstehen lassen.

1 Die Angabe beinhaltet nicht den endgültigen Stand der Neueingänge, da sich die Abschlussdurchsicht auf die offen gelegten Abschlüsse im Jahr 2005 bezieht. Deren Auswertung dauert derzeit noch an. Die Zahl der Vorgänge kann sich noch erhöhen.

2 Die folgenden Angaben beziehen sich auf Entscheidungen, die im Jahr 2005 bestands- oder rechtskräftig wurden.

Berufsexamina 2005

Bericht der Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der WPK

Die Wirtschaftsprüferkammer ist seit dem 1.1.2004 für die Durchführung der Berufsexamina für Wirtschaftsprüfer und für vereidigte Buchprüfer zuständig. Die Prüfungen werden seitdem bundesweit einheitlich durchgeführt.

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 1.1.2005 bis zum 31.12.2005.

Ergebnisse 2005

Die **Prüfung als Wirtschaftsprüfer** ist in zwei Terminen abgenommen worden.

Insgesamt waren zu den Prüfungen 1.456 Kandidaten zugelassen worden, von denen 1.251 teilgenommen haben. 563 Kandidaten haben bestanden, 250 Kandidaten ist eine Ergänzungsprüfung auferlegt worden. Die Prüfung haben mithin 45,0% der Kandidaten bestanden, 20,0% können die Ergänzungsprüfung ablegen. Im Vergleich zum Vorjahr sind damit 184 (+14,5%) Kandidaten mehr zu den Prüfungen zugelassen gewesen. Die Zahl der Kandidaten, die an ihnen teilgenommen haben, ist um 110 (+9,6%) gestiegen.

Zu der Prüfung **I/2005** waren 351 Kandidaten zugelassen, von denen 280 an der Prüfung teilgenommen haben. Dies bedeutet eine Zunahme der zugelassenen Kandidaten um 36,6%, die Teilnehmerzahl ist im Vergleich zum Prüfungstermin I/2004 um 67 (+31,5%) gestiegen. 118 Kandidaten haben die Prüfung bestanden, 54 Kandidaten ist eine Ergänzungsprüfung auferlegt worden. Die Prüfung haben mithin 42,1% der Kandidaten bestanden, 19,3% können die Ergänzungsprüfung ablegen.

Zu der Prüfung **II/2005** waren 1.105 Kandidaten zugelassen, von denen 971 an der Prüfung teilgenommen haben. Dies waren 8,9% mehr

zugelassene Kandidaten als im Prüfungstermin II/2004, die Teilnehmerzahl ist um 43 Kandidaten (+4,6%) gestiegen. 445 Kandidaten haben die Prüfung bestanden, 196 Kandidaten ist eine Ergänzungsprüfung auferlegt worden. Die Prüfung haben mithin 45,8% der Kandidaten bestanden, 20,2% können die Ergänzungsprüfung ablegen.

Die **Prüfung als vereidigter Buchprüfer** ist in einem Prüfungstermin abgenommen worden. Zu der Prüfung waren 563 Kandidaten zugelassen, von denen 377 an der Prüfung teilgenommen haben. 261 Kandidaten, also 69,2%, haben die Prüfung bestanden. Verglichen mit der Prüfung im Jahr 2004 stieg die Zahl der zugelassenen Bewerber um 218 (+63,2%), die der Teilnehmer um 151 (+66,8%). Diese Steigerung lässt sich auf die bevorstehende Schließung des Zugangs zum Beruf des vereidigten Buchprüfers zum 31.12.2006 zurückführen.

Die **Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer** nach dem Neunten Teil der WPO ist in einem Prüfungstermin abgenommen worden. Die drei zur Prüfung zugelassenen Kandidaten haben diese bestanden.

Die Aufgaben der Prüfungsstelle sind im Folgenden näher erläutert.

Rechtsgrundlagen

A. Wirtschaftsprüferordnung

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist seit dem 1.1.2004 für die Durchführung der Zulassungsverfahren und der staatlichen Prüfungsverfahren für die Prüferberufe (Wirtschaftsprüfer und vereidigter Buchprüfer) zuständig. In Folge der Änderung der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) durch das Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz vom 1.12.2003 ist eine Stelle bundesweit

für die Durchführung der Zulassungs- und Prüfungsverfahren zuständig.

Zur Erfüllung der ihr durch das Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz übertragenen Aufgaben ist bei der Wirtschaftsprüferkammer eine Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen (Prüfungsstelle) eingerichtet. Die Prüfungsstelle unterstützt die Aufgabenkommission, die Prüfungskommission und die Widerspruchskommission.

Die WPO regelt außer der Einrichtung der an den Zulassungs- und Prüfungsverfahren beteiligten Gremien die Zulassungsvoraussetzungen, die Zulassung, die Versagung, die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung sowie die Voraussetzungen für die Ablegung der Prüfung in verkürzter Form.

B. Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung

Die Einzelheiten für die Durchführung der Zulassungs- und Prüfungsverfahren für die Prüfung als Wirtschaftsprüfer und für die Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer nach dem Neunten Teil der WPO enthält die Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (WiPrPrüfV). Diese Verordnung ist vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erlassen worden und am 21.7.2004 in Kraft getreten (geändert durch Verordnung vom 20.12.2004, BGBl. I S. 3585).

Die WiPrPrüfV regelt die Einzelheiten des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens und die Berufung der Mitglieder der Prüfungskommission sowie der Aufgaben- und der Widerspruchskommission; sie legt die Prüfungsgebiete fest, regelt die Gliederung und die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens, die Wiederholbarkeit der Prüfung und die Folgen des Prüfungsrücktritts und von Täuschungsversuchen.

C. Verordnung zur Durchführung von Artikel 6 des Bilanzrichtlinien-Gesetzes

Die Verordnung zur Durchführung von Artikel 6 des Bilanzrichtlinien-Gesetzes, die in ihrem Zweiten Abschnitt die Prüfungsordnung für vereidigte Buchprüfer enthält, ist am 1.1.2004 außer Kraft getreten. Sie gilt nach § 139a WPO noch für die Prüfungen als vereidigter Buchprüfer, die bis zum 31.12.2006 durchgeführt werden.

Beteiligte und Gremien

A. Die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer

Die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer (Prüfungsstelle) ist eine selbstständige Verwaltungseinheit bei der Wirtschaftsprüferkammer. Ihr Leiter muss die Befähigung zum Richteramt haben. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Prüfungsstelle an Weisungen nicht gebunden. Sie bezieht in die Erfüllung ihrer Aufgaben die Landesgeschäftsstellen der WPK ein. Die Prüfungsstelle unterstützt die Aufgabenkommission, die Prüfungskommission und die Widerspruchskommission.

Die Prüfungsstelle entscheidet in den folgenden Punkten in eigener Zuständigkeit:

- Erteilung einer verbindlichen Auskunft;
- Zulassung zur Prüfung;
- Rücknahme und Widerruf der Zulassung;
- Bestimmung der Prüfer für die schriftliche und mündliche Prüfung;
- Bestimmung der Themen für den Kurzvortrag in der mündlichen Prüfung;
- Entscheidung über die entschuldigende Nichtteilnahme an der Prüfung;
- Entscheidung über den Erlass von Prüfungsleistungen im Rahmen der Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer nach dem Neunten Teil der WPO.

Die Prüfungsstelle hat ihren Sitz in der Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin. Sie verfügt über drei Mitarbeiter, kann aber auf logistische Ressourcen der WPK zurückgreifen. Sie wird von RA Henning Tüffers geleitet, sein Stellvertreter ist RA Christian Bauch. 23 Mitarbeiter aus den Landesgeschäftsstellen der WPK unterstützen die Prüfungsstelle bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Daneben sind die Mitarbeiter der Prüfungsstelle und der Landesgeschäftsstellen mit weiteren Aufgaben der WPK betraut.

B. Die Aufgabenkommission

Die Aufgabenkommission bestimmt die Prüfungsaufgaben in der schriftlichen Prüfung und entscheidet über die zuzulassenden Hilfsmittel. Die Kommission trifft ihre Entscheidungen mit Zweidrittelmehrheit. Die Mitglieder der Aufgabenkommission werden auf Vorschlag des Vorstandes der WPK und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom Beirat der WPK berufen. Der Kommissionsvorsitzende, ein Vertreter einer obersten Landesbehörde, wird nach Benennung durch diese unmittelbar vom Beirat bestellt. Die Kommissionsmitglieder sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.

Für die Amtszeit bis zum 31.12.2006 sind folgende Mitglieder in die Aufgabenkommission berufen worden:

- MR Dr. Hubert Pfadt, Stuttgart (Vorsitzender);
- WP/StB Dipl.-Volksw. Wolfgang Berger, Gelsenkirchen;
- Prof. Dr. Ralf Ewert, Frankfurt am Main;
- Prof. Dr. Klaus Hübner, Essen;
- Prof. Dr. Lutz Kruschwitz, Berlin;
- Dr. Fritz Lehnen, Ratingen;
- WP/StB Dipl.-Kfm. Lutz Lüdolph, Düsseldorf;
- MDg Dr. Steffen Neumann, Düsseldorf;
- RA Henning Tüffers, Berlin.

Die Aufgabenkommission ist im Berichtszeitraum zu drei Sitzungen zusammengekommen, Beratungen und

Beschlussfassungen erfolgten darüber hinaus im Rahmen von Telefonkonferenzen und im schriftlichen Verfahren.

In einem Gespräch mit Vertretern der WPK ist die Arbeit der Kommission erörtert worden. Ein weiterer Gedankenaustausch fand mit Vertretern des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. statt.

Der Vorsitzende der Kommission berichtete in der Sitzung des Beirates der WPK am 16.6.2005 über die Arbeit der Kommission. Neben der Zusammensetzung der Kommission stellte er insbesondere deren Arbeitsweise sowie den Weg der Entscheidungsfindung vor.

Des Weiteren wurde in sechs Veranstaltungen, die im Juni und Juli 2005 in Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, München und Stuttgart stattfanden, über die Arbeitsabläufe der Kommission berichtet. Zu diesen Jour fixe-Veranstaltungen der Wirtschaftsprüferkammer waren alle Mitglieder der Prüfungskommission eingeladen. Über 200 Mitglieder haben diese Gelegenheit zum Informations- und Meinungsaustausch mit der Aufgabenkommission sowie Vertretern der WPK und der Prüfungsstelle genutzt.

Die Aufgabenkommission bittet seit Beginn des Berichtszeitraums die Mitglieder der Prüfungskommission, die im Wirtschaftsprüfungsexamen Klausuren bewerten, um ihre Einschätzung der Aufsichtsarbeiten. Hierbei geht es insbesondere auch um eine Bewertung der Aufgabenstellung.

C. Die Prüfungskommission

Die Prüfungen werden vor der Prüfungskommission abgelegt. Es gibt bundesweit eine Prüfungskommission, deren Mitglieder die Aufsichtsarbeiten bewerten und die mündlichen Prüfungen abnehmen. Sie sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

Die Kommission hatte zum 31.12.2005 bundesweit 908 Mitglieder. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden auf Vorschlag des

Vorstandes der WPK und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom Beirat der WPK benannt. Die Vertreter der obersten Landesbehörden werden nach Benennung durch diese unmittelbar vom Beirat bestellt. Die fünfjährige Amtszeit der Prüfungskommission dauert bis zum 31.12.2008.

Für die Abnahme einer mündlichen Prüfung werden jeweils bis zu sieben Mitglieder der Prüfungskommission berufen. Der Prüfungskommission gehören als Mitglieder Vertreter der für die Wirtschaft zuständigen oder anderer oberster Landesbehörden als Vorsitzende, Hochschullehrer der Betriebswirtschaftslehre, Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt, Vertreter der Finanzverwaltung, Vertreter der Wirtschaft und Wirtschaftsprüfer (sowie vereidigte Buchprüfer für die bis 31.12.2006 durchzuführende Prüfung als vereidigter Buchprüfer) an.

Die Prüfungskommission ist auch zuständig, wenn festgestellt worden ist, dass Kandidaten den Versuch unternommen haben, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Um in diesen Fällen eine gleichförmige Entscheidungspraxis sicherzustellen, ist aus den Mitgliedern der (Gesamt-)Prüfungskommission eine (ständige) Prüfungskommission gebildet worden. Sie hat die Aufgabe, festgestellte Täuschungsversuche zu beurteilen und über die Folgen dieser Ordnungsverstöße zu entscheiden.

Diese Prüfungskommission musste im Berichtszeitraum nicht tätig werden, da keine Täuschungsversuche festgestellt wurden.

D. Die Widerspruchskommission

Die Widerspruchskommission entscheidet über den Widerspruch gegen Bescheide, die im Rahmen des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens erlassen worden sind. Dies können Prüfungs- und Zulassungsentscheidun-

gen sowie Gebührenfestsetzungen im Zulassungs- oder Prüfungsverfahren sein. Die Mitglieder der Aufgabenkommission (siehe oben B.) bilden auch die Widerspruchskommission. Entscheidungen der Widerspruchskommission bedürfen der Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Kommissionsmitglieder sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.

Im Berichtszeitraum sind 34 Widersprüche eingelegt worden.

Die Widerspruchskommission hat im Berichtszeitraum vier Widersprüche zurückgewiesen. Die Prüfungsstelle konnte einem Widerspruch abhelfen. 24 Widersprüche wurden vor einer Widerspruchsentscheidung zurückgenommen.

Am 31.12.2005 waren 37 Widerspruchsverfahren anhängig.

Anhängige Widerspruchsverfahren am 1.1.2005	32
davon beendet in 2005 durch Rücknahme	14
Abhilfe	–
Widerspruchsbescheid	3
Widersprüche eingelegt in 2005	34
davon beendet in 2005 durch Rücknahme	10
Abhilfe	1
Widerspruchsbescheid	1
Anhängige Widerspruchsverfahren am 31.12.2005	37

Gegen drei Entscheidungen der Widerspruchskommission ist im Berichtszeitraum Klage erhoben worden, von denen eine noch im Berichtszeitraum zurückgenommen wurde.

In zwei Fällen wurde Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt, ein Antrag wurde im Berichtszeitraum wieder zurückgenommen.

Zuständig für Klagen gegen Entscheidungen der Widerspruchskommission und einstweilige Rechtsschutzverfahren ist aufgrund der bundesweiten Zuständigkeit der Prüfungsstelle, der Prüfungskommission

und der Widerspruchskommission das Verwaltungsgericht Berlin. Dort waren am 31.12.2005 drei Klagen und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung anhängig.

Anhängige Verwaltungsgerichtsverfahren am 1.1.2005	1
davon Verwaltungsgericht (1. Instanz)	–
Klage einstweiliger Rechtsschutz	1
Verwaltungsgerichtsverfahren begonnen in 2005	5
davon Verwaltungsgericht (1. Instanz)	–
Klage	3
davon beendet in 2005 durch Rücknahme	1
einstweiliger Rechtsschutz	2
davon beendet in 2005 durch Rücknahme	1
Anhängige Verwaltungsgerichtsverfahren am 31.12.2005	4
davon Verwaltungsgericht (1. Instanz)	–
Klage	3
einstweiliger Rechtsschutz	1

Die Prüfungsergebnisse im Einzelnen

Die Ergebnisse der Prüfungen zum Wirtschaftsprüfer und zum vereidigten Buchprüfer im Berichtszeitraum sowie seit der Übertragung der Zuständigkeit für deren Durchführung auf die Wirtschaftsprüferkammer am 1.1.2004 sind unter www.wpk.de, dort unter dem Stichwort „Examen“, abrufbar. Dort sind auch weitere Informationen und Hinweise zu den Berufsexamina verfügbar.

Fragen bitte an:

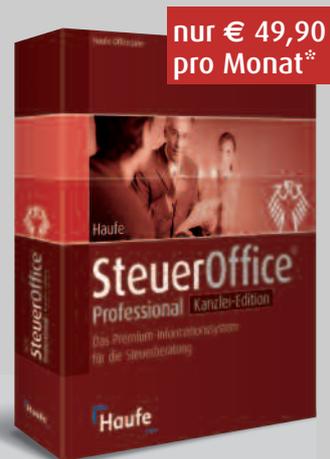
RA Henning Tüffers,
Leiter Prüfungsstelle
RA Christian Bauch,
Referatsleiter Prüfungsstelle
Prüfungsstelle für das
Wirtschaftsprüfungsexamen
bei der Wirtschaftsprüferkammer,
Rauchstraße 26, 10787 Berlin,
Telefon 030/72 61 61-188/216,
Telefax 030/72 61 61-260,
E-Mail pruefungsstelle@wpk.de

Haufe...

Wissen,
was man daraus macht.

Das umfassende Experten-Informationssystem für die Steuerberatung: Die neue Kanzlei-Edition von Haufe.

- Lückenlos: Schnelleinstieg über Lexikon – mit allen relevanten Gesetzen, Kommentaren, Entscheidungen und Verwaltungsanweisungen.
- Lukrativ: Kostensenkendes Kanzlei-Management, neue Beratungsleistungen.
- Innovativ: Neuartige Aktualisierungs-Dienste.
- Effizient: Die Haufe iDesk-Technologie.
- Einzigartig: Benachrichtigungs- und Mandanten-Service.



Haufe SteuerOffice Professional
Kanzlei-Edition
DVD Bestell-Nr. A03065
CD-ROM (5 CDs) Bestell-Nr. A03063

*Die monatlichen Bezugskosten für alle aufgeführten Leistungen betragen nur € 49,80 bei einem Bezugszeitraum von 12 Monaten (Jahresrechnung € 598,80)

Jetzt 4 Wochen kostenlos testen!

☎ 0180-5555703

🌐 www.steuer-office.de

Internationales

IFAC Compliance Program

Der Vorstand der International Federation of Accountants (IFAC) hat im November 2003 das Compliance Program für Mitglieder aufgelegt, um die Aktivitäten der jeweiligen nationalen Mitgliederorganisationen dahingehend zu überprüfen, inwieweit sie den ihnen obliegenden Verpflichtungen (den Statement of Membership Obligations – kurz SMO) nachgekommen sind. Das primäre Ziel des Programms ist die Herstellung einer Konvergenz zwischen nationalen und internationalen Standards.

Das Programm besteht aus insgesamt drei Teilen. Der erste Teil, bei dem es um die Beantwortung von allgemeinen Fragen zum nationalen Berufsstand ging, wurde bereits im Jahr 2004 durchgeführt. Der zweite Teil, der nun abgeschlossen ist, sollte durch detaillierte Fragen mögliche Unterschiede zwischen internationalen und nationalen Standards und Prozessen deutlich machen. Diese möglichen Unterschiede sollen dann im dritten Teil des Programms durch eine Entwicklung von Aktionsplänen in den verschiedenen Bereichen behoben werden.

Der zweite Teil des Programms wurde im Dezember 2005 freigegeben und ist bis Ende April 2006 bearbeitet und danach an IFAC zurückgeschickt worden. Eine interne Begleitung und Feinabstimmung ist unter anderem durch die Beteiligung des Ausschusses Rechnungslegung und Prüfung und des Ausschusses Berufsrecht sichergestellt worden. Eine abschließende Beratung fand in der Vorstandssitzung am 26.4.2006 statt.

Insgesamt ergibt sich bei Beantwortung der Fragebögen, dass die einschlägigen deutschen Bestimmungen und Vorschriften, abgesehen von kleineren Abweichungen und Unterschieden und eines teilweise anderen Ansatzes, be-

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen



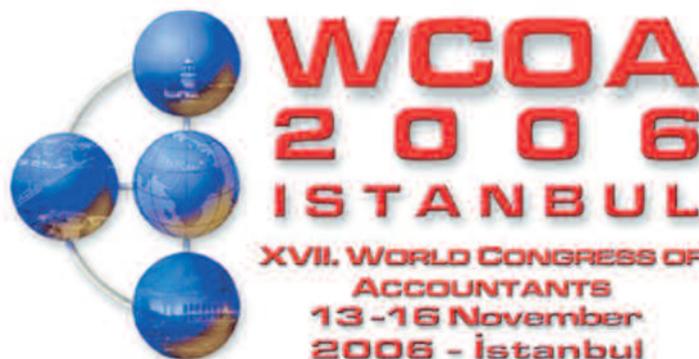
Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe des WPK Magazins, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IFAC-Publikationen können unter www.ifac.org heruntergeladen oder bestellt werden. js

24.01.2006	Exposure Draft: „New Guidance on Developing Codes of Conduct“ Stellungnahmefrist: 15.04.2006
31.01.2006	Exposure Draft: „Revenue from Non-Exchange Transactions (Including Taxes and Transfers“ Stellungnahmefrist: 30.06.2006
09.02.2006	Consultation Paper: „Assurance Aspects of G 3 – The Global Reporting Initiative’s 2006 Draft Sustainability Reporting Guidelines“ Stellungnahmefrist: 31.03.2006
28.02.2006	Consultation Paper: „Accounting for Heritage Assets under the Accrual Basis of Accounting“ Stellungnahmefrist: 30.06.2006
24.03.2006	ISA 600 Exposure Draft: „The Audit of Group Financial Statements“ Stellungnahmefrist: 31.07.2006
30.03.2006	Information Paper: „The Road to Accrual Accounting in the United States of America“

reits einen hohen Übereinstimmungsgrad mit den Mitgliedsanforderungen der IFAC haben und teilweise sogar strengere Anforderungen bestehen (so zum Beispiel bei der Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung oder der Siegelführung). js

Weltkongress der Abschlussprüfer 2006

Der 17. Weltkongress der Abschlussprüfer wird vom 13. bis 16.11.2006 in Istanbul stattfinden. „Weltweit wirtschaftliches Wachstum und Stabilität fördern“ lautet das Leitmotiv der Veranstaltung. Die aktuellen internationalen Herausforderungen und Chancen, denen sich der Berufsstand gegenüber sieht, sollen diskutiert werden. Zu diesem Zweck werden während des Kongresses verschiedene Podiumsdiskussionen und Work-



shops mit international anerkannten Rednern aus der Privatwirtschaft und dem öffentlichen Bereich stattfinden.

Unterschiedliche Themen wie Rechnungslegung, Prüfung, Berufsrecht und Fragen des Finanzmanagements sollen behandelt werden.

Weitere Informationen und das Anmeldeformular sind unter www.wcoa2006istanbul.org.tr erhältlich. js

APAK trifft amerikanische Prüferaufsicht



Die Teilnehmer am zweiten Tag der Gespräche (v.l.):

Manfred Schmidt, Mitglied der APAK; Charles Niemeier, Rhonda Schnare, beide PCAOB; Dr. h.c. Volker Röhricht, Vorsitzender der APAK; Bill Gradison, Vorsitzender des PCAOB; Prof. Dr. Kai-Uwe Marten, Stellvertretender Vorsitzender der APAK

Eine Delegation unter Leitung des Vorsitzenden der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK), Dr. h.c. Volker Röhricht, traf im Rahmen eines zweitägigen Besuchs am 13./14.2.2006 in Washington mit Mitgliedern und Mitarbeitern des Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB), der US-amerikanischen Prüferaufsicht, zusammen. Die Delegation umfasste neben Vertretern der APAK auch den Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer, Dieter Ulrich, und den Präsidenten der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung, Prof. Dr. Eberhard Scheffler.

Die Gespräche dienten insbesondere der gegenseitigen Information über das jeweilige Aufsichtssystem als Grundlage für eine spätere Kooperation. Der PCAOB stellte dazu sein Verfahren der regelmäßigen *inspections* vor, der sich Abschlussprüfer von in den USA börsennotierten Unternehmen je nach Zahl der entsprechenden Mandate jährlich oder alle drei Jahre stellen müssen. Von den *inspections* wären auch deutsche Prüferpraxen betroffen, soweit sie entweder direkt ein in den USA börsennotiertes Unternehmen prüfen oder eine wesentliche Tochtergesellschaft. Derzeit sind 27 deutsche Prüferpraxen beim PCAOB registriert. *Inspections* wurden hier noch nicht durchgeführt.

Bei der Präsentation des deutschen Aufsichtssystems nutzte die APAK die Gelegenheit, die Überlegungen zur

Fortentwicklung der Berufsaufsicht darzustellen, insbesondere das Instrument der anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen. Solche Sonderuntersuchungen sollen auch auf Initiative der APAK möglich sein (vgl. dazu den Beitrag auf Seite 6 f. in diesem Heft).

Sowohl Dr. Röhricht als auch der Vorsitzende des PCAOB, Bill Gradison, betonten die Notwendigkeit der Kooperation zwischen den Prüferaufsichten in grenzüberschreitenden Fällen auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung der Aufsichtssysteme. Der PCAOB begrüßte dabei die Entwicklungen in Deutschland. Auf der Grundlage der Sonderuntersuchungen könne sich der PCAOB eine Kooperation vorstellen und damit gegebenenfalls auch den Verzicht auf eigene *inspections* bei deutschen Prüferpraxen.

Bis zur Einrichtung und Etablierung des Systems hat der PCAOB grundsätzlich zugestanden, auf turnusmäßige *inspections* zunächst zu verzichten. Damit besteht die Chance, dass deutsche Prüferpraxen, deren Mandate einen wesentlichen Bezug zum US-Kapitalmarkt haben, auf Dauer nicht von einer umfassenden Doppelaufsicht in Deutschland und den USA betroffen wären.

In Folgetreffen sollen weitere Details der Kooperationsmöglichkeiten besprochen werden. vo

EU-Dienstleistungsrichtlinie nachgebessert

Am 4.4.2006 stellte die Europäische Kommission ihren geänderten Vorschlag für eine Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt vor. Sie übernahm in zentralen Punkten den Kompromiss des Europäischen Parlaments zur Dienstleistungsrichtlinie vom Februar 2006. Der geänderte Vorschlag wird nun zur Erörterung und Abstimmung an den Rat weitergeleitet, der einen gemeinsamen Standpunkt von Rat und Parlament entwickelt. Eine endgültige Einigung könnte bis Ende des Jahres erzielt werden.

Welche Auswirkungen sind durch die Regelungen der Richtlinie für den Berufsstand zu erwarten?

- Die Dienstleistungsrichtlinie verfolgt grundsätzlich einen horizontalen Ansatz. Sie legt einheitliche Regelungen für eine Vielzahl von Bereichen fest: Industrie, Handel, Gewerbe und Freie Berufe. Ausgenommen sind jedoch Dienstleistungsbereiche, die bereits Gegenstand von Gemeinschaftsvorschriften sind. Als sektorale und damit „speziellere“ Vorschriften gehen sie der Dienstleistungsrichtlinie vor; so auch die neue Abschlussprüferrichtlinie, die am 25.4.2006 vom Rat abschließend angenommen worden ist. Damit ist die Kerntätigkeit des WP/vBP-Berufs, die gesetzliche Abschlussprüfung, vom Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie ausgenommen. Die Dienstleistungsrichtlinie gilt damit nur dort, wo die Abschlussprüferrichtlinie keine entsprechende Regelung enthält. Beispielsweise sieht die Dienstleistungsrichtlinie vor, dass die Mitgliedstaaten Berufsträgern den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung vorschreiben können. Eine Versicherungspflicht für Abschlussprüfer besteht in Deutschland jedoch bereits. Auch die Berufsanerkennungsrichtlinie geht dem Richtlinienentwurf vor. Folglich sind für den Bereich der Steuerberatung, der von der Berufsanerkennungsrichtlinie erfasst wird, keine nennens-

werten Änderungen zu erwarten. Erfasst sind jedoch alle Arten von Beratungsleistungen wie zum Beispiel nichtanwaltschaftliche Dienstleistungen im Bereich der Rechtsberatung oder die wirtschaftliche Beratung von Mandanten.

- Kern des parlamentarischen Kompromisses ist, dass sich weder das Herkunftslandprinzip noch das Ziellandprinzip durchsetzen konnte. Der ursprünglich umstrittene Art. 16 („Herkunftslandprinzip“) wird nun mit „freier Dienstleistungsverkehr“ überschrieben. Inhaltlich entfernt sich der neue Text nicht weit von den Ausgangsgedanken der Kommission. Die Zielländer müssen den ausländischen Dienstleistern „freien Zugang und freie Berufsausübung“ ermöglichen. Modifiziert wird dies durch mögliche Einschränkungen, die, soweit sie diskriminierungsfrei und verhältnismäßig sind, unter Hinweis auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die nationale Gesundheit oder den Umweltschutz gerechtfertigt sein können.

- Für den Berufsstand positiv auswirken dürfte sich der elektronische Austausch von Zulassungen und Genehmigungen unter den EU-Staaten. Infolge einer Änderung durch das Parlament wird die Einführung so genannter einheitlicher Ansprechpartner (point of single contact) ausgedehnt. Einheitliche Ansprechpartner werden Behörden, möglicherweise aber auch die berufsständischen Kammern sein. Ihre Aufgabe wird es sein, den Dienstleistern bei der Erledigung sämtlicher Verfahren und Formalitäten im Zielland behilflich zu sein. Die Wirtschaftsprüferkammer prüft zur Zeit, wie sie als einheitlicher Ansprechpartner für Abschlussprüfer aus anderen EU-Mitgliedstaaten tätig werden könnte. Neu ist ebenfalls die Schaffung eines Ansprechpartners bei der Kommission, der die nationalen Ansprechpartner koordinieren wird.

ra

Workshop der Weltbank

Die Weltbank veranstaltete am 14. und 15.3.2006 in Wien mehrere Workshops zu dem übergreifenden Thema: „Accounting and Audit Regulation“. Eingeladen waren unter anderem Vertreter südosteuropäischer Länder, die an den Programmen der Weltbank zur Verbesserung der Finanzplätze und Stärkung der Institutionen teilnehmen. Auch die Wirtschaftsprüferkammer, die der Weltbank bei verschiedenen Projekten als technischer Berater zur Seite steht, nahm an den Workshops teil.

Zahlreiche Experten aus den unterschiedlichsten Bereichen trugen die neuesten regulatorischen Entwicklungen im Bereich der Rechnungslegung und Abschlussprü-

fung vor und lieferten erste Länderberichte zur Umsetzung dieser Reformen. In diesem Zusammenhang stellte RA Christian Bauch, Referatsleiter bei der WPK, das deutsche System der öffentlichen Prüferaufsicht vor.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die einzelnen Workshops eine gute Kontaktplattform boten und dadurch ein reger Diskussions- und Erfahrungsaustausch ermöglicht wurde. John Hegarty, Leiter der zuständigen Abteilung in der Weltbank, ist zur Vorstandssitzung der WPK in Brüssel im Oktober 2006 als Gastredner eingeladen worden und hat sein Kommen zugesagt.

js

Studie der FEE zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers



Der Europäische Verband der Abschlussprüfer (FEE) hat am 17.3.2006 die Studie „Survey on Implementation of the EU Recommendation on Independence“ veröffentlicht. Sie untersucht, inwieweit die Empfehlungen der EU zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers aus dem Jahr 2002 in den 25 EU-Mitgliedstaaten und in Norwegen zum 1.1.2006

implementiert sind. Die Studie schlussfolgert, dass mehr als dreiviertel der Mitgliedstaaten, so auch Deutschland, die Anforderungen der EU-Empfehlung umgesetzt haben und damit einem prinzipienbasierten Ansatz folgen.

Mit Veröffentlichung der Studie rief FEE-Präsident David Devlin dazu auf, nun im Bereich der Unabhängigkeitsregeln eine regulatorische Pause einzulegen, damit die Auswirkungen der neuen

Bestimmungen auf die Praxis und die Qualität der Prüfungsberichte untersucht und bewertet werden können.

Die Studie ist kostenlos erhältlich auf der Internetseite der FEE unter → www.fee.be unter der Rubrik „Publications“.

js

AUF WIRTSCHAFTLICHKEIT GEPRÜFT: DIE GÜNSTIGE PRIVATE GRUPPENVERSICHERUNG FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFER.

Gestalten Sie als Wirtschaftsprüfer Ihre Gesundheitsvorsorge und die Ihrer Familie jetzt noch effektiver.

Die DKV, die Nr. 1 unter den Privaten in Europa, bietet Ihnen Krankenversicherungsschutz mit einem Höchstmaß an Sicherheit und Leistung. Nutzen Sie die günstigen Konditionen dieses Gruppenversicherungsvertrages:

BEITRAGSNACHLÄSSE, ANNAHMEGARANTIE UND KEINE WARTEZEITEN.

Ja, ich möchte mehr über Das Unternehmen Gesundheit!® wissen. Ich interessiere mich für die DKV Gruppenversicherung für Wirtschaftsprüfer.

Name

Straße

PLZ, Ort

Geburtsdatum

Telefon privat

Telefon beruflich

angestellt selbstständig

WPKM02/06-1

DKV
Deutsche Krankenversicherung

Aus den Ländern

Bestellungen in Berlin

Anlässlich einer gemeinsamen Veranstaltung der Länder Berlin, Sachsen und Sachsen-Anhalt am 23.1.2006 in Berlin bestellten der Präsident der Wirtschaftsprüferkammer und Landespräsident Berlin der WPK, Dieter Ulrich, die Landespräsidentin Sachsen der WPK, Angelika Perret, und der Landespräsident Sachsen-Anhalt der WPK, Reinhard Wilbig, die ersten 36 neuen Wirtschaftsprüfer des Jahres 2006.

Landespräsident Wilbig beglückwünschte die neuen Berufskollegen und ihre Partner dazu, dass nun ein langer Weg voller Arbeit und Verzicht ein glückliches Ende gefunden habe. Staatssekretär Volkmar Strauch von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen überbrachte Grüße und Glückwünsche seines Hauses und hob hervor, dass die Wirtschaft des Landes Berlin die Sachkunde des Berufsstandes dringend benötige.

Der Vorsitz der Landesgruppe Berlin/Brandenburg des Instituts der Wirtschaftsprüfer, Dr. Wolf-Michael Farr, informierte über das IDW und hob hervor, mit dem Hauptfachausschuss und den anderen Ausschüssen und Arbeitskreisen gebe es Gremien, die sich gerade auch vor dem Hintergrund der Internationalisierung der Rechnungslegung und des Prüfungswesens als zukunftsorientiert und für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer in Deutschland als zukunftsnotwendig erweisen. de

Gedankenaustausch mit Vertretern der Kammern von Wirtschaft und Freien Berufen

Nordrhein-Westfalen



Auf Einladung der IHK Düsseldorf und der Handwerkskammer Düsseldorf trafen sich die Präsidenten und Hauptgeschäftsführer der im Regierungsbezirk Düsseldorf ansässigen Kammern von Wirtschaft und freien Berufen am 28.3.2006 zu einem Gespräch beim gemeinsamen Abendessen. Der Einladung gefolgt waren Vertreter verschiedener Freiberuflerkammern, darunter Ärzte, Architekten, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, sowie die Präsidenten und Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammern in Duisburg und Wuppertal.

Losgelöst von einer förmlichen Tagesordnung diskutierten die Teilnehmer über die Zukunft der beruflichen Selbstverwaltung im europäischen Kontext. Abgerundet wurde die Veranstaltung von einem Statement des Vorsitzenden des Instituts für Kammerrecht in Halle, Professor Dr. Winfried Kluth, zum Thema „Kammerselbstverwaltung vor neuen Herausforderungen“. Die Teilnehmer vereinbarten, den Gedankenaustausch in dieser Runde im kommenden Jahr fortzuführen. sü

Jahresempfang der Wirtschaft in Mainz

Rheinland-Pfalz



Hauptredner auf dem von den rheinland-pfälzischen Kammern gemeinsam mit der Wirtschaftsprüferkammer ausgerichteten Jahresempfang der Wirtschaft am 1.2.2006 in Mainz war der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie Michael Glos. In seiner Rede vor den etwa 3.500 Gästen machte der Minister deutlich, dass die

Bundesregierung besonderen Wert darauf lege, ein wirtschaftlich günstiges Umfeld für Unternehmensgründungen und selbständige Betätigung zu schaffen. Bürokrati-

sche Hemmnisse sollten abgebaut und die Innovationskraft gerade der kleinen und mittleren Unternehmen voll ausgeschöpft werden. Ein wichtiger Baustein der Politik für den Mittelstand sei die Schaffung attraktiver steuerlicher Rahmenbedingungen. Mit dem geplanten Mittelstandsentsorgungsgesetz sollten kleine und mittlere Unternehmen von Überregulierungen befreit werden.

Günther Franz, Präsident der Architektenkammer Rheinland-Pfalz, ging in seinem Vortrag besonders auf die Anliegen der Freien Berufe ein und warnte davor, die Prinzipien der Freien Berufe einer einseitigen Globalisierung zu opfern. we

Landesgeschäftsstellen der WPK

Baden-Württemberg

Leiter: Ass. jur. Rolf Holzreiter
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart
Telefon 07 11/ 2 39 77-0
Telefax 07 11/ 2 39 77-12
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Bayern

Leiter: RA Karl Reiter
Marienstraße 14/16, 80331 München
Telefon 0 89/ 54 46 16-0
Telefax 0 89/ 54 46 16-12
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: Dr. Gisela Demski
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon 0 30/ 72 61 61-1 91
Telefax 0 30/ 72 61 61-1 99
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein

Leiter: RAin Hiltrud Egbert
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
Telefon 0 40/ 8 08 03 43-0
Telefax 0 40/ 8 08 03 43-12
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen

Leiter: RA Dr. Christian Weiser
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon 0 69/ 3 65 06 26-30
Telefax 0 69/ 3 65 06 26-32
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

Nordrhein-Westfalen

Leiter: RA Felix Schütz
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf
Telefon 02 11/ 45 61-1 87
Telefax 02 11/ 45 61-1 93
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

Landespräsident Ziegler bestellt 61 Wirtschaftsprüfer



Am 27.1.2006 vereidigte Gerhard Ziegler, Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Baden-Württemberg, 61 Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer in Stuttgart. Herr Ziegler begrüßte die Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer als neue Mitglieder der WPK. Die Glückwünsche des Berufsverbandes wurden von Herrn Wolfgang Elkart, Vorsitzender der Landesgruppe des

IDW Baden-Württemberg, überbracht. Anschließend stellte Herr Dr. Wilhelm Korfmacher das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer vor.



Landespräsident Ziegler mit einem neuem Mitglied der WPK

68 Wirtschaftsprüfer in Frankfurt am Main bestellt



„Heute, mit Ihrer öffentlichen Bestellung, geht für Sie und Ihre Partnerinnen und Partner ein langer Weg erfolgreich zu Ende“, so begrüßte Dr. Burkhard Hense, Landespräsident der WPK in Hessen, am 30.1.2006 in einem Frankfurter Hotel 68 zu bestellende Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer und mehr als 70 Gäste.

Herr Dr. Hense stellte die zahlreichen Reglementierungen dar, mit denen der Berufsstand gerade in den letzten Jahren überzogen wurde. Der Berufsstand sollte diese nicht nur als Belastung, sondern auch als Chance sehen. Immerhin dokumentierten sie das große Interesse von Gesetzgeber und Öffentlichkeit daran, die Qualität des Produkts „Abschlussprüfung“ zu erhalten. Qualität und Fehlervermeidung würden offensichtlich als ein wesentliches Merkmal des Berufsstandes anerkannt.

Herr Prof. Dr. Edelfried Schneider, Landesvorsitzer des IDW für Hessen, wies in seiner Rede auf den im internationalen Vergleich sehr hohen Ausbildungs- und Wissen-

stand der deutschen Wirtschaftsprüfer hin und betonte das Selbstverständnis der Berufsangehörigen als Träger eines Freien Berufs. Zu diesem Selbstverständnis gehöre auch das Bewusstsein der besonderen Verantwortung. Zur Qualitätssicherung gebe es keine Alternative. Er schloss seinen Vortrag mit Hinweisen auf die umfangreichen Service- und Fortbildungsangebote des IDW.

Nach der Vorstellung des Versorgungswerks der Wirtschaftsprüfer durch Herrn Dr. Wilhelm Korfmacher vereidigte Herr Dr. Hense die neuen Wirtschaftsprüfer und überreichte ihnen die Bestellsurkunden.



Bestellungsveranstaltungen in Norddeutschland

Am 31.1.2006 vereidigte Dr. Jürgen Maiß, Landespräsident der WPK in Niedersachsen, in Hannover 26 Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer und übergab ihnen die Bestellsurkunden. Die Glückwünsche des IDW übermittelte der Vorsitz der Landesgruppe Niedersachsen im IDW, Rainer Plath.

Am 6.2.2006 vereidigte Detlef Mohr, Landespräsident der WPK in Schleswig-Holstein, 26 Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer aus Bremen, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern. Im Anschluss an die Vereidigung überreichten der Landespräsident der WPK in Bremen, Bernhard Bitter, der Landespräsident der WPK in Hamburg,

Wolfgang Kemsat und der Landespräsident der WPK in Mecklenburg-Vorpommern, Hans-Jürgen Klein, die Bestellsurkunden.

In seiner Ansprache informierte Herr Mohr die Neubestellten über die WPK und ermunterte sie, sich für den Berufsstand zu engagieren. Der Vorsitz der Landesgruppe Bremen im IDW, Joachim Clostermann, und der Vorsitz der Landesgruppe Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern im IDW, Bernd Mackedan, übermittelten die Glückwünsche des IDW und stellten den neuen Berufsangehörigen die Organisation vor.



Jahrestreffen von IDW und WPK 2006 in Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern

Zum gemeinsamen Jahrestreffen am 5.4.2006 konnten der WPK-Landespräsident, Wolfgang Kemsat,

und der Vorsitz der Landesgruppe Hamburg im IDW, Bernd Mackedanz, als Ehrengast den Finanzsenator der Hansestadt Hamburg, Dr. Wolfgang Peiner, begrüßen.

Ebenfalls zum gemeinsamen Jahrestreffen hatten am 6.4.2006 WPK-Landespräsident Hans-Jürgen Klein und der Vorsitz der Landesgruppe Mecklenburg-Vorpommern im IDW, Bernd Mackedanz, in Schwerin geladen.

An dieser Veranstaltung nahm als Ehrengast der Wirtschaftsminister des Landes, Dr. Otto Ebnet, teil.

Die Landespräsidenten und der Vorsitz der Landesgruppe im IDW informierten ihre Gäste über die neuesten Entwicklungen im Berufsstand. Thematisiert wurden auch die Änderungen, die die Siebte WPO-Novelle mit sich bringt. Der Finanzsenator der Hansestadt Hamburg, Dr. Wolfgang Peiner, legte in seinem Grußwort Aspekte der Unternehmenssteuerreform dar. Der Wirtschaftsminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Dr. Otto Ebnet, schilderte den Teilnehmern die wirtschaftlichen Auswirkungen der in Mecklenburg-Vorpommern aufgetretenen Vogelgrippe auf den Tourismus. Während des gemeinsamen Abendessens wurde über die bereits angesprochenen Themen angeregt weiter diskutiert. eg

Umstellung auf elektronisches Register bald abgeschlossen

Thüringen



Das Justizministerium des Freistaats Thüringen teilt mit, dass im Zuge der Konzentration der Registergerichte in Jena nach Abschluss der Datenerfassung für die Registergerichte Mühlhausen, Meiningen und Gera nun die Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Erfurt erfasst werden. Damit

verändern sich die bisherigen Registernummern. Für die bisher beim Amtsgericht Erfurt eingetragenen Rechtsträger gilt die Regel, dass die neue Registernummer durch die Addition von 100.000 zur bisherigen Registernummer gebildet wird. So wird beispielsweise aus der bisherigen Registernummer HRA 1.334 nunmehr HRA 101.334, aus HRB 10.210 nunmehr HRB 110.210.

Die Erfassung beim Amtsgericht Jena soll bis Anfang August 2006 abgeschlossen sein; erst ab diesem Zeitpunkt wird wieder die uneingeschränkte Erteilung von Auskünften bzw. Registerauszügen möglich sein.

Nach Abschluss der Datenerfassung des Amtsgerichts Erfurt werden sämtliche Registerdaten der Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister in Thüringen digitalisiert sein. Nähere Informationen zur elektronischen Registerführung, insbesondere zum Internet-Abrufverfahren und zu den konkreten Umstellungszeitpunkten sind auf der Internet-Seite des Oberlandesgerichts Jena (www.thueringen.de/olg) unter dem Button „Elektronische Verfahren/Handelsregister“ abrufbar.

Seit Februar 2006 werden sämtliche Eintragungen des Registergerichts Jena nach § 10 HGB neben der Bekannt-

machung in der Tageszeitung auch über das Internet veröffentlicht, und zwar über eine von den Bundesländern gemeinsam betriebene Internetseite. Dieses Internetangebot unter www.handelsregisterbekanntmachungen.de wird voraussichtlich noch bis zum Jahresende aus rechtlichen Gründen im Probetrieb geführt, enthält allerdings schon jetzt alle Veröffentlichungen des Amtsgerichts Jena in Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregistersachen.

Bei dieser Gelegenheit weist das Justizministerium darauf hin, dass unter www.insolvenzbekanntmachungen.de sämtliche amtlichen Bekanntmachungen auch der Thüringer Insolvenzgerichte seit August 2004 vollständig veröffentlicht werden. Diese Veröffentlichungen stehen zu Auskunftszwecken bis einen Monat nach Beendigung des jeweiligen Insolvenzverfahrens zur Verfügung. we

Auflösung des Finanzamtes Sömmerda

Die Thüringer Landesfinanzdirektion teilt mit, dass das Finanzamt Sömmerda im Rahmen der Behördenstrukturreform zum 1.6.2006 aufgelöst wird. Die bisher von diesem Finanzamt wahrgenommenen Aufgaben übernimmt das Finanzamt Erfurt. Die geänderte Thüringer Finanzamtszuständigkeitsverordnung (ThürFAZustVO) wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat bekannt gegeben. we

Informationen für die Berufspraxis

Mandantenschutzklauseln bei Ausscheiden von Arbeitnehmern/Sozien

Rechtliche Einordnung

Bei Mandantenschutzklauseln handelt es sich um Wettbewerbsverbote im Rechtssinne. Diese sind grundsätzlich nur in dem Umfang zulässig, wie sie örtlich, zeitlich und gegenständig das notwendige Maß nicht überschreiten. Ihre Rechtfertigung können derartige Klauseln allein in dem aner kennenswerten Bestreben des Vertragspartners finden, sich davor zu schützen, dass der andere Teil die Erfolge seiner Arbeit illoyal verwertet oder sich in sonstiger Weise missbräuchlich zu Nutze macht.

Unmittelbar geregelt sind Wettbewerbsverbote in den § 74 ff. HGB nur für Vereinbarungen zwischen dem Prinzipal (Arbeitgeber) und seinen Angestellten. Allerdings zieht die Rechtsprechung die in den §§ 74 ff. HGB enthaltenen Wertungen weitgehend auch für andere Wettbewerbsverbote entsprechend heran, wobei es letztlich auf den konkreten Einzelfall ankommt. Je stärker die faktische Position der vom Wettbewerbsverbot betroffenen Vertragspartei einer Angestelltenstellung angenähert ist, desto schutzbedürftiger ist sie und desto eher muss von einer Anwendbarkeit der §§ 74 ff. HGB ausgegangen werden.

Grenzen

Mandantenschutzklauseln mit Angestellten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und sind bedingungsfeindlich. Zudem sind sie nur wirksam, wenn gleichzeitig die Zahlung einer so genannten Karenzentschädigung in gesetzlich vorgeschriebener Mindesthöhe, d. h. 50% der zuletzt bezogenen vertragsmäßigen Leistungen zugesagt wird (§§ 74 Abs. 2, 74b HGB).

Mandantenschutzklauseln mit Sozien, Partnern in einer Partnerschaftsgesellschaft oder mit gesetz-

lichen Vertretern von Berufsgesellschaften bedürfen zu ihrer Wirksamkeit dagegen nicht zwingend der Zusage einer Karenzentschädigung. Kommt die Vereinbarung in ihren faktischen Auswirkungen einem Berufsverbot gleich, ist sie allerdings unwirksam.

Die Rechtsprechung geht inzwischen einheitlich davon aus, dass Wettbewerbsverbote nur noch für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren wirksam vereinbart werden können. Auch hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung gibt es Grenzen, auch wenn diese soweit ersichtlich bisher von der Rechtsprechung noch nicht so deutlich definiert wurden wie bei der zeitlichen Ausdehnung. Ein sich auf den Umkreis von 30 km erstreckendes Wettbewerbsverbot wurde bei anderen freien Berufen als nichtig angesehen, jedenfalls sofern es sich nicht nur auf bereits vorhandene Mandanten erstreckt, sondern auf alle Personen in dem betreffenden Gebiet, die als potentielle Mandanten in Betracht kommen.

In der Praxis findet sich auch häufiger die Fallgestaltung, dass eine Mandantenschutzklausel mit ausscheidenden Sozien etc. die Übernahme von Mandanten gegen Vergütung gestattet. Dies ist zunächst berufsrechtlich mit § 55a Abs. 2 WPO grundsätzlich vereinbar, da kein Fall der „Vermittlung von Aufträgen“ vorliegt. Zivilrechtlich kommt es für die Wirksamkeit einer derartigen Abrede auf die Höhe der vereinbarten Vergütung an. Der BGH hat bei Ausscheiden eines Sozius eine Entschädigung in Höhe eines durchschnittlichen Jahreshonorars, berechnet auf Basis der letzten drei Jahre, als zu hoch angesehen, da die Mandatsübernahme dadurch – jedenfalls auf absehbare Zeit – wirtschaftlich sinnlos sei. Teilweise wird eine Honorarbeteiligung von 25% über maximal vier Jahre als

zulässiger Richtwert angesehen. Entscheidend dürfte aber auch hier die Einzelfallbetrachtung sein.

Bei Ausscheiden eines Angestellten dürfte im Zweifel eine derartige Abrede ohnehin unwirksam sein, da damit die vom Arbeitgeber gemäß § 74 Abs. 2 HGB zu zahlende Karenzentschädigung wieder „neutralisiert“ werden würde.

Rechtsfolgen bei Verstößen

Ein unter Missachtung der vorgenannten Grundsätze vereinbartes Wettbewerbsverbot ist wegen Verstoßes gegen die guten Sitten gemäß § 138 BGB zumindest teilweise oder sogar vollständig nichtig. Bei der Frage, inwieweit eine gegen § 138 BGB verstoßende Mandantenschutzklausel auf ein noch zulässiges Maß zurückgeführt werden kann, ist nach der Rechtsprechung zu differenzieren: Soweit eine Klausel in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht das zulässige Maß überschreitet, soll in entsprechender Anwendung des § 139 BGB eine so genannte „geltungserhaltende Reduktion“ vorgenommen werden, das heißt, die Vereinbarung wird auf das zulässige Maß „zurückgeführt“ (so wird z. B. ein vereinbartes 5-jähriges Wettbewerbsverbot in ein 2-jähriges umgedeutet). Anders sieht die Rechtsprechung dies jedoch bei einem gegenständlichen Übermaß (z.B. zu hohe Entschädigung für Mandatsübernahmen) oder wenn eine Vereinbarung nicht nur wegen eines einzigen Punktes, sondern wegen mehrerer Punkte sittenwidrig ist. Hier soll eine geltungserhaltende Reduktion ausscheiden, mit der Folge, dass die Vereinbarung insgesamt nichtig ist. Stets insgesamt nichtig sind Klauseln auch im Falle fehlender Karenzentschädigung bei Angestellten (s. o.).

pr

Bescheinigungen auf Formblättern und Verwendung vorformulierter Bescheinigungen

Seit einiger Zeit werden Berufsangehörige mit der Durchführung von Prüfungshandlungen beauftragt, bei denen die Prüfungsergebnisse in vorgegebenen Formularen niedergelegt oder sogar bereits vorformulierte Bescheinigungen unterzeichnet werden sollen.



Hintergrund hierfür sind zumeist Vorgänge, bei denen der Auftraggeber das (vorgegebene) Prüfungsergebnis einem Dritten vorlegen muss, um von diesem (weitere) Leistungen zu erhalten. Ein Hauptbeispiel stellen die so genannten Mittelverwendungsnachweise bei öffentlichen Fördermitteln dar. Ebenfalls üblich geworden ist die Vorgabe bestimmter Bescheinigungen oder Formulare durch Banken, wenn im Rahmen von Kreditvergaben die Einschätzung eines neutralen Dritten zur Umsatzermittlung oder wirtschaftlichen Lage der Unternehmen für erforderlich gehalten wird.

Banken und Fördermittelgeber gehen mittlerweile dazu über, ausschließlich die von ihnen vorgegebe-

nen Formularbescheinigungen zu akzeptieren. Abgelehnt wird also nicht nur eine vom WP/vBP selbst formulierte Bescheinigung, sondern etwa auch eine Erweiterung der Formularbescheinigung um ergänzende Formulierungen oder auch eine Einschränkung des Prüfungsergebnisses. Der insoweit auf den Mandanten ausgeübte Druck, anderenfalls die Fördermittel oder Kreditvergabe einzustellen, führt naturgemäß zu einer entsprechenden Erwartungshaltung an den Prüfer. Vor diesem Hintergrund sind die Berufsangehörigen verstärkt der Frage ausgesetzt, ob überhaupt und wenn ja, unter Berücksichtigung welcher Umstände die Verwendung von Formularbescheinigungen im Hinblick auf die Pflicht zur eigenverantwortlichen und gewissenhaften Berufsausübung nach § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO zulässig ist.

Wichtigster Bestandteil der Pflicht zur Eigenverantwortlichkeit ist bei Prüfungstätigkeiten die eigene Urteilsbildung (§ 11 Abs. 1 BS WP/vBP). Eine Pflicht, die Ergebnisse dieser Urteilsbildung individuell niederzulegen, besteht hingegen nicht. Die Zugrundelegung von Formularbescheinigungen als solche ist somit berufsrechtlich jedenfalls nicht von vornherein zu beanstanden. Der WP/vBP kann sich diese durch Unterschrift und gegebenenfalls Siegelung zu eigen machen. Eine im Grunde genommen selbstverständliche Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die in der Formularbescheinigung enthaltenen Erklärungen mit der eigenen Urteilsbildung übereinstimmen. Voraussetzung ist es des Weiteren, dass die Bescheinigung keine Prüfungshandlungen suggeriert, die tatsächlich nicht stattgefunden haben oder von vornherein nicht vorgenommen werden dürfen. Letzteres kann insbesondere bei Erstellungsbescheinigun-

gen mit gleichzeitiger Plausibilitätsprüfung im Hinblick auf das Selbstprüfungsverbot der Fall sein. Da sich auch Plausibilitätsprüfungen nur auf solche Sachverhalte beziehen dürfen, an deren Entstehung der Prüfer über Beratungsleistungen hinaus nicht selbst mitgewirkt hat, darf sich auch aus der Bescheinigung nicht der gegenteilige Eindruck ergeben. Zu vermeiden ist schließlich auch der Eindruck, der WP/vBP gebe die Erklärung anstelle des Mandanten oder mit diesem zusammen als gemeinsame Erklärung gegenüber der Bank, dem Fördermittelgeber oder einem sonstigen Dritten ab. Das Auftragsverhältnis besteht ausschließlich zwischen Mandant und Prüfer.

Ob nach den aufgezeigten Grundsätzen die Übernahme der Formularbescheinigung im Einzelfall erfolgen kann oder nicht, obliegt wiederum der eigenverantwortlichen und gewissenhaften Entscheidung des WP/vBP, deren Vertretbarkeit allerdings im Rahmen der Berufsaufsicht überprüft werden kann.

Zur gewissenhaften Berufsausübung gehört es auch, den Mandanten bereits bei Auftragserteilung zu unterrichten, wenn es aus berufsrechtlichen Gründen nicht möglich sein sollte, die offensichtlich erwartete Berichterstattung in Form oder Inhalt zu erfüllen, oder wenn insoweit Bedenken bestehen. Hierzu können auch Hinweise auf mögliche Folgen gehören, die daraus resultieren können, dass beispielsweise ein Fördermittelgeber eine abweichende Bescheinigung nicht akzeptiert. Drängt der Mandant vor diesem Hintergrund gleichwohl darauf, die Formularbescheinigung auch in Fällen zu übernehmen, in denen dies nach den obigen Grundsätzen nicht zulässig wäre, muss der Auftrag abgelehnt werden. sn

Alte und „neue“ Verjährung von Haftpflichtansprüchen

Im Beitrag „Haftungsbeschränkung statt Versicherung? – Zur Reichweite von § 54a WPO“, WPK Magazin 4/2005, Seite 44 ff., wurde nur beiläufig in der Zusammenfassung die geänderte Verjährung von Haftpflichtansprüchen gegen Wirtschaftsprüfer erwähnt. Auf Wunsch der Leser stellt der Autor nachfolgend die Änderungen im Verjährungsrecht ausführlicher dar: Zum 1.1.2004 wurde die bisher geltende, spezielle Verjährungsregel in § 51a WPO ersatzlos aufgehoben. An ihre Stelle treten somit die allgemeinen Verjährungsregeln des BGB in der seit 1.1.2002 gültigen Fassung.

Alte Verjährungsfrist von 5 Jahren

Nach § 51a WPO trat die Verjährung 5 Jahre nach Pflichtverletzung ein. Eine Sekundärhaftung nach den Grundsätzen der pVV wie etwa bei Rechtsanwälten bestand daneben nicht.

„Neue“ Verjährungsfrist von bis zu 30 Jahren

Abgestuftes Verjährungsmodell

Seit 1.1.2004 gilt für Haftpflichtansprüche gegen Wirtschaftsprüfer das BGB-Verjährungsrecht. Danach besteht eine regelmäßige Verjährungsfrist von 3 Jahren, § 195 BGB. Keineswegs ist damit eine Haftungsverkürzung verbunden. Entscheidend ist nämlich der Verjährungsbeginn. Nach der zentralen Vorschrift des § 199 BGB verzögert sich der Verjährungsbeginn abgestuft nach Entstehen und Kenntnis des Anspruchs wie folgt:

- Zunächst beginnt die regelmäßige Verjährung gem. § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres der Anspruchsentstehung **und** gemäß Nr. 2 der Vorschrift **mit Kenntnis** des Anspruchsberechtigten von den anspruchsbegründenden Umständen (Pflichtverletzung).



- **Ohne Kenntnis** des Geschädigten verjährt der Anspruch gem. § 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB in 10 Jahren nach seinem Entstehen (Pflichtverletzung).
- **Ohne Entstehen und ohne Kenntnis** verjährt der Anspruch gemäß § 199 Abs. 3 Nr. 2 BGB in 30 Jahren.

Die endgültige Verjährung tritt – ähnlich wie bisher schon bei den Notaren – erst in 30 Jahren nach der Pflichtverletzung ein. Der Haftungszeitraum von 3, 10 oder 30 Jahren kann sich sogar noch verlängern, wenn nämlich der Anspruchsteller Maßnahmen zur Verjährungshemmung oder -unterbrechung ergreift, §§ 203 ff BGB.

3- und 10-Jahresfrist

Die Mehrzahl der Fälle betrifft die 3- oder 10-Jahresfrist (§ 199 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 BGB). Die Beispiele hierfür sind zahlreich: Fristversäumnisse, fehlerhafte oder unzureichende steuerliche Auskunft oder Beratung, Nichtbeachtung neuer oder geänderter Vorschriften, fehlerhafte Berechnungen, Fehler beim Prüfungsvorgang, fehlerhafte Buchführung, falsches Testat, Übersehen von Manipulationen der Buchhaltung trotz entsprechenden Auftrages, etc. Die Frist beginnt in diesen Fällen mit

dem Zugang des entsprechenden Nachforderungsbescheides.

30-Jahresfrist

Nur ausnahmsweise fallen Pflichtverletzung und Anspruchsentstehung auseinander (§ 199 Abs. 3 Nr. 2 BGB). Das ist z.B. der Fall, wenn Auftraggeber und Anspruchsteller personenverschieden sind wie bei Erbangelegenheiten oder Regelungen zur Unternehmensnachfolge: Erstellt nämlich der Wirtschaftsprüfer eine fehlerhafte Vermögensübersicht zu einem Testament, entsteht der Anspruch der Erben erst im Erbfall. Ein weiteres Beispiel ist der Unternehmenskauf oder die Unternehmensnachfolge, wenn nämlich eine fehlerhafte Jahresabschlussprüfung oder Bilanz Einfluss auf die Kaufpreisfindung hat. In den Fällen liegt die Pflichtverletzung in der Prüfung selbst; der Anspruch des Käufers oder Nachfolgers entsteht jedoch erst mit Wirksamkeit des Kaufvertrags beziehungsweise der Nachfolgeregelung.

Dr. Christian Zimmermann,
LL.M. (UCL)
von Lauff und Bolz
Versicherungsmakler GmbH,
Frechen

Mitglieder fragen – WPK antwortet



Täglich beantwortet die Wirtschaftsprüferkammer schriftlich oder telefonisch Fragen von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zu unterschiedlichen Themen. Typische Fragen, die für alle Mitglieder interessant sind, greift diese Rubrik im WPK Magazin auf.

Anpassung des Qualitätssicherungssystems an Neuregelung von Berufspflichten

■ Wann muss ich das Qualitätssicherungssystem meiner Praxis an Neuregelungen von Berufspflichten anpassen?

Nach § 55b Satz 1 WPO i.V.m. § 37 Abs. 1 Berufssatzung sind WP/vBP verpflichtet, Qualitätssicherungssysteme ihrer Praxen entsprechend der geltenden Rechtslage zu schaffen. WP/vBP haben sich nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Berufssatzung über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten und diese zu beachten. Dies bedeutet, dass sie sich laufend über Entwicklungen des rechtlichen Umfeldes informieren und, falls sich daraus für ihre Praxis Handlungsbedarf ergibt, bereits vor Inkrafttreten der Änderungen des rechtlichen Umfeldes die erforderlichen Änderungen des Qualitätssicherungssystems vorbereiten müssen,

so dass sie spätestens mit Inkrafttreten der Änderungen des rechtlichen Umfeldes in das Qualitätssicherungssystem eingefügt werden können.

Ist eine Übergangsregelung für die Anpassung des Qualitätssicherungssystems vorgesehen, ist es bis zum Ablauf der Übergangsregelung anzupassen. Für die Änderung der Berufssatzung, die am 2.3.2005 in Kraft getreten ist (dazu WPK Magazin 1/2005, Seite 14 ff.), bestand eine solche Übergangsregelung mit § 40a Berufssatzung. Danach waren Qualitätssicherungssysteme der WP/vBP-Praxen, soweit die Änderungen neue Berufspflichten betreffen, bis zum Ende 2005 anzupassen. § 40a Berufssatzung gilt nur für die in der Berufssatzung genannten Regelungen, nicht für Ausführungen, die in anderen berufsständischen Veröffentlichungen (z.B. VO 1/2006) gemacht werden.

Für die am 16.6.2005 beschlossene und am 23.9.2005 in Kraft getretene Änderung der Berufssatzung (dazu

WPK Magazin 4/2005, Seite 12 ff.) war keine mit § 40a Berufssatzung vergleichbare Übergangsregelung vorgesehen. Die Qualitätssicherungssysteme sind nach der Verabschiedung an die geänderte Rechtslage anzupassen, so dass im Zeitpunkt des Inkrafttretens die Vorkehrungen geschaffen sind.

Die Prüfer für Qualitätskontrolle haben bei Durchführung einer Qualitätskontrolle zu prüfen, wie die WP/vBP-Praxis auf Änderungen des rechtlichen Umfeldes reagiert. Dabei haben sie zu prüfen, ob die WP/vBP-Praxis von den Neuregelungen betroffen ist und ob Änderungen der Regelungen des Qualitätssicherungssystems erforderlich sind. Ist dies der Fall, haben sie die Angemessenheit und gegebenenfalls Wirksamkeit der Regelungen zu prüfen.

Werden diesbezüglich Mängel der Angemessenheit und/oder Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems festgestellt, ist nach den allgemeinen Grundsätzen Bericht zu erstatten. cl

Sicherheitserklärung von Beförderungsunternehmen und Verschwiegenheitspflicht

■ Seit einiger Zeit holen die Beförderungsunternehmen (Post/DHL, Kurierdienste) eine so genannte Sicherheitserklärung ein. Bestandteil der Erklärung ist unter anderem die Erklärung des Absenders, mit Stichprobenkontrollen der beförderten Ware einverstanden zu sein und den zuständigen Luftsicherheitsbehörden oder den reglementierten Beauftragten das Betreten seiner Räumlichkeiten zu gestatten. Für den Fall, dass die Erklärung nicht unterschrieben wird, werden Nachteile bei der Beförderung (wegen der dann angeblich erforderlichen zusätzlichen Kontrollen) und zum Teil auch Preisnachteile angekündigt. Wir versenden beispielsweise auch Prüfungsberichte und Testatsexemplare per Post oder Kurier. Können wir die Erklärung abgeben, ohne gegen unsere Verschwiegenheitspflicht zu verstoßen?

Die Berufspflichten gelten nicht ausnahmslos und absolut, sondern können Einschränkungen unterliegen. Neben ausdrücklichen Einschränkungen können sich Begrenzungen auch aus der Kollision mit entgegenstehenden gesetzlichen Pflichten ergeben. Die entgegenstehenden Regelungen müssen allerdings mit den in der Wirtschaftsprüferordnung, einem formellen Bundesgesetz, enthaltenen Berufspflichten mindestens gleichrangig sein. Die Sicherheitserklärung beruht auf der EU-Verordnung 2320/2002 und dem Luftsicherheitsgesetz vom 1.2.2006. Die Verschwiegenheitspflicht dürfte daher insoweit beschränkt sein. Bei dieser Wertung ist auch zu berücksichtigen, dass Brief- und Paketsendungen, die ohne Sicherheitserklärung aufgegeben werden, ohnehin und erst recht untersucht werden.

Da die Verschwiegenheitspflicht durch kollidierendes Recht eingeschränkt wird, dürfte für die Abgabe

der Sicherheitserklärung eine ausdrückliche Einwilligung des Mandanten nicht erforderlich sein. Gleichwohl wird empfohlen, die Mandanten zum Beispiel durch ein Rundschreiben hierüber zu informieren. sn

Mitunterzeichnung des Prüfungsberichts und Berichtskritik – auftragsbegleitende Qualitätssicherung

■ Wird die Tätigkeit als Berichtskritiker beziehungsweise auftragsbegleitender Qualitätssicherer durch die bloße Mitunterzeichnung des Prüfungsberichtes ausgeschlossen?

Nein. Mit Blick auf den Wortlaut des § 24d Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 3 BS WP/vBP ist davon auszugehen, dass die Mitunterzeichnung des Prüfungsberichtes als solche einem Tätigwerden des Mitunterzeichners als Berichtskritiker beziehungsweise auftragsbegleitender Qualitätssicherer nicht entgegensteht, soweit die Voraussetzungen der genannten Vorschrift im Übrigen vorliegen.

Diese Rechtsauffassung hat sich – in Bezug auf die auftragsbegleitende Qualitätssicherung nach § 24d Abs. 2 BS WP/vBP – auch in Tz. 137 der VO 1/2006 niedergeschlagen, so dass insoweit von einer Selbstbindung des Vorstandes der WPK auszugehen ist.

Im Zusammenhang mit der Berichtskritik nach § 24d Abs. 1 BS WP/vBP fand sich ein entsprechender Passus noch in Tz. 109 des Entwurfs VO 1/2005. Dieser ist zwar in der aktuellen Fassung (VO 1/2006) nicht mehr enthalten. Eine Änderung der Rechtslage ist hiermit gleichwohl nicht verbunden. Wenn durch Mitunterzeichnung des Prüfungsberichts die auftragsbegleitende Qualitätssicherung nicht ausgeschlossen wird, kann dies bei der Berichtskritik erst recht nicht der Fall sein. (Zur VO 1/2006 siehe den Hinweis auf Seite 35 und die Beilage zu diesem Heft.) go

Versicherbarkeit des Ratings

■ Ich bin als Wirtschaftsprüfer an einer Tätigkeit im Bereich des Ratings interessiert. Ist dies von meiner Berufshaftpflichtversicherung abgedeckt?

Es muss unterschieden werden zwischen der Rating-Beratung und der Rating-Analyse. Die Beratung des Unternehmens im Hinblick auf das zukünftige Rating (Rating-Beratung oder Rating-Advisory) ist grundsätzlich vom Versicherungsschutz umfasst, da sich diese über § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2 WPO der berufstypischen Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers zuordnen lässt. Ob die Rating-Analyse, also das eigentliche Rating, ebenfalls vom Versicherungsschutz erfasst ist, wird zurzeit noch von den Versicherern geprüft. Die Wirtschaftsprüferkammer ist der Auffassung, dass das Rating als betriebswirtschaftliche Prüfung im Sinne des § 2 Abs. 1 WPO vom Versicherungsschutz erfasst ist. In der Zwischenzeit sollten sich Mitglieder vor Übernahme eines Ratingauftrags mit ihrer Versicherung in Verbindung setzen. js



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER
Eigenschaft des öffentlichen Rechts

NEWSLETTER

Newsletter der WPK

Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter
→ www.wpk.de durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

Der praktische Fall

Qualitätskontrolle: Pflicht zur Durchführung bei ausschließlicher Prüfung einer Stiftung?

Die Kommission für Qualitätskontrolle hatte sich im Jahr 2005 mit der Frage zu befassen, ob die Pflicht zur Durchführung einer Qualitätskontrolle besteht, wenn ausschließlich die Rechnungslegung von Stiftungen geprüft wird. Nach § 57a Abs. 1 Satz 1 WPO sind WP/vBP in eigener Praxis und WPG/BPG zur Durchführung einer Qualitätskontrolle verpflichtet, wenn sie gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen. Es war zu klären, ob die Prüfung der Rechnungslegung einer Stiftung, bei der sich die Pflicht zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung nicht aus anderen gesetzlichen Vorschriften ergibt, eine gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung im Sinne von § 57a Abs. 1 Satz 1 WPO ist. Die Kommission ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Prüfung der Rechnungslegung einer Stiftung keine gesetzlich vorgeschrie-

bene Abschlussprüfung im Sinne von § 57a Abs. 1 Satz 1 WPO ist.

Die Prüfung der Rechnungslegung der Stiftungen ist in den Landesstiftungsgesetzen geregelt. Diese sehen jedoch unterschiedliche Regelungen für die Prüfung der Rechnungslegung der Stiftungen vor. In einigen Bundesländern steht es im Ermessen der Aufsichtsbehörde, ob eine Prüfung der Rechnungslegung der Stiftung zu erfolgen hat, so dass es in diesen Bundesländern bereits an einer gesetzlichen Pflicht zur Prüfung von Stiftungen fehlt (z.B. Baden-Württemberg, Bremen, Hessen). Nach den Stiftungsgesetzen anderer Bundesländer besteht zwar eine gesetzliche Pflicht zur Prüfung der Rechnungslegung der Stiftung, diese obliegt jedoch den Aufsichtsbehörden. Die Aufsichtsbehörden können sich Dritter bedienen, wobei Dritte neben WP/vBP bzw. WPG/BPG auch andere

geeignete Prüfer sein können (z.B. Bayern, Berlin, Brandenburg).

Die Kommission für Qualitätskontrolle ist der Auffassung, dass gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen nach § 57a Abs. 1 Satz 1 WPO nur solche sein können, die WP/vBP und WPG/BPG vorbehalten sind. Dieser Gedanke der Kommission für Qualitätskontrolle findet sich auch im Referentenentwurf der Siebten WPO-Novelle (BAREfG-E) wieder.

Gleichwohl ist stets zu beachten, dass sich die Pflicht zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung für eine Stiftung auch aus anderen gesetzlichen Vorschriften ergeben kann (z.B. kaufmännischer Geschäftsbetrieb einer Stiftung).

Vgl. im Übrigen auch WPK Magazin 3/2004, Seite 27 (Der praktische Fall – Qualitätskontrolle: Pflicht zur Durchführung).
ge

Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer (WPK Mag.). Das WPK Magazin ist das Bekanntmachungsorgan der Wirtschaftsprüferkammer nach § 17 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer. Es wird jedem Mitglied im Rahmen der Mitgliedschaft zugestellt.

HERAUSGEBER: Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rauchstraße 26, 10787 Berlin,
Telefon 030/72 61 61-0,
Telefax 030/72 61 61-212,
E-Mail admin@wpk.de, Internet www.wpk.de
SCHRIFTFÜHRUNG UND VERANTWORTUNG FÜR
DEN ANZEIGENTEIL: Rechtsanwalt Peter Maxl,
Dipl.-Kfm. Dr. Reiner J. Veidt – Geschäftsführung –
Rechtsanwalt David Thorn – Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit – (Anschrift wie oben).
BEZUGSPREIS: Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer erhalten das WPK Magazin im Rahmen der Mitgliedschaft. Jahresabonnement 64,- € (zzgl. Versandkosten); Einzelheft 17,- € (zzgl. Versandkosten).

ERSCHEINUNGSWEISE:
Vierteljährlich zum 15. Februar, 15. Mai,
15. August und 15. November

ANZEIGEN: KAMPE-PR, Karl-Schrader-Straße 6,
10781 Berlin, Tel 030/30 10 44-0,
Fax 030/30 10 44-55, E-Mail office@kampe-pr.de.

KONZEPTION, GRAFISCHE GESTALTUNG,
REALISATION: KAMPE-PR, Berlin
DRUCK: Boyens Offset, Heide.
URHEBERRECHTE: Die Zeitschrift und alle
veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind
urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für

Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert bzw. erarbeitet wurden.
2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

BILDNACHWEISE:
Hoffmann Fotoexpress, Stuttgart (S. 29o.);
Institut der Wirtschaftsprüfer, Düsseldorf (S. 30);
David Thorn, Berlin (S. 1, 4, 6, 12, 18, 33, 40,
46, 50, 70);
Tim Volkmann, Berlin (S. 25);
Dr. Christian Weiser, Frankfurt/Main (S. 29u.)

Berichte und Meldungen

Wirtschaftsprüfende, rechts- und steuerberatende Berufe im Überblick

(Stand jeweils 1. Januar des Jahres)

Berufsgruppen	1990	1995	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Wirtschaftsprüfer	6.344	7.994	9.984	10.355	10.881	11.355	11.767	12.244	12.578
vereidigte Buchprüfer	2.782	4.233	4.094	4.091	4.068	4.035	4.004	4.009	4.091
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	1.215	1.541	1.879	1.949	2.032	2.127	2.146	2.221	2.318
Buchprüfungsgesellschaften	32	108	166	169	166	162	156	143	150
Rechtsanwälte	56.638	74.291	104.067	110.367	116.305	121.420	126.799	132.569	138.131
Rechtsanwalts-gesellschaften	–	–	42	75	122	159	168	179	216
Anwaltsnotare	7.860	8.715	8.839	8.897	8.765	8.370	7.728	7.548	7.265
Nur-Notare	1.013	1.628	1.657	1.665	1.663	1.654	1.627	1.616	1.610
Steuerberater	39.997	47.067	57.806	59.702	60.999	63.733	65.282	66.747	68.781
Steuerbevollmächtigte	5.145	5.440	3.626	3.475	3.332	3.185	3.057	2.921	2.775
Steuerberatungsgesellschaften	3.901	4.877	6.056	6.257	6.436	6.607	6.745	6.932	7.129

Tätigkeitsbericht der APAK

Die Abschlussprüferaufsichtskommission hat ihren Tätigkeitsbericht für das Jahr 2005 veröffentlicht.

Er steht unter www.apak-aoc.de/publikationen/jahresberichte.asp zum Herunterladen zur Verfügung.

Europäischer Rat nimmt Abschlussprüferrichtlinie an

Der Europäische Rat hat am 25.4.2006 die neue Abschlussprüferrichtlinie offiziell angenommen (vgl. zuletzt WPK Magazin 1/2006, Seite 24, 40 ff.).

Damit die Richtlinie in Kraft treten kann, muss sie noch im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden. Sobald dies erfolgt, wird die WPK unter www.wpk.de und im WPK Magazin darüber informieren.

Computer Forensik | Beweis-Sicherstellung und -Ermittlung

Elektronische Beweise? Wir finden sie!

Kroll Ontrack ist weltweit führend in der Computer Forensik. Zur Aufklärung von Bilanzmanipulationen, Veruntreuungen und anderen Wirtschaftsdelikten bieten wir Wirtschaftsprüfern umfangreiche Dienstleistungen für die Sicherstellung, Wiederherstellung und gerichtsfeste Dokumentation elektronischer Daten und Beweismittel.

Jetzt informieren: 24h-Hotline 0800 10 12 13 14 | info@krollontrack.de | www.krollontrack.de

Personalien*

Geburtstage



WP/StB Dr. Norbert L. Heieck, Braunschweig, vollendete am 1. Mai 2006 sein 80. Lebensjahr. Die Wirtschaftsprüferkammer gratuliert zu diesem besonderen Ehrentag und dankt dem Jubilar im Namen des Berufsstandes für sein langjähriges ehrenamtliches Engagement.

Herr Dr. Heieck war von April 1975 bis Juni 1990 Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Bis 1990 hatte er auch das Amt des Landespräsidenten der Wirtschaftsprüferkammer in Niedersachsen inne. Von Januar 1978 bis September 2000 setzte sich Herr Dr. Heieck überdies im gemeinsamen Prüfungsausschuss der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein für die Belange des Berufsnachwuchses ein.



Sein 65. Lebensjahr vollendete am 31. März 2006 vBP/StB Dipl.-Volksw. Peter Hesse, Stralsund. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Hesse für seine ehrenamtliche Tätigkeit im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1990 bis März 2003. In der Zeit von Juni 1999 bis März 2003 war Herr Hesse stellvertretender Vorsitzender des Beirates.



Am 23. Februar 2006 beging vBP/StB Dipl.-Kfm. Erhard Kohnke, Lübeck, seinen 65. Geburtstag. Seit Juni 2005 ist Herr Kohnke Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.

Jubiläen



WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Seyrich, Weinheim, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 11. März 2006 sein 40jähriges Berufsjubiläum.



Am 25. Februar 2006 beging WP/StB Dr. Hans Wolfgang Maerz, München, Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer, sein 25jähriges Berufsjubiläum.

Ehrung



Mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland wurde WP/StB/CPA Dr. H.-Peter Thiessen, White Plains, USA, geehrt.

■ Geburtstage

85. Geburtstag

WP/StB	Dr. Margot Baier-Nab, München
WP/StB	Dr. Günter Geelhaar, Berlin
WP	Fritz Grabitz, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Volksw. Wilhelm Mangels, Bremen
WP	Dr. Karl Schulze, Frankfurt

80. Geburtstag

WP	Dr. Hans Clemens, München
WP/StB	Karl Diegel, Ludwigsau
WP/StB	Prof. Dr. Ludwig Furtner, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Friedrich Heil, Fulda
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Viktor Heilig, Nürnberg
WP	Erich Himmelmann, Krefeld
WP/StB	Otto Hirt, Stuttgart
WP	Dipl.-Kfm. Hans Huber, Limburgerhof
WP	Dr. Benno Huppertz, Nettetal
WP/StB	Dipl.-Kfm. Axel Kosanke, Hamburg
WP	Dr. Herbert Link, Torgelow
WP	Dr. Karl-Heinrich Müller, Wiesbaden
WP/StB	Heinz Riek, Wuppertal
WP	Dr. Fritz Schnürer, Karlsruhe

vBP	Dipl.-Volksw. Günter Steindorf, Bad Kreuznach
WP/StB	Franz Wüsthofen, Köln

75. Geburtstag

WP	Dr. Rudolf Block, Rheinbrohl
WP	Dr. Albert Conrad, Berlin
vBP/StB	Dipl.rer.pol. Klaus Fischer, Magstadt
WP/StB	Dipl.-Volksw. Walter Friesch, Esslingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gunter Gade, Hamburg
WP	Dr. Gottfried Gothe, Bochum
WP	Dipl.-Betriebsw. Paul Leo Kluth, Köln
vBP/StB	Ernst Lategahn, Dortmund
WP	Dipl.-Kfm. Gerhard Lauffs, Düsseldorf
WP	Klaus Tidemann Lemberg, Hamburg
WP/StB	Herbert Merz, Ravensburg
WP/StB/RA	Dr. Horst Meyer, Hannover
WP/StB	Dipl.-Volksw. Konrad Nüsing, Lüdinghausen
WP/StB/RA	Dr. Wolfgang Rieper, Düsseldorf
vBP/StB	Dr. Hans Werner Schlag, Wiesbaden
WP/StB	Dipl.-Kfm. Karl Heinz Schmitt, Völklingen
WP/StB	Dr. Roland Scholich, Berlin
WP/StB	Dipl.-Finanzw. Heinz H. Sdrenka, Hamburg
vBP/StB	Bernd Tepass, Bocholt
WP	Dipl.-Kfm. Gerhard Thomas, Berlin
WP/RA	Dr. Richard Wellmann, Buchholz

70. Geburtstag

vBP/RA	Prof. Dr. Hartwig Ahlberg, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus-Dieter Albrecht, Hamburg
vBP/StB	Winfried Becker, Lemgo
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard Brackert, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Josef Demmer, Köln
WP/StB	Dr. Peter Ditgen, Bad Wörishofen
vBP/RA	Dr. Hans-Peter Fette, Krefeld
WP/StB	Dipl.-Kfm. Helmut Fleckenstein, Frankfurt
WP/StB	Dipl.-Finanzw. Eduard Fronz, Mosbach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hermann Gabriel, Neu-Isenburg
vBP/StB	Jürgen Geiling, Cham
WP/StB	Günter Hässel, München
vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Karl Haynaly, Oberschleißheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rudolf Helpensteller, Mühlheim
WP	Dipl.-Kfm. Jörn-Arno Henningsen, Köln
vBP/StB	Dr. Ulrich Hupe, Braunschweig
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wilhelm Johannknecht, Mühlheim
WP	Dipl.-Volksw. Werner Klaus Karwen, Schwerin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Günter Kaufmann, Saarbrücken
WP/StB	Dr. Peter Keller, Limburgerhof
WP/StB	Dipl.-Kfm. Albert Klaus, Saarbrücken
WP/StB	Theo Klug, Kriftel
WP	Dr. Heinz-Peter Koch, Hamburg
vBP/StB	Heinz Kording, Stadthagen

WP Dipl.-Kfm. Ulf Kroemer, Hannover
 vBP/StB Hans-Josef Küster, Wipperfurth
 vBP/StB Karl E. Kuntz, Neustadt
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Lengerke, Osnabrück
 WP/StB Dr. Reinhard Ley, Ditzingen
 vBP/StB Helmut Loichinger, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Maß, Ellwangen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Meyer-Sievers, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Albert Nagel, Korntal-Münchingen
 WP Dipl.-Hdl. Werner Paulsen, Kosel
 WP/StB Friedrich Purwin, Düsseldorf
 vBP/StB Heinz Rapp, Wertach
 WP/StB Roland Scheuer, Bietigheim-Bissingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Peter Seydel, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Roderich C. Siegert, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Stahlecker, Alpirsbach
 WP/StB Dr. Heinz-Ludwig Steuck, Stuttgart
 WP/StB Gerd Stolle, Hamburg
 vBP/StB Roland Wachter, Kronach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Anton Wagner, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Witte, Hannover
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Ulrich Zander, Braunschweig

65. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Horst Becker, Hamburg
 vBP/StB Klaus Dieter Berneth, Bayreuth
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Böllhoff, Nettetal
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Ingrid Boorberg, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Volksw. Vera Brückner, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Franz-Ulrich Büddeker, Herne
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Harald Dornberger, Eibelstadt
 vBP/StB Hartmut Flocken, Krefeld
 WP/StB Dipl.-Kfm. Burghard-Andreas von Flotow, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Franzmann, Essen
 WP/StB Prof. Dr. Walter Fürst, Altdorf
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Jochen Gernhard, Memmingen
 vBP/RA Wolf Grezesch, Bremen
 vBP/StB Hans-Josef Haberkamp, Rheinböllen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Haberland, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Häring, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jochen Hansel, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Günther G. Hetschko, Nürnberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Hdl. Reiner Imig, München

Allen Mitgliedern unsere herzlichsten Glückwünsche!

vBP/StB Klaus Josephs, Dortmund
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ralf Kaiser, München
 vBP/RA Dr. Dr. Onno Klopp, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Volksw. Gisbert König, Lippstadt
 WP/StB Dr. Peter Küffner, Landshut
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Peter Kuhn, Kempten
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ludwig Lehner, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jochen Leimardt, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Peter Leuschner, Plauen
 WP Dr. Wilhelm Lienau, Bremerhaven
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Lucas, Hemmingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Ludwig, Bad Nauheim
 vBP/StB Siegfried Lück, Niefern-Öschelbronn
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Volker Luke, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Maschke, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Merk, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Meyer, Hannover
 vBP/StB Dipl.-Hdl. Jürgen Meyer-Rentz, Hamburg
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Norbert Mohr, Minden
 WP/StB Dr. Heinz Müller, Sittensen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Müller-Madaus, Hamburg
 vBP/StB Lorenz Ostermann, Köln
 vBP/StB Heinrich Ostmeyer, Beverungen
 WP/StB Heiner Ott, Augsburg
 WP/StB/RA Norbert Penke, Sonthofen
 WP Dipl.-Kfm. Horst Peter, Tholey
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Gerd Regitz, Saarbrücken
 WP/StB Dr. Harald Richardt, Ennepetal
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Peter Rieger, Heidelberg
 vBP/StB Erwin Rödle, Würzburg
 vBP/StB Ferdinand Sander, Soest
 WP/StB Dr. Wolf Schäfer, Dreieich
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Scherbauer, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Schmalz, Quickborn
 WP/StB Dipl.-Kfm. Volker Schulz, Hamburg
 WP/StB Dr. Florian Schwärzler, München
 vBP/StB Wolfgang Sorger, Bad Nauheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Stahl, Lahr
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Ernst Syring, Lübeck
 WP/StB Dipl.-Volksw. Volker Thilo, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Volksw. Peter Tiedgen, Kiel
 vBP/StB Dipl.-Hdl. Peter Trautmann, Köln

WP/StB Werner Weber, Koblenz
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Friedrich Wehr, Bremen
 vBP/StB Dr. Gunter Weinelt, Regensburg
 WP/StB Siegfried Weiß, Offenbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Helga Weyers-Hunck, Mönchengladbach

Jubiläen

50jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dr. Rudolf Kayser, Heidelberg
 WP Dipl.-Volksw. Franz Wilhelm Martl, München
 WP Dr. Bert Pfluger, Karlsruhe
 WP/StB Dr. Heinz Scholz, Stuttgart

45jähriges Berufsjubiläum

WP Dipl.-Kfm. Hans Göken, Bremen
 WP/StB Dr. Hansjörg Heudorfer, München
 WP/StB Dr. Rudolf Lauer, Fürth
 WP/StB Dr. Henning Lüchau, Königstein
 WP/StB Dipl.-Kfm. Guido Möhring, Starnberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Schleicher, Leonberg
 WP/StB Prof. Dr. Werner Schülen, Stuttgart
 WP Dr. Gerhard Wicke, Wiesbaden

40jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Renate Benthlin, München
 WP/StB Dr. Jürgen Bitzer, Kempten
 WP/StB Dr. Günter Bock, Halstenbek
 WP/StB Dipl.-Kfm. Georg Dietrich, München
 WP/StB Dr. Paul Genaust, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gottfried Hohlfeldt, Hamburg
 WP/StB Dr. Herbert Köhler, Germering
 WP/StB Lutz Koschmieder, Wiesbaden
 WP/StB Dr. Hans-Dieter Lutz, Villingen-Schwenningen
 WP/StB Dr. Heinz-Ulrich Roth, Remscheid
 WP/StB Dipl.-Volksw. Walter Schuldes, Würzburg
 WP/RA Dipl.-Kfm. Hans Schwartz, Hamburg
 WP Dipl.-Kfm. Wolfram Werner, Völklingen

30jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Wolf-Dieter Auler, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heino Bartholl, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Beil, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Norbert Bergedick, Essen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Bethge, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Willi Böltz, Ellwangen
 WP/RA Dr. Bernard große Broermann, Königstein
 WP/StB/RA Joachim W. Brüggemann, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Detlev Conrad, Nürnberg
 WP/StB Dipl.oec. Hans-Ulrich Dierkes, Hamburg
 WP/StB Dr. Karl-Fred Dietz, Mannheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Eggert, East Hampton, NY 11937
 WP/StB Dipl.-Volksw. Konrad A. Eisbein, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann Emmerich, Köln
 WP Dipl.-Kfm. Werner Gehlhoff, Dreieich
 WP/StB Dipl.-Kfm. Stefan Grau, Tala - Pafos
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Dieter Hambrecht, Ebersberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Kuno Hofmann, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Karl-Ernst Imhoff, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Jennewein, Niedernhausen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfram Kirchner, Villingen-Schwenningen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jochen Kitzig, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Herwin König, Hamburg
 WP Dipl.-Kfm. Hartwig Künckeler, Leipzig
 WP Dr. Walter F. Lappann, Lastrup
 WP/StB Dr. Dieter Lüke, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Johann Maier, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Meggers, Kiel
 WP Dipl.-Kfm. Arnold G. F. Meister, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Merz, Pforzheim
 WP/StB Dr. Heiko Meyer, Ronnenberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Anfried Raßmann, Stendal
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Peter Rieger, Heidelberg
 WP Dipl.-Kfm. B.A. Götz Roggenkamp, Krailling
 WP Dipl.-Kfm. Hans-Dieter Roth, Wiesbaden

WP/StB Hans Günther Schappacher, Stuttgart
 WP/StB/RA Dr. Günther Scheidle, Augsburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Alois Schiffel, Karlsruhe
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Schwede, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Udo Seifert, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Stelter, Heidelberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Stenwedel, Dresden
 WP/StB Horst Syma, Godern
 WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Waidelich, Mühlacker
 WP/StB Dipl.-Kfm. Karl Walsler, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Wattendorff, Duisburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Wolf, Hannover
 WP/StB Dipl.-Kfm. Udo Zink, Oldenburg

25jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Karl-Georg Bätz, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Olaf Becker, Krefeld
 WP/StB Dipl.oec. Hartmut Blechstein, Pforzheim
 WP/StB/RA Dr. Karl Heinz Dietrich, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Eckhard, Duisburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Oliver Elsner, Nürnberg
 WP/StB/RA Prof. Peter Feitsch, Oldenburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Gantzow, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Geggus, Freiburg
 WP/StB/RA Dietrich Greve, Bad Wildbad
 WP/StB/RA Dr. Dr. Günther Grewe, Rye, New York 10580
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Gummlich, Hamburg
 WP/StB/RA Dr. Franz Hellinger, Andernach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jörg Hellmann, Baden-Baden
 WP/StB Dipl.-Volksw. Wolfgang M. Hiort, Hamburg
 WP Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Jäger, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Karl-Heinz Jäkle, Kempten
 WP/StB Dr. Friedrich Klank, Kempten
 WP/StB/RA Dr. Ingolf Kleissler, Müllheim
 WP/StB Dipl.rer.pol. Klaus Konersmann, Ludwigsburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Karl Friedrich Krauß, Welzheim
 WP/StB/RA Karl-Hans Krönauer, Ilmmünster
 WP/RA Klaus Krüger, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Leupold, Nürnberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Otto Liebler, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Liebthal, Leonberg
 WP/StB Franz Longin, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Albrecht Maier, Heidelberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Maier, Reutlingen
 WP/RA Dipl.-Volksw. Karl F. Markmiller, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Josef Marquard, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Friedrich Neu, Offenburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Ortland, Oldenburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans B. Petersen, Schenefeld
 WP/StB Dipl.-Kfm. Burkhard Rahn, Stuttgart
 WP/StB Dr. Udo Schöttler, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Kurt Schrader, Nienburg
 WP/StB Dr. Wolfgang Schröder, Itzehoe
 WP/StB Dipl.-Kfm. Uwe Schultz, Hannover
 WP/StB Dipl.-Kfm. Volker Schwarz, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Alfred Sloat, Bad Iburg
 WP/StB Dipl.-Volksw. Peter Specht, Herrenberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Hermann Steinmeyer, München
 WP/StB Dipl.oec. Hans-Joachim Stratmann, Neuss
 WP Dipl.-Volksw. Volker Strohbach, Hamburg
 WP/StB Dr. Carsten Suhren, Neuruppin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Tenzer, Seevetal
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wilhelm Then Bergh, München
 WP/StB Dipl.-Volksw. Anne-Marie Wagner-Höfer, Heilbronn
 WP/StB Dipl.-Kfm. Angela Zietemann, Frankfurt

Todesfälle

20.02.2006 WP/StB Dr. Bernhard Uhlig, Bad Homburg
 20.02.2006 WP/StB Dipl.-Volksw. Wolfgang Stopf, Edenkoben
 22.02.2006 WP/StB Dipl.-Kfm. Bruno Backhaus, Wassenberg
 24.02.2006 vBP/StB Dipl.-Kfm. Ferdinand Felleisen, Freiburg
 26.02.2006 WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann Mair, München
 01.03.2006 vBP/RA Heinz-Josef Jansen, Hückelhoven
 03.03.2006 vBP/StB Eleonore Gaiser, Stuttgart
 04.03.2006 WP/StB Dipl.-Volksw. Michael W. Herz, Kempten
 07.03.2006 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Nawrot, Köln
 10.03.2006 WP Dipl.-Kfm. Wolfgang König, Kronberg
 12.03.2006 WP Dipl.-Kfm. Günther Henze, Hannover
 30.03.2006 vBP/StB Dr. Rudolf Höfler, Linden
 03.04.2006 vBP/StB Hugo Brüttsch, Singen

Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung der europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung der europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts ist am 27.1.2006 (BR-Drucks. 71/06) in das parlamentarische Verfahren eingebracht worden.



Über den Inhalt des Referentenentwurfs sowie die dazu im Dezember 2005 abgegebene Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer haben wir im WPK Magazin 1/2006, Seite 36, berichtet.

Die für den Berufsstand relevanten Regelungen haben sich im Regierungsentwurf im Vergleich zum Referentenentwurf wie folgt geändert:

Nunmehr sollen die Prüfungen der Jahresabschlüsse nach § 53 Abs. 2 GenG bei Kleinstgenossenschaften mit einer Bilanzsumme bis zu zwei Millionen Euro entfallen (§ 53 Abs. 3 GenG-E), der Referentenentwurf sah dies bei einer Bilanzsumme bis zu einer Million Euro vor. Bei der zweijährigen Prüfung nach Absatz 1 (wirtschaftliche Verhältnisse und Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung) soll es aber auch bei diesen Genossenschaften bleiben.

Die Wirtschaftsprüferkammer hatte sich gegen die Regelung ausgesprochen, dass jedes Mitglied das Recht hat, Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts zu nehmen (nunmehr § 59 Abs. 1 Satz 2 GenG-E). Es wurde in Frage gestellt, ob damit eine eindeutige Regelung, was unter dem „zusammengefassten Ergebnis des Prüfungsberichts“ zu verstehen sei, gefunden worden ist. Der Gesetzgeber hat durch Änderung der Begründung im Regierungsentwurf versucht, dem entgegenzukommen; dies ist nach Auffassung der Wirtschaftsprüferkammer nicht ausreichend. Sie hat dies in ihrer weiteren Stellungnahme zum Regierungsentwurf am 17.2.2006 bereits gegenüber dem federführenden Rechtsausschuss sowie dem Wirtschaftsausschuss des Bundesrates zum Ausdruck gebracht.

Anlass der Stellungnahme gegenüber den Ausschüssen des Bundesrates war aber vornehmlich ein dort eingebrachter Antrags des Landes Berlin zur Übertragung der Aufsicht über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände auf die Wirtschaftsprüferkammer. Die WPK hat sich offen gezeigt, diese Aufgabe zu übernehmen. Da sich das Plenum des Bundesrates diesem Antrag nicht angeschlossen hat, dürfte das Thema in diesem Gesetzesverfahren vom Tisch sein.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme (BT-Drucks. 16/1025 vom 23.3.2006, S. 104 ff.) darum gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Ausnahmen von der Prüfung des Jahresabschlusses für Genossenschaften, deren Bilanzsumme zwei Millionen € nicht übersteigt, auch auf Genossenschaften mit relativ geringen Umsatzerlösen oder einer relativ kleinen Mitgliederzahl erweitert werden kann. Die Bundesregierung hat zugesagt (vorgenannte Drucksache, S. 106 ff.) zu prüfen, ob für die Ausnahme von der Prüfung des Jahresabschlusses neben der Bilanzsumme noch andere Abgrenzungsmerkmale herangezogen werden sollten. Diese Merkmale müssen allerdings auf alle Arten von Genossenschaften passen, nicht nur auf Wohnungsgenossenschaften.

Die Erste Lesung im Bundestag erfolgte am 6.4.2006. Die Wirtschaftsprüferkammer wird sich zeitnah auf Basis der bisherigen Position zu dem Entwurf gegenüber dem federführenden Rechtsausschuss des Bundestages äußern. wo

Die Stellungnahme der WPK vom 17.2.2006 finden Sie unter

- www.wpk.de/magazin/2-2006/ und
- www.wpk.de/stellungnahmen/

Berichte zu einzelnen Gesetzesvorhaben

Basel II – Umsetzung der neu gefassten Bankenrichtlinie und der neu gefassten Kapitaladäquanzrichtlinie

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der neu gefassten Bankenrichtlinie und der neu gefassten Kapitaladäquanzrichtlinie (BR-Drucks. 153/06) ist am 24.2.2006 in den Bundestag eingebracht worden. Der Bundesrat hat dazu am 7.4.2006 Stellung genommen [BR-Drucks. 153/06 (Beschluss)].

Bei der Umsetzung der neu gefassten Bankenrichtlinie (Richtlinie 2000/12/EG vom 20.3.2000) und der neu gefassten Kapitaladäquanzrichtlinie (Richtlinie 93/6/EWG vom 15.3.1993) werden die entsprechenden neuen Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung und die Risikoeinschätzung (Stichwort: Basel II) berücksichtigt.

Ziele der Regelungen sind, dass

- die Eigenkapitalanforderungen stärker als bisher vom eingegangenen Risiko abhängig sein werden;
- allgemeine und besondere Entwicklungen an den Finanzmärkten sowie im Risikomanagement der Institute zu berücksichtigen sind;
- eine Vorgabe der Grundprinzipien für die qualitative Bankenaufsicht gegeben wird sowie
- die Offenlegungspflichten der Institute erweitert werden, um eine Stärkung der Marktdisziplin zu erreichen.

Der Gesetzgeber teilt seinen Regelungsansatz in drei Säulen.

Säule 1: Mindestkapitalanforderungen,

Säule 2: qualitative Bankenaufsicht,

Säule 3: Offenlegungspflichten.

Im Rahmen der qualitativen Bankenaufsicht sollen die neuen Vorgaben zu den Mindestanforderungen der Banken zu einer Ausweitung der Prüfungstätigkeit im Hinblick auf das Risikomanagement der Banken führen. Im Rahmen der neuen erweiterten Offenlegungspflichten müssen alle Informationen offen gelegt werden, mit denen das Risikoprofil der Banken vom Markt hinreichend beurteilt werden kann.

Der Berufsstand ist insbesondere durch Änderung und Erweiterungen der Vorschrift zur Prüfung (§§ 29, 30 KWG-E) sowie durch Vorschriften zur prüferischen Durchsicht des Zwischenabschlusses in § 10 Abs. 3 KWG-E und § 10a Abs. 10 KWG-E berührt. Zudem kommt es zu einer Verlagerung der Depotprüfung.

Änderung und Erweiterung der Prüfungsvorschriften

Mit § 29 Abs. 1 KWG-E wird die Jahresabschlussprüfung um die zusätzlichen Anforderungen, die aufgrund der überarbeiteten Kapitaladäquanzrichtlinie an die Institute, an das Handelsbuch, die darin einbezogenen Positionen, die Steuerung der Handelsbuchposition, die Steuerung der Risiken des Handelsbuchs und die Bewertung der Handelsbuchpositionen gestellt werden, erweitert. Der Abschlussprüfer wird verpflichtet, auch über die Einhaltung dieser im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zu berichten.

Dabei handelt es sich um die Pflichten gemäß § 1a Abs. 4-8 KWG-E auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung aufgrund der Ermächtigung nach § 1a Abs. 9 KWG-E. § 1a KWG-E wurde neu in den Gesetzentwurf eingefügt und normiert den bisher in § 1 Abs. 12 KWG geregelten Bereich des Handelsbuchs und des Anlagebuchs. Die Schaffung einer eigenen Vorschrift wurde erforderlich, um der im Zuge der Überarbeitung der Kapitaladäquanzrichtlinie erfolgten maßgeblichen Erweiterung der Regelungen zum Handelsbuch Rechnung zu tragen.

Nimmt ein Institut die Ausnahmeregelungen nach § 2a KWG-E in Anspruch, hat der Abschlussprüfer auch zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung für nachgeordnete Unternehmen gemäß § 2a KWG-E weiterhin vorliegen. Bei den Ausnahmen handelt es sich um die Anforderungen an das interne Kontrollsystem (Artikel 22 der Bankenrichtlinie), die Anforderungen an die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung (Artikel 75 der Bankenrichtlinie) sowie die in Abschnitt 5 der Bankenrichtlinie geregelten Großkreditvorschriften. Die Prüfungspflicht erstreckt sich laut der Begründung (S. 133 des Entwurfs) auch auf die regelmäßige Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzung durch das Institut sowie deren Dokumentation.

Zudem erweitert sich die Jahresabschlussprüfung auch um die Prüfung der Einhaltung der in § 26a KWG-E neu aufgenommenen Pflichten zur Offenlegung der Institute.

Schlussendlich wird in § 29 Abs. 1 S. 4 KWG-E neu geregelt, dass die nach § 30 KWG-E gegenüber dem Institut getroffenen Bestimmungen über den Inhalt der Prüfung vom Prüfer zu berücksichtigen sind. Denn nach § 30 KWG-E (neu) kann die Bundesanstalt unbeschadet der besonderen Pflichten des Prüfers nach § 29 KWG gegenüber dem Institut Bestimmungen über den Inhalt der Prüfung insbesondere auch die Festlegung von Prüfungsschwerpunkten treffen, die vom Prüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zu berücksichtigen sind.

Verlagerung der Depotführung

Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 KWG-E i.V.m. § 36 Abs. 1 Satz 2 WpHG-E wird die Depotprüfung bei den Banken, die zugleich Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind, mit der Prüfung nach § 36 WpHG zusammengefasst. Nur für diejenigen Banken, die nicht auch Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind, verbleibt die Depotprüfung Teil der Jahresabschlussprüfung. Von dieser Verlagerung werden auch die Prüfung auf Einhaltung des § 128 AktG über Mitteilungspflichten sowie des § 135 AktG über die Ausübung des Stimmrechts erfasst.

Rechtsverordnungsermächtigung zur Eigenmittelausstattung

Die neu gefasste und erweiterte Rechtsverordnungsermächtigung in § 10 Abs. 1 Satz 9 Ziff. 5 KWG-E, die das Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit der deutschen Bundesbank befugt, nähere Bestimmung über die angemessene Eigenmittelausstattung (Solvabilität) der Institute sowie der Institutsgruppen und Finanzholdinggruppen zu erlassen, umfasst auch die Durchführung von Prüfungen nach § 44 Abs. 1 Satz 2 KWG zur Zulassung interner Risikomessverfahren.

Da gem. § 44 Abs. 1 KWG auch Berufsangehörige, deren sich die Bundesanstalt bei der Durchführung der Prüfungen bedienen kann, mit einer derartigen Prüfung beauftragt werden können, sind die Regelungen der zukünftigen Rechtsverordnung grundsätzlich für den Berufsstand von Interesse. Diese bleiben abzuwarten.

Prüferische Durchsicht des Zwischenabschlusses

Neu geregelt wird auch die prüferische Durchsicht des Zwischenabschlusses in § 10 Abs. 3 Satz 6 KWG-E. Der nach Satz 6 zu erstellende Bericht über die Prüfung des Zwischenabschlusses dient dazu, gegenüber der Bundes-

anstalt die Richtigkeit der Ermittlungen der aufsichtlich zu berücksichtigenden Eigenmittelkomponenten zu bestätigen. Von einer Definition der prüferischen Durchsicht wurde laut Begründung bewusst abgesehen, da noch zu überprüfen sein wird, ob neuere internationale Entwicklungen in eine künftige gesetzliche Definition einzubeziehen sind. Bis zu einer gesetzlichen Regelung mag es angemessen sein, zur Auslegung dieses Begriffs auf in der Praxis entwickelte Grundsätze zurückzugreifen. Der Abschlussprüfer hat den Zwischenprüfungsbericht unverzüglich nach Beendigung der prüferischen Durchsicht der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank einzureichen.

§ 10a Abs. 10 KWG-E enthält eine Parallelregelung zu § 10 Abs. 3 KWG-E für Institutsgruppen und Finanzholdinggruppen. Auch hier hat der Abschlussprüfer einen Bericht über die Prüfung des Zwischenabschlusses unverzüglich nach Beendigung der prüferischen Durchsicht der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank einzureichen.

Offenlegungspflichten

Artikel 145 ff. i.V.m. Anhang XII der Bankenrichtlinie erlegen den Instituten eine Reihe von Offenlegungspflichten in Zusammenhang mit der Nutzung interner Risikoverfahren zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen auf. Während die darin enthaltenen konkreten Offenlegungstatbestände weitestgehend in der bereits angesprochenen Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 1 Satz 9 KWG-E geregelt werden können, regelt § 26a KWG-E einige grundsätzliche Fragen zum Inhalt der Offenlegungspflichten sowie im Hinblick auf die organisatorischen Anforderungen und Ausnahmetatbestände. Informationen, die bereits im Rahmen des Jahresabschlusses offengelegt werden, unterliegen nicht erneut einer Offenlegungspflicht. Da die neuen Offenlegungspflichten gem. § 29 Abs. 1 Satz 2 KWG-E zukünftig auch Gegenstand der Prüfung durch den Jahresabschlussprüfer sein werden, ist auch diese Regelung von Interesse für den Berufsstand. wo

Dienstleistungskonjunkturstatistikgesetz

Das Gesetz über konjunkturstatistische Erhebungen in bestimmten Dienstleistungsbereichen vom 25.4.2006 ist am 29.4.2006 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl I S. 982) und am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten.

Über den Gesetzentwurf haben wir im WPK Magazin 1/2006, Seite 39, berichtet. Damit wird die Primärerhebung auf Grundlage der Konjunkturstatistikverordnung, an der auch Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer teilnehmen, bis zum 30.6.2007 befristet unverändert fortgeführt und nicht wie ursprünglich vorgesehen bis Febru-

ar 2008. Auf Grund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (BT-Drs. 16/465 vom 25.1.2006) war das frühere Außerkraftsetzen im Hinblick auf die angestrebte Verwaltungsdatenverwendung geboten. Somit bleibt zu hoffen, dass schneller als ursprünglich geplant auf die Verwendung von Sekundärdaten auch zur Entlastung des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer zurückgegriffen wird. wo

Regierungsentwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (BT-Drucks. 16/960 vom 15.3.2006) hat den ersten Durchgang im Bundesrat durchlaufen. Die erste Lesung im Bundestag erfolgte am 30.3.2006. Über den Inhalt des Entwurfs sowie die bereits erfolgten Stellungnahmen der Wirtschaftsprüferkammer ist zuletzt im WPK Magazin 1/2006, Seite 36, berichtet worden.

Der Bundesrat hat eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben, die der vorgenannten BT-Drucksache ab Seite 73 zu entnehmen ist. Unter anderem hat der Bundesrat in dieser Stellungnahme parallel zu seinem eigenen Vorschlag eines Registerführungsgesetzes (BT-Drucks. 16/515 vom 2.2.2006) eine Länderöffnungsklausel zur Übertragung von Handelsregister-Angelegenheiten auf Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern angeregt. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung (vorgenannte BT-Drucks., Seite 89 ff.) diesen Vorschlag auf Basis

der bekannten Argumentation abgelehnt und dabei insbesondere auf die unüberschaubare Rechtszersplitterung in Deutschland, den zusätzlichen Bürokatieraufwand und das bereits in Abstimmung mit der Bundesnotarkammer entwickelte Verfahren für die Übermittlung elektronischer Anmeldungen und Dokumente verwiesen.

Die Wirtschaftsprüferkammer wird voraussichtlich noch im parlamentarischen Verfahren gegenüber dem federführenden Rechtsausschuss des Bundestages Stellung nehmen. Über eine entsprechende Stellungnahme wird auf den Internetseiten der Wirtschaftsprüferkammer berichtet werden.

Da der Entwurf zustimmungsbedürftig ist, ist aufgrund der umfangreichen Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung damit zu rechnen, dass es zu einer Verzögerung des Verfahrens aufgrund der Kompromissfindung zwischen Bundestag und Bundesrat kommen wird. Über den Fortgang des Verfahrens werden wir berichten. wo

**Damit machbar wird, was denkbar ist.
Der Startkredit.**



www.lfa.de

Wer etwas Neues aufbaut, braucht nicht nur gute Ideen. Sondern auch eine gute Finanzierung. Eine Finanzierung, die dem Wachstum Freiräume lässt. Sei es bei Gründung, Übernahme oder Beteiligung an einem Unternehmen. Deshalb fördern wir kleine und mittelständische Existenzgründer, die Großes vorhaben: mit dem Startkredit. Zum Beispiel für Grunderwerb, bauliche Investitionen oder Anschaffungen von Maschinen und Einrichtungen, Hard- und Software. Allein in den letzten fünf Jahren bauten sich mehr als 7.900 Unternehmer mit Startkrediten der LfA Förderbank Bayern eine Existenz auf. Sprechen Sie mit uns über Ihre Pläne. Rufen Sie uns an unter der Nummer 0 18 01 / 21 24 24 (zum Ortstarif). Wir beraten Sie gerne.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes

Mit dem Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes sollen grenzüberschreitende Fusionen deutscher Kapitalgesellschaften mit anderen Unternehmen aus der EU erleichtert und zugleich innerstaatliche Verschmelzungen weiter vereinfacht werden.

Der Entwurf setzt den gesellschaftsrechtlichen Teil der Richtlinie 2005/56/EG über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten in deutsches Recht um, die am 15.12.2005 in Kraft getreten ist (Abl. EU Nr. L 310 vom 25.11.2005, Seite 1 ff.). Die Frage der Arbeitnehmermitbestimmung ist ausgeblendet worden, da hierzu das Bundesarbeitsministerium einen gesonderten Entwurf vorlegen wird.

Für grenzüberschreitende Fusionen müssen Verschmelzungsplan, -bericht und -prüfung vorliegen. Darüber hinaus müssen die Sonderregeln zum Schutz von Minderheitsaktionären und Gläubigern beachtet sein. Sind diese Voraussetzungen für eine deutsche Gesellschaft erfüllt, beantragt sie beim Registergericht eine Verschmelzungsbescheinigung. Für die Eintragung der Verschmelzung im ausländischen Register muss dann nur noch diese Bescheinigung vorgelegt werden. Das Umwandlungsgesetz wird so ergänzt, dass für grenzüberschreitende Verschmelzungen größtenteils dieselben Bestimmungen wie für innerstaatliche Verschmelzungen gelten. Neue Vorschriften sind lediglich dort vorgesehen, wo der grenzüberschreitende Charakter der Verschmelzung und die Richtlinie dies erfordern.

Darüber hinaus sieht der Referentenentwurf weitere Verbesserungen des Umwandlungsgesetzes vor:

- Die im Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) erstmals eingeführte Dreimonatsfrist für die gerichtliche Entscheidung im sogenannten Freigabeverfahren zur Durchsetzung der Eintragung einer gesellschaftsrechtlichen Maßnahme trotz erhobener Anfechtungsklage soll auf Umstrukturierungsfälle ausgedehnt werden.
- Die Aktionäre einer Aktiengesellschaft, die an der Börse notiert ist und auf eine nicht börsennotierte Gesellschaft verschmolzen wird, sollen zukünftig die Möglichkeit haben, gegen Abfindung aus der Gesellschaft auszuscheiden.

- Die Bezeichnung unbekannter Aktionäre im Umwandlungsverfahren soll künftig praxisgerechter geregelt werden.
- Zur Erleichterung der Verschmelzung von Schwesstergesellschaften im Konzern, deren Anteile zu 100% von der Muttergesellschaft gehalten werden, soll eine Ausnahme von der Anteilsgewährungspflicht geschaffen werden.
- Die Verschmelzungsmöglichkeit für genossenschaftliche Prüfungsverbände soll erweitert werden.
- Die für Spaltungen oft als hinderlich erkannte Regelung in § 132 UmwG (Vorrang des allgemeinen Rechts) soll beseitigt werden.
- Das generelle Spaltungsverbot in der Nachgründungsphase (§ 141 UmwG) soll gelockert werden.
- Beim Formwechsel soll künftig auf die Beifügung einer Vermögensaufstellung zum Umwandlungsbericht verzichtet werden.

Der Berufsstand ist direkt durch eine Änderung der die Verschmelzungsprüfungen betreffenden Vorschriften in §§ 44, 48 UmwG berührt: Bisher konnte ein Gesellschafter auch noch in der Gesellschafterversammlung, die den Verschmelzungsbeschluss fassen soll, eine Prüfung durch Sachverständige gemäß §§ 9-12 UmwG verlangen. In diesem Fall musste die Beschlussfassung vertagt werden. Dem soll nun abgeholfen werden. Nach dem Entwurf muss das Prüfungsbegehren künftig innerhalb einer Frist von einer Woche geltend gemacht werden, nachdem die Gesellschafter die in §§ 42 bzw. 47 UmwG genannten Unterlagen erhalten haben.

Im Rahmen der neu geregelten grenzüberschreitenden Verschmelzung von Kapitalgesellschaften (neuer 10. Abschnitt des Gesetzes, §§ 122a ff. UmwG-E) gibt es künftig zudem eine weitere gesetzliche Prüfungsaufgabe. Nach § 122f UmwG-E ist der Verschmelzungsplan durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer zu prüfen; § 48 ist nicht anzuwenden. Der Prüfungsbericht muss spätestens einen Monat vor der Versammlung der Anteilsinhaber, die nach § 13 UmwG über die Zustimmung zum Verschmelzungsplan beschließen soll, vorliegen. Hier ist die Verschmelzungsprüfung aufgrund von Art. 8 der Richtlinie unabhängig von einem Verlangen der Gesellschafter durchzuführen. Die Monatsfrist in Satz 2 ergibt sich aus Art. 8 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie. Durch die Verweisung in § 122a Abs. 2 UmwG-E finden grundsätzlich die §§ 9-12, 60 UmwG entsprechende Anwendung. Wir werden über den Fortgang des Gesetzesvorhabens berichten.

Regierungsentwurf zu einem Übernahmerichtlinien-Umsetzungsgesetz

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 204/25/EG der Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.4.2004 betreffend Übernahmeangebote (Übernahmerichtlinien-Umsetzungsgesetz) Ende Februar in das parlamentarische Verfahren eingebracht. Die Änderungen sind für den Berufsstand im Beratungsbereich zum Beispiel bei Bewertungsfragen von Übernahmeangeboten von Interesse.

Über den Referentenentwurf haben wir im WPK Magazin 1/2006, Seite 38, berichtet. Der Bundestagsdrucksache 16/1003 vom 17.3.2006 ist der aktuelle Stand zu entnehmen, der nicht wesentlich von der letzten Berichterstattung abweicht. Aufgrund des Umsetzungsbedarfs bis zum 20.5.2006 ist der Gesetzentwurf besonders eilbedürftig und wird das parlamentarische Verfahren vermutlich zügig durchlaufen. wo

Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs

Das Bundesministerium der Justiz hat im März 2006 den Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs den Berufsverbänden übersandt. Der Gesetzentwurf möchte einen Anreiz für Verfahrensbeteiligte schaffen, am elektronischen Rechtsverkehr teilzunehmen.

Erreicht werden soll dies, indem zukünftig neben der ZPO unter anderem auch nach der VwGO und nach der FGO elektronisch eingereichte Dokumente vorrangig bearbeitet werden können. Eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Soweit spezialgesetzliche Regelungen existieren, nach denen Anträge in einer bestimmten Reihenfolge zu behandeln sind, bleiben diese unberührt.

Die vorrangige Bearbeitung erhält ihre Begrenzung dadurch, dass sie nicht sachwidrig sein darf und greift nur, wenn das Dokument von der Bearbeitungsreihenfolge her gleichrangig mit anderen Dokumenten zu bearbeiten wäre. Dies ist vom jeweiligen Bearbeiter (Richter, nichtrichterlicher Bearbeiter im gerichtlichen Verfahren, Rechtspfleger und Urkundsbeamter) zu prüfen. Die bevorzugte Behandlung wird nach der Begründung dann angezeigt sein, wenn die elektronische Einreichung von Dokumenten den Verfahrensablauf beschleunigen kann. Das ist vor allem dann der Fall, wenn dem elektronischen Dokument eine elektronische Weiterbearbeitung folgen kann.

Ob dieser Gesetzentwurf im Falle seines Inkrafttretens tatsächlich zu einer höheren Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr und seiner Akzeptanz führen wird, bleibt vor dem Hintergrund der zu treffenden Abwägung des Bearbeiters abzuwarten. wo

Sächsische Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz

Im WPK Magazin 1/2006, Seite 37, haben wir über eine parallele Zuständigkeitsverordnung zum Berufsbildungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein berichtet. Zwischenzeitlich ist die Wirtschaftsprüferkammer über die Sächsische Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz (SächsBBiGAVO) unterrichtet und ihr ist die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Die Sächsische Staatsregierung hat bei der im Bereich der Landesgesetzgebung vorgenommenen Übertragung der Zuständigkeiten die beruflichen Belange des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer berücksichtigt. In § 2 SächsBBiGAVO-E werden für die nach Landesrecht zuständigen Behörden für den Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung jeweils für ihren Bereich die Wirtschaftsprüferkammer und die Steuerberaterkammer bestimmt. Als zuständige oberste Landesbehörden in § 3 SächsBBiGAVO-E werden für die Fachangestellten im Bereich der Steuerberatung das Staatsministerium der Finanzen und für Fachangestellte im Bereich der Wirtschaftsprüfung das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit bestimmt, wobei letztere Regelung in Ermangelung eines entsprechenden Ausbildungsberufs keine praktische Relevanz haben wird. Diese Zuständigkeit umfasst auch die Genehmigung der Vereinbarung mehrerer Kammern über die Aufgabenwahrnehmung durch eine von ihnen (§ 71 Abs. 9 Satz 2 BBiG) so genannte Delegationsregelung.

Die Wirtschaftsprüferkammer hat keine Bedenken oder Anmerkungen zu dem Entwurf, so dass keine förmliche Stellungnahme ergangen ist. wo

Die Aufgaben- und die Widerspruchskommission für das WP-Examen

Ministerialrat Dr. Hubert Pfadt

Trotz gelegentlicher Hinweise auf die Existenz der Aufgaben- und der Widerspruchskommission¹ agieren diese Kommissionen im Rahmen des WP-Examens eher hinter der Bühne, um dann aber, vor allem in den Tagen der schriftlichen Prüfung, kurzzeitig und manchmal vehement ins Rampenlicht der Diskussion über die Prüfungsaufgaben zu geraten. Der folgende Beitrag will das „back office“ der Kommissionen etwas genauer beleuchten.



Gesetzliche Regelung

In § 5 WPO wird der Wirtschaftsprüferkammer aufgegeben, für das Zulassungs- und Prüfungsverfahren eine „Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer“ einzurichten, die gemäß § 5 Abs. 4 WPO auch die Aufgaben- und die Widerspruchskommission zu unterstützen hat. Hinsichtlich der ersteren sieht § 8 WiPrPrüfV vor, dass für das Bestimmen der Prüfungsaufgaben in der schriftlichen Prüfung und für die Entscheidung über die zuzulassenden Hilfsmittel bei der Prüfungsstelle eine Aufgabenkommission gebildet wird. Mit dieser Institution sollen das fachliche Wissen und die praktische Kompetenz in einem Personenkreis gebündelt werden, der sich intensiv auf das Bestimmen der Prüfungsaufgaben konzentrieren kann. Bezüglich der Widerspruchskommission bestimmt § 5 Abs. 5 WPO,

dass sie über Widersprüche gegen Bescheide zu entscheiden habe, die im Rahmen des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens erlassen werden. Da die Widerspruchskommission gemäß § 9 Satz 1 WiPrPrüfV personell mit der Aufgabenkommission identisch ist, hat sich der Begriff „Aufgaben- und Widerspruchskommission“, kurz: AWK, eingebürgert, obwohl beide Kommissionen rechtlich zu unterscheiden sind. Der Schwerpunkt des folgenden liegt bei der Aufgabenkommission, weil sie sicherlich die etwas spannendere ist.

Zusammensetzung

Der Aufgaben- und Widerspruchskommission gehören als Mitglieder an:

- zwei Berufsangehörige: WP/StB Dipl.-Volksw. Wolfgang Berger,

Gelsenkirchen, und WP/StB Dipl.-Kfm. Lutz Lüdolph, Düsseldorf;

- zwei an Hochschulen Betriebswirtschaft lehrende Mitglieder: Prof. Dr. Ralf Ewert, J.W.G.-Universität Frankfurt, und Prof. Dr. Lutz Kruschwitz, Freie Universität Berlin;
- eine die Wirtschaft vertretende Person: Dr. Fritz Lehnen, Ratingen;
- ein Mitglied mit Befähigung zum Richteramt: Prof. Dr. Klaus Hübner, Essen;
- eine die Finanzverwaltung vertretende Person: Ministerialdirigent Dr. Steffen Neumann, Finanzministerium Nordrhein-Westfalen;
- die Leitung der Prüfungsstelle: Rechtsanwalt Henning Tüffers, Berlin;
- eine Person, die eine oberste

Landesbehörde vertritt, als vorsitzendes Mitglied: Ministerialrat Dr. Hubert Pfadt, Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg.

Die Mitglieder werden vom Vorstand der WPK vorgeschlagen, das vorsitzende Mitglied wird von den Ländern benannt. Alle Mitglieder werden in der Regel für die Dauer von drei Jahren durch den Beirat der Wirtschaftsprüferkammer berufen. Mit dieser Zusammensetzung ist die Aufgaben- und Widerspruchskommission praktisch ein Spiegelbild der für die Abnahme der mündlichen Prüfung bestellten Prüfungskommission. Zusätzlich gehört ihr lediglich noch die Leitung der Prüfungsstelle an.

Das Gesetz überlässt es der Kommission, wie sie ihren Betrieb organisiert, gibt aber in § 8 Abs. 1 Satz 2 WiPrPrüfV den zarten Hinweis, dass sie sich bei Bedarf eine eigene Geschäftsordnung geben kann. Davon hat die Aufgabenkommission auch Gebrauch gemacht und in einer Geschäftsordnung die Grundlinien der Zusammenarbeit, des Meinungsbildungsprozesses, der Gewinnung von Aufgabenentwürfen, der Entscheidungsfindung usw. festgelegt.

Arbeitsweise

Die Aufgabenkommission trifft ihre Entscheidungen im Wesentlichen in Präsenzsitzungen. Da gemäß § 2 Abs. 7 WiPrPrüfV im Kalenderjahr zwei bundesweite Prüfungstermine angeboten werden sollen, finden regelmäßig auch zwei Sitzungen der Kommission im Jahr statt.

Wie in kollegialen Entscheidungsgremien üblich, hat die Aufgabenkommission ihre Geschäfte auf die Mitglieder verteilt und für die Prüfungsgebiete ein Berichterstatter-System eingeführt. So betreuen als Berichterstatter

- die Berufsangehörigen das Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“;

- die Hochschullehrer für Betriebswirtschaft **und** die die Wirtschaft vertretende Person „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“;
- das Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt „Wirtschaftsrecht“;
- die die Finanzverwaltung vertretende Person „Steuerrecht“.

Von Anfang an legte die Aufgabenkommission Wert darauf, auch Aufgabensteller „von draußen“ zu gewinnen. Entwürfe für Prüfungsaufgaben können demnach einreichen

1. die Berichterstatter selbst,
2. Mitglieder der Prüfungskommission,
3. andere geeignete Personen auf Vorschlag eines Berichterstatters,
4. Dritte durch Eigeninitiative.

Damit haben Personen, die nicht ständig mit dem Prüfungsgeschehen befasst sind, insbesondere auch kritische Stimmen, die Möglichkeit, selbst Aufgabenentwürfe einzureichen. Die Kommission würde vor allem letzteres sehr begrüßen.

Für Rückfragen, Anregungen usw. stehen die Berichterstatter den Aufgabenstellern jederzeit zur Verfügung. Zu deren Unterstützung hat die Kommission einen Anforderungskatalog beschlossen, der die Prüfungsgebiete mit Erläuterungen und zahlreiche weitere Hinweise zur Form, zur Gewichtung von Teilaufgaben, zur Bewertung von Prüfungsleistungen, zur Bearbeitungszeit und zum Zeitmanagement enthält. Mit der Einreichung einer Aufgabe ist auch ein Lösungs- und Bewertungsvorschlag vorzulegen. Dieser Lösungs- und Bewertungsvorschlag soll keine Musterlösung sein. Er soll es dem späteren Korrektor der Aufgabe vielmehr ermöglichen zu erkennen, nach welchen Kriterien die Aufgabe nach Inhalt und Schwerpunkten bewertet werden soll, und der Korrektor soll das Gewicht der einzelnen Antworten

erkennen können. Der Lösungs- und Bewertungsvorschlag ist auch für den jeweiligen Berichterstatter und für die übrigen Kommissionsmitglieder eine wertvolle Erkenntnisquelle bei der Beratung der Aufgabe.

Der typische Ablauf in der Kommission sieht nun wie folgt aus:

In der Sitzung, in der die Klausuren für den bevorstehenden Prüfungstermin beschlossen worden sind, findet bereits eine Vorberatung über Themen und über mögliche Aufgabensteller für den übernächsten Prüfungstermin statt. Das Themenspektrum wird abgegrenzt und aktuelle Prüfungsgegenstände werden auf ihre Eignung hinterfragt. Entwicklungen im Prüfungswesen, Entscheidungen des Bundesgerichtshofes, Rechtssachen des EuGH können Anlässe sein.

Im Laufe der Wochen nach der Sitzung nimmt der Berichterstatter oder die Prüfungsstelle Kontakt mit potenziellen Aufgabenstellern auf. Ist der Aufgabensteller bereit, einen Entwurf zu erstellen, kann er sich in jeder Phase der Vorbereitung mit dem Berichterstatter oder der Prüfungsstelle in Verbindung setzen. Hat er schließlich seinen Entwurf fertig gestellt, muss er ihn mit den im Anforderungskatalog genannten Vorgaben bei der Prüfungsstelle einreichen. Die Prüfungsstelle leitet den Entwurf mit den Anlagen an den Berichterstatter **und** an alle übrigen Mitglieder der Kommission weiter.

Der Berichterstatter begutachtet die Lösbarkeit des Entwurfs in zeitlicher und fachlicher Hinsicht und unter Berücksichtigung von zuzulassenden Hilfsmitteln. Er kann auch von sich aus in diesem Stadium zur weiteren Abstimmung den Verfasser kontaktieren. In der folgenden Präsenzsitzung berichtet er der Kommission und unterbreitet ihr einen Entscheidungsvorschlag.

Die Kommission berät den Aufgabenentwurf, den Bericht und das Votum des Berichterstatters und beschließt nach Beratung über die end-

gültige Fassung der Prüfungsaufgabe und über ihre Verwendung. Außerdem entscheidet sie über die zuzulassenden Hilfsmittel. Hinsichtlich der Abstimmung schreibt § 8 Abs. 3 WiPrPrüfV vor, dass mit Zweidrittelmehrheit entschieden werden muss². Damit verlangt die Prüfungsordnung von den Kommissionsmitgliedern ein hohes Maß an Übereinstimmung, um eine Aufgabe vom Entwurf zur endgültigen Prüfungsaufgabe zu befördern.

Trotz der Aufteilung der Prüfungsgebiete auf Berichtersteller bleibt es bei der **Gesamtverantwortung der Kommission**. Die Berichtersteller schlagen allenfalls Entscheidungen vor und wirken mit. Dabei haben auch sie nur eine Stimme. Die verbindliche Entscheidung über einen Aufgabenvorschlag trifft allein die gesamte Aufgabenkommission. Dadurch ist auch stets der Praxisbezug gewährleistet. Aus inhaltlichen und praktischen Gründen werden regelmäßig mehr als nur die notwendigen sieben Aufgaben beschlossen.

Die beschlossene Fassung wird der Prüfungsstelle zugeleitet. Ihr obliegt die weitere Organisation, wie etwa die redaktionelle Endfassung, die Weiterleitung an die Landesgeschäftsstellen der WPK und die Vervielfältigung. Inhaltliche Änderungen darf sie nicht vornehmen.

Evaluierung

Die Aufgabenkommission befasst sich regelmäßig mit den Anregungen und der Kritik, die anlässlich der Prüfungstermine geäußert werden. Es sind wichtige Hinweise und für die Arbeit der Kommission sehr hilfreich. Vor allem ist sie an der Einschätzung der Korrektoren zu den Klausurthemen interessiert.

Zu diesem Zweck wurde ein Fragebogen entwickelt und den Korrektoren seit dem Prüfungstermin I/2005 zur Verfügung gestellt, so dass die Korrektoren der Aufgabenkommission

aber auch den Themenstellern in weitestgehend standardisierter Form ihre Beurteilung der jeweiligen Klausur mitteilen konnten. Dieses Meinungsbild stellt eine breite Basis für die Nachbetrachtung des jeweiligen Prüfungstermins dar. Das Echo auf die Fragebogenaktionen war recht positiv: Von den angeschriebenen Prüfern des Termins II/2005 haben sich fast zwei Drittel an der Aktion beteiligt. Die Beteiligung belegt damit auch das große Interesse des Berufsstandes am Berufsexamen.

Ministerialrat Dr. iur. Hubert Pfadt, Stuttgart, ist Leiter des Referats „Kammeraufsicht“ im Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg und damit auch für Angelegenheiten der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer zuständig. Seit den 80er Jahren ist er Vorsitzender des dortigen Prüfungsausschusses für das WP- und vBP-Examen. Seit der Übertragung des Examens auf die Wirtschaftsprüferkammer 2004 ist Herr Dr. Pfadt als Vertreter einer obersten Landesbehörde Vorsitzendes Mitglied der Aufgaben- und der Widerspruchskommission.



Im Einzelnen wurden die Korrektoren auch zur Aufgabenstellung (Gliederung, Berufsbezogenheit, Schwierigkeitsgrad der Aufgaben) und zu allgemeinen Dingen (Aufteilung der Aufgaben in Theorie und Praxis sowie in verschiedene Themenbereiche, Angabe der Bepunktung bei einer Aufgabe und den Lösungshinweisen) befragt. Die Mitglieder der Prüfungskommission erhielten eine klausurge-naue Auswertung, um ihnen ein spezielles Bild zu ihrem Prüfungsgebiet zu vermitteln.

Über die Erfahrungen der Korrektoren im Rahmen der Fragebogenaktion hinaus, setzt sich die Kommission auch mit den individuellen Kommentaren auseinander, die ihr zu den Aufgaben zugehen. Die Kritiken divergieren mitunter recht stark. Es gibt Fälle, in denen vollkommen konträre Standpunkte zu ein und dersel-

ben Klausur eingenommen wurden, von der Ablehnung bis zur Zustimmung! Mit der Veröffentlichung der Klausuren im Internet³ kann nun jeder Interessierte die Prüfungsaufgaben einsehen und sich eine eigene Meinung bilden.

Um mit den Prüfern unmittelbar ins Gespräch zu kommen, fanden im letzten Sommer Kontaktgespräche bei allen Landesgeschäftsstellen statt. Mitglieder der Kommission trafen dort bei einem Jour fixe interessierte Prüfer der Prüfungskommissionen

zum unmittelbaren Meinungsaustausch. Wegen der positiven Resonanz dieser Veranstaltungen sollen solche regelmäßig durchgeführt werden, so auch in diesem Jahr.

Die Widerspruchskommission

Gegenüber der Tätigkeit der Aufgabenkommission ist die der Widerspruchskommission weniger spektakulär. Eingangs wurde bereits darauf hingewiesen, dass sie über Widersprüche zu entscheiden hat, die die Zulassung zur Prüfung oder die Prüfung selbst betreffen. Damit unterliegen diese Bescheide der Prüfungsstelle gemäß §§ 68 ff. VwGO einer vollständigen Nachprüfung in rechtmäßiger und zweckmäßiger Hinsicht.

Bisher (Stand 31.12.2005) gab es 82 Widersprüche. Davon betrafen

11 das Zulassungsverfahren und 71 das Prüfungsverfahren. In 40 Fällen wurden die Widersprüche zurückgenommen, in 4 Fällen hat die Prüfungsstelle dem Widerspruch abgeholfen, 1 Fall hat sich durch Vergleich erledigt. 40 Fälle sind noch anhängig, davon 3 im Klageverfahren. Die Widerspruchskommission selbst war bisher mit 10 Fällen befasst.

Verhaltensregeln

Ein absolutes Muss für die Mitglieder der Kommissionen ist die Wahrung der Unabhängigkeit und der Verschwiegenheit. Beides ist in der Prüfungsordnung ausdrücklich festgeschrieben. Die Aufgabenkommission hält deshalb eine Tätigkeit im Rahmen eines Vorbereitungslehrgangs als un-

vereinbar mit der Mitgliedschaft in der Aufgabenkommission. Ferner prüft sie stets sorgfältig, ob im Rahmen der Erstellung der Prüfungsaufgaben die Hinzuziehung Dritter notwendig ist. Jeder Kontakt bedeutet Preisgabe von Informationen, mit denen absolut vertraulich umzugehen ist. Keinesfalls darf damit der Wert einer Prüfungsaufgabe in Frage gestellt oder gar Anlass für eine spätere Anfechtung der Prüfung gegeben werden. Deshalb wird die Aufgabenkommission auch weiterhin im Wesentlichen hinter der Bühne agieren müssen.

Ausblick

Die Einrichtung einer Aufgabenkommission und ihre Zusammensetzung werden die Qualität und die Einheit-

lichkeit des Examens sowie die Chancengleichheit der Kandidaten sichern und fördern. Die Arbeitsweise der Kommission ist so angelegt, dass in den Prüfungsaufgaben die Bezüge zur Berufsarbeit des Wirtschaftsprüfers gewährleistet sind und die Kommission ihrer Gesamtverantwortung voll gerecht wird.

1 WPK-Magazin 4/2005 Seite 18 ff., Bericht der Prüfungsstelle „Berufsexamina 2004“; WPK-Magazin 1/2004 Seite 10 f., Reform des WP-Examens.

2 Für die Widerspruchskommission gilt gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 WiPrPrüfV Stimmenmehrheit.

3 Vgl. www.wpk.de/examen/klausuren.asp

Von „Abhängigkeitsbericht“ bis „Zwischenprüfung“



Über 500 Stichwörter bringen die wesentlichen Begriffe des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens auf den Punkt. Systematisch werden dabei die zentralen Abschlussposten erläutert. Die Schwerpunkte u. a.:

- Abschlussprüfung und andere Prüfungsleistungen
- Prüfung von Börsenprospekten, Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen u. v. m.
- Nach nationalen und internationalen Normen

Marten/Quick/Ruhnke

Lexikon der Wirtschaftsprüfung

2006. XV, 929 S., 10 s/w Abb. Geb., € 59,95
ISBN 3-7910-2103-6

Hier bestellen

Fax (gebührenfrei): (08 00) 7 77 77 70
Internet: www.schaeffer-poeschel.de
E-Mail: info@schaeffer-poeschel.de

**SCHÄFFER
POESCHEL**

mehr wissen
mehr erreichen

KMU und KMP im internationalen Umfeld

WP/StB/RA Dr. Jens Poll

Die Bedeutung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie von kleinen und mittleren Praxen (KMP) für die jeweiligen Volkswirtschaften und Systeme wird häufig betont. Im internationalen Normsetzungsprozess zur Rechnungslegung und Prüfung hat zum Teil erst in der jüngsten Zeit in den entsprechenden Organisationen eine Fokussierung auf SME (small and medium-sized entities) und SMP (small and medium-sized practices) stattgefunden. Hierüber wird im Folgenden berichtet.



Aus berufsständischer Sicht gibt es sowohl auf europäischer wie auch internationaler Ebene unterschiedliche Plattformen, die sich speziell mit KMU und KMP beschäftigen. Auf europäischer Ebene ist dies die SME/SMP Working Party der Fédération des Experts Comptables Européens (FEE) in Brüssel und auf internationaler Ebene das SMP Committee der International Federation of Accountants (IFAC) in New York. Gegenstand der Arbeit dieser Gremien ist es, die besonderen Bedürfnisse von KMU und KMP zu identifizieren und diese sowohl innerhalb der Berufsorganisationen als auch gegenüber Dritten, zum Beispiel den Standard-Settern, der EU-Kommission, zu vertreten.

Teilnahme am standard-setting Prozess

Das SMP Committee der IFAC arbeitet mit Hilfe von sogenannten Rapid Response Teams sowie durch Vertreter des SMP Committees in den Task Forces des IAASB (International Auditing and Assurance Standards Board), dem Gremium, welches die International Standards on Auditing (ISA) verabschiedet, im Vorfeld und im sogenannten due process aktiv an der Entwicklung neuer internationaler **Prüfungsstandards** mit und versucht insbesondere im laufenden Clarity-Projekt, die Belange von KMU und KMP zu artikulieren und diesen Besonderheiten in den Standards Geltung zu verschaffen, was nicht immer einfach ist. Unterstützt wird

diese Tätigkeit auf Ebene der IFAC durch parallele Arbeitsgruppen der SME/SMP Task Force der FEE auf europäischer Ebene. Diese Arbeit ist vor dem Hintergrund der Abschlussprüferrichtlinie, die die Einführung der ISA für alle gesetzlichen Abschlussprüfungen vorsieht, von besonderer Bedeutung.

Schwieriger gestaltet sich die Entwicklung von internationalen **Rechnungslegungsstandards**. Durch die verbindliche Einführung der International Financial Reporting Standards (IFRS) für Konzernabschlüsse von kapitalmarktorientierten Unternehmen seit dem 1.1.2005 durch die EU-Rechtsverordnung (IAS-Verordnung vom 19.7.2002) haben diese auch in Deutschland zwingenden Charakter erhalten, für den Einzelabschluss

jedoch noch nicht. Erst in jüngster Zeit war die Aufregung im deutschen Mittelstand groß angesichts der für deutsche Unternehmen problematischen Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital nach IAS 32 (vgl. dazu IDW HFA 9 [Stand: 9.3.2006]).

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat auf Druck der Entwicklungsländer, aber auch von Schwellenländern und der EU ein Projekt aufgelegt, das sich IFRS for SME nennt. Es geht dabei um die Schaffung von internationalen Rechnungslegungsstandards für kleine und mittlere Unternehmen.

Dazu ist zu bemerken, dass das IASB bislang keine Rechnungslegungsstandards für KMU, sondern nur für kapitalmarktorientierte Unternehmen aufgestellt hat. Daher wurde im Juni 2004 ein erstes Diskussionspapier vorgelegt und im Frühjahr 2005 die so genannte Advisory Group insbesondere um Vertreter des Mittelstands erweitert. Dabei ist bemerkenswert, dass auch der zuständige Referatsleiter im Bundesjustizministerium Mitglied der Advisory Group ist. Nach weiteren Vorarbeiten zum Beispiel durch Fragebögen und Gesprächsrunden hat das IASB im November und Dezember 2005 sowie im Februar 2006 eine gewichtige Vorentscheidung getroffen, was die Vereinfachung der IFRS for SME gegenüber den full IFRS angeht. Dabei sollen die IFRS for SMEs nicht mehr als 200 Seiten umfassen und besser verständlich als der große Bruder, die full IFRS, sein. Es ist hier nicht der Raum, um über Einzelheiten der laufenden Diskussionen zu berichten, jedoch soll bereits in der ersten Hälfte dieses Jahres ein Rohentwurf vorgelegt werden. Ein Exposure Draft IFRS for SMEs soll Anfang 2007 (als „big bang“) verabschiedet werden und zum 1.1.2008 in Kraft treten.

Welche Bedeutung die IFRS for SME für die EU und Deutschland haben werden, hängt entscheidend von der Qualität dieser Standards, also

von der praktischen Verwendbarkeit ab. Gelingt es, diese für KMU verständlich und attraktiv zu machen, könnten diese Grundlage für die weitere europäische und damit deutsche Entwicklung der Rechnungslegung und den Einzelabschluss werden. Bleibt die Komplexität der full IFRS erhalten, so dürften diese auf wenig Gegenliebe in Kontinentaleuropa stoßen. Auch dieser Prozess wird von IFAC und FEE begleitet, zum Teil durch Vertreter in der Advisory Group oder durch eine gemeinsame Arbeitsgruppe von EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group) und FEE.

Nicht Gegenstand des Projekts der IFRS for SME ist die Rechnungslegung für Kleinunternehmen (sog. Micro-Entities). Für diese könnte ein weiteres Projekt des SMP Committees der IFAC von Interesse sein, welches gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Projekts der UNCTAD im Jahr 2006 vorangetrieben werden soll.

Erleichterung der Arbeit der KMP

Trotz aller nationalen Besonderheiten gestaltet sich auch die Arbeit in kleineren und mittleren Praxen sowie für deren Mandanten vermehrt international. Deshalb entwickelt das SMP Committee der IFAC einen **Guide to ISA** für Zwecke der Prüfung von KMU. In die gleiche Richtung geht ein Projekt (**IFAC Resource Center**, auch „Google for Accountants“ genannt), welches den Berufsangehörigen weltweit zu den jeweils gesuchten Quellen und Informationen führen soll. Schließlich wird ein **SMP Quality Control Manual** vorbereitet, das die Umsetzung der internationalen Standards (ISQC 1) in kleineren und mittleren Praxen erleichtern soll. Die SMP/SME Working Party bereitet gegenwärtig eine Studie zu Netzwerken von Wirtschaftsprüfern in Europa vor und hat jüngst eine Publikation zu Fraud bei SME veröffentlicht.

Internationale Zusammenarbeit und Kommunikation

Will der deutsche Mittelstand in Rechnungslegung und Prüfung Gehör finden im internationalen Konzert, muss er auf den Bühnen dieser Welt präsent sein. Gelegenheit bieten dazu im Jahre 2006 zum einen der 2. Europäische FEE Kongress für SME/SMP Accountants vom 7. bis zum 8. September 2006 in Versailles sowie der World Congress of Accountants vom 12. bis zum 17. November 2006 in Istanbul.

Ausblick

Diese Arbeit auf internationaler Ebene kann nicht die wichtige Arbeit auf nationaler Ebene ersetzen. Ohne eine internationale Ausrichtung der nationalen Facharbeit droht diese jedoch wirkungslos zu werden, da sowohl bezüglich Rechnungslegung als auch Prüfung die Musik nicht mehr nur in Berlin oder Düsseldorf, sondern verstärkt in Brüssel, London und New York spielt. Nur wenn es gelingt, auch auf diesen Ebenen die Interessen und Besonderheiten von KMU und KMP zu artikulieren und zu vermitteln, werden auch künftige Standards gleichermaßen für kleine und große Unternehmen geeignet sein.



WP/StB/RA/FAStR Dr. Jens Poll, Geschäftsführer Dres. Brönnner Treuhand-Revision GmbH WPG/StBG, Berlin; Deutscher Vertreter in der FEE SME/SMP Working Party und der IFAC SMP Permanent Task Force.

Aus der Rechtsprechung



Berufsrecht

Widerruf der Bescheinigung über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle wegen fehlender auftragsbezogener Funktionsprüfung des Qualitätssicherungssystems

■ Leitsatz der Redaktion

Führt eine Praxis keine betriebswirtschaftlichen Prüfungen durch, bei denen sie das Berufssiegel führt, ist eine auftragbezogene Funktionsprüfung des Qualitätssicherungssystems nicht möglich. Dies ist ein Prüfungshemmnis, dass zur Versagung des Prüfungsurteils führen muss. Der darauf begründete Widerruf der Bescheinigung über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle gemäß § 57e Abs. 2 Satz 3 WPO ist rechtmäßig.

VG Berlin, Urteile vom 9.12.2005 – VG 10 A 40.05 und VG 10 A 44.05

■ Sachverhalt

Die beiden Kläger sind Geschäftsführer zweier Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und zugleich in einer Sozietät gemeinsam tätig. Die Berufsangehörigen ließen für die WPG und ihre Tätigkeit in eigener Praxis (Sozietät) Qualitätskontrollen durchführen. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bedienen sich für die Abwicklung von betriebswirtschaftlichen Prüfungen, bei denen sie das Berufssiegel führen, des Personals und der Organisation der Sozietät. Sie sind in den selben Räumen geschäftsansässig. Nach Eingang der Qualitätskontrollberichte wurde den Klägern als Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis und den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften jeweils eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Qualitätskontrolle ausgestellt. Die Kommission für Qualitätskontrolle widerrief die Bescheinigungen über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle der beiden Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis, da diese in der eigenen Praxis keine betriebswirtschaftlichen Prüfungen, bei denen sie das Siegel geführt haben, durchgeführt hatten. Gegenstand der Qualitätskontrolle ist das Qualitätssicherungssystem, das anhand der betriebswirtschaftlichen Prüfungen i.S.v. § 2 Abs. 1 WPO, bei denen

das Siegel geführt wird (§ 57a Abs. 2 Satz 2 WPO), einer auftragsbezogenen Funktionsprüfung zu unterziehen ist. Da beide Wirtschaftsprüfer jedoch keine betriebswirtschaftlichen Prüfungen mit Siegelführung in eigener Praxis durchgeführt hatten, konnte eine auftragsbezogene Funktionsprüfung des Qualitätssicherungssystems der eigenen Praxen nicht vorgenommen werden. Der Prüfer für Qualitätskontrolle hätte dies bei Auftragsannahme bzw. allerspätestens bei der Prüfung als Prüfungshemmnis feststellen müssen, das so schwer wiegt, dass er sein Prüfungsurteil hätte versagen müssen. Abweichend hiervon hatte der Prüfer für Qualitätskontrolle siegelgeführte betriebswirtschaftliche Prüfungen der beiden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften für die Funktionsprüfung des Qualitätssicherungssystems der Einzelpraxen herangezogen.

Nach Ansicht der Kläger könne es nicht darauf ankommen, ob die Aufträge in eigener Praxis oder durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt worden sind. Maßgeblich sei, dass die beiden Kläger auch im Rahmen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die Aufträge in Persona abgewickelt hätten.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die angegriffenen Widerrufsbescheide sind rechtmäßig und verletzen die Kläger nicht in ihren Rechten. Der Widerruf der Bescheinigungen über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle der Kläger gemäß § 57e Abs. 2 Satz 3 WPO erfolgte rechtmäßig.

Die Kommission für Qualitätskontrolle hatte die Bescheinigungen über die Qualitätskontrolle zu widerrufen, da sie zu Recht festgestellt hat, dass der Prüfer für Qualitätskontrolle seine Erklärung nach § 57a Abs. 5 Satz 3 WPO hätte versagen müssen. In den beiden vorliegenden Fällen hätte der Prüfer für Qualitätskontrolle nicht die siegelgeführten betriebswirtschaftlichen Prüfungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften für die auftragsbezogene Funktionsprüfung des Qualitätssicherungssystems (§ 57a Abs. 2 Satz 2 WPO) der beiden Praxen der Kläger heranziehen dürfen. Nur betriebswirtschaftliche Prüfungen, bei denen das Berufssiegel geführt wird, die durch die Kläger in eigener Praxis abgewickelt werden, sind geeignet, für die auftragsbezogene Funktionsprüfung des Qualitätssicherungssystems der jeweiligen Einzelpraxen herangezogen zu werden. Der Prüfer für Qualitätskontrolle hätte

dementsprechend ein Prüfungshemmnis feststellen und seine Erklärung versagen müssen (§ 57a Abs. 5 Satz 4 WPO). Dann wären die Bescheinigungen über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle auch nicht erteilt worden.

Dem Vortrag der Kläger, es komme nicht darauf an, in welcher Rechtsform sie tätig geworden sind, war nicht zu folgen. Die Regeln der WPO unterscheiden klar zwischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und der Tätigkeit in eigener Praxis, was die geschäftserfahrenen, mit rechtlichen Haftungsfragen vertrauten Kläger erkennen konnten und auch erkannten, wie die von den beiden Klägern gewählte Konstruktion der neben der Sozietät geführten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ausweist.

Die Entscheidungen wurden redaktionell überarbeitet.
Den offiziellen Wortlaut einer der beiden nahezu wortgleichen Entscheidungen finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/2-2006/

Anmerkung:

Das Verwaltungsgericht ist in seinen beiden Urteilen der Auffassung der Kommission für Qualitätskontrolle voll inhaltlich gefolgt und hat sie bestätigt. Es ist unter anderem eine auftragsbezogene Funktionsprüfung des Qualitätssicherungssystems der jeweiligen rechtlichen Einheit durchzuführen. Diese kann nur anhand der in dieser rechtlichen Einheit durchgeführten Prüfungen vorgenommen werden. Dies folgt eindeutig aus § 57a Abs. 2 Satz 2 WPO. Die Prüfungen anderer rechtlicher Einheiten können nicht für die auftragsbezogene Funktionsprüfung eines Qualitätssicherungssystems herangezogen werden. ge

Haftungsrecht

Hinweispflicht des Steuerberaters bei unklarer Rechtslage

■ Leitsätze des Gerichts

Ist die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs einer Steuernorm (hier der verdeckten Gewinnausschüttung) offen und für die vom Steuerpflichtigen zu treffende Entscheidung bedeutsam, muss der verantwortliche Berater grundsätzlich auf das mit der ungewissen Beurteilung der Rechtslage verbundene Risiko hinweisen.

BGH, Urteil vom 20.10.2005 – IX ZR 127/04

■ Sachverhalt

Die Klägerin ist ein ehemaliger volkseigener Betrieb, der 1990 in eine GmbH im Anteilsbesitz der Treuhandanstalt umgewandelt wurde. Die Geschäftsführung der GmbH

übernahm der bisherige Betriebsdirektor R. Im Jahr 1991 trat die Treuhandanstalt R. und neun anderen Erwerbern je 10 v.H. des Anteilsbesitzes an der Klägerin ab. Im Anstellungsvertrag gewährte die Klägerin R., der seinerzeit 61 Jahre alt war, eine Pensionszusage, auf welche sie Rückstellungen bildete und dem Begünstigten von 1994 bis 1998 insgesamt rund 360.000 DM zahlte. Bei Gewährung der Pensionszusage wurde die Klägerin von dem verstorbenen Ehemann und Rechtsvorgänger der Beklagten beraten, der die Klägerin von 1990 bis 1996 steuerlich betreute.

Im Anschluss an eine Betriebsprüfung bei der Klägerin bewertete das zuständige Finanzamt die Pensionszahlungen an R. im Prüfungszeitraum infolge seines Alters bei Erhalt der Zusage als verdeckte Gewinnausschüttungen und erkannte die hierfür gebildeten Rückstellungen steuerrechtlich nicht an. Einspruch und Klage gegen die 1998 nach den Prüfungsfeststellungen geänderten Steuerbescheide blieben erfolglos.

Die Klägerin hat dem Rechtsvorgänger der Beklagten (im Folgenden: Steuerberater) zur Last gelegt, dass er 1991 auf die Frage nach steuergünstigen Gestaltungsmöglichkeiten die vermeintlich gewinnmindernde Pensionszusage an R. empfohlen und auch später die hierfür gebildeten Bilanzrückstellungen sowie den Gesamtleistungsumfang an R. gebilligt habe.

Die Klägerin ist in beiden Tatsacheninstanzen unterlegen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt sie ihr Schadensersatzbegehren weiter.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet. Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, dass der verstorbene Ehemann der Beklagten die Klägerin Anfang 1991 über die steuerlichen Folgen einer Pensionszusage an R. nach damaligem Stand der Steuerrechtsprechung sowie der einschlägigen Steuerrechtlinien und Erlasse beraten musste. Dazu war der Steuerberater schon aufgrund des ihm übertragenen Dauermandates verpflichtet. Erst recht musste sich der Steuerberater dieser Frage eingehend widmen, wenn die Klägerin ihn um Prüfung der Möglichkeit gebeten hatte, durch Pensionszusagen an die Geschäftsführer eine Verringerung der Steuerlast zu erzielen.

Ohne Rechtsfehler hat sich das Berufungsgericht auch gegen Vorstellungen der Klägerin gewendet, der Steuerberater habe ihr gegenüber bereits im Februar 1991 die bestimmte Prognose abgeben müssen, die erwogene Zusage an R. habe steuerrechtlich als verdeckte Gewinnausschüttung von vornherein keine Aussicht auf Anerkennung. Denn dies war im Beratungszeitpunkt nicht einmal wahrscheinlich. Es fehlte an hinreichend deutlichen Anzeichen, die den Steuerberater verpflichtet hätten, auf eine bereits absehbare bestimmte Entwicklung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, wie sie hier zwischen 1992 und 1996 eingetreten ist, hinzuweisen.

Unrichtig ist dagegen die Auffassung des Berufungsgerichts, dass der Steuerberater bei pflichtmäßiger Prüfung der Rechtslage im Februar 1991 das Risiko habe vernachlässigen dürfen, eine Pensionszusage der Klägerin an R. könne als verdeckte Gewinnausschüttung gewertet werden und damit mangels betrieblicher Veranlassung weder nach § 6a EStG rückstellbar noch nach § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG, § 7 Abs. 1 GewStG einkommens- und steuermindernd sein. Vielmehr musste der Steuerberater die Klägerin im Februar 1991 angesichts der bestehenden objektiven Ungewissheit der Rechtslage auf dieses Risiko hinweisen.

Zweck der Steuerberatung ist es, die dem Auftraggeber fehlende Sach- und Rechtskunde auf diesem Gebiet zu ersetzen. Die pflichtmäßige Steuerberatung verlangt daher sachgerechte Hinweise über die Art, die Größe und die mögliche Höhe eines Steuerrisikos, um den Auftraggeber in die Lage zu versetzen, eigenverantwortlich seine Rechte und Interessen wahren und eine Fehlentscheidung vermeiden zu können. Der Auftraggeber muss imstande sein, nach den erteilten Hinweisen seine Interessen und die erheblichen Steuerrisiken selbst abzuwägen. Kann ein solches Risiko möglicherweise die Entscheidung eines vernünftigen Auftraggebers beeinflussen, so darf es von dem verantwortlichen Berater nicht verschwiegen werden.

Dagegen ist ein allgemeines Steuerrisiko zu vernachlässigen, wenn die interessengerechte Gestaltung durch eine gefestigte Rechtsprechung und Verwaltungspraxis abgesichert ist, ohne dass bereits Anzeichen für eine Änderung dieser Rechtsauffassung oder des zugrunde liegenden Gesetzes erkennbar sind. Auch kann es sein, dass sich eine in der Steuerpraxis offene Frage bereits aus dem Gesetz heraus eindeutig beantworten lässt. An einer solchen Rechtsklarheit fehlt es, wenn die einschlägige Steuerrechtsvorschrift einen unbestimmten Rechtsbegriff enthält, dessen Anwendung Verwaltungspraxis und Steuerrechtsprechung durch wertungsabhängige Entscheidungen erst noch für die vorliegende Fallgestaltung rechtsfortbildend klären müssen. Ein derartiges Risiko kann im Allgemeinen nur dann als unbedeutend angesehen werden, wenn der fragliche Einzelfall im Rahmen ernsthafter Möglichkeiten der Normkonkretisierung praktisch außerhalb der Gefahrenzone liegt.

Im Februar 1991 stand der Steuerberater der Klägerin bei Prüfung der Frage, ob die erwogene Pensionszusage an R. als verdeckte Gewinnausschüttung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG gewertet werden könnte, vor einer solchen nicht unerheblichen Rechtsunsicherheit.

Der Steuerberater war entgegen klägerischer Ansicht nicht imstande, das erkennbare Risiko einer verdeckten Gewinnausschüttung durch Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt auszuschalten. Verbindliche Zusagen soll die Finanzverwaltung nach § 204 AO nur im Anschluss an eine Außenprüfung abgeben, die hier erst 1997 stattgefunden hat. Zu anderweitigen Zusicherungen,

Der Wirtschaftsprüfer als Testamentsvollstrecker

Die Tätigkeit als Testamentsvollstrecker gewinnt in einer Zeit vermehrter Erbfälle mit erheblichen Nachlasswerten an Bedeutung. Sie ist aus sich heraus mit einem Konfliktpotential behaftet. Während das Vermögen und die Verbindlichkeiten auf die Erben als Gesamtrechtsnachfolger des Erblassers übergehen, übt der Testamentsvollstrecker die tatsächliche und rechtliche Herrschaft über den Nachlass aus. Bei den vielfältigen von ihm zu treffenden Maßnahmen muss der Testamentsvollstrecker mit Schadenersatzansprüchen der Erben, Vermächtnisnehmer oder Dritter rechnen.

Nach § 2219 BGB haftet der Testamentsvollstrecker gegenüber den Erben oder Vermächtnisnehmern, wenn er schuldhaft die ihm obliegenden Verpflichtungen verletzt, die sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den Anordnungen des Erblassers im Testament oder Erbvertrag richten. Erben oder Vermächtnisnehmer haben kein Weisungsrecht. Der Testamentsvollstrecker kann aber vor wichtigen Entscheidungen die Zustimmung der Erben oder Vermächtnisnehmer einholen.

Zu Einzelfragen, ob konkrete Maßnahmen des Testamentsvollstreckers einer ordnungsgemäßen Verwaltung des Nachlasses entsprechen, findet sich nur wenig einschlägige jüngere Rechtsprechung. Unter dem 13.1.2006 hat das LG München – 30 O 6959/05 – eine instruktive Entscheidung getroffen:

Die Erblasserin hinterließ neben einigen Vermächtnissen ihren drei Erben im Jahr 2001 ein Vermögen in Millionenhöhe, das weit überwiegend aus Aktien deutscher Standardwerte aus dem DAX bestand. In ihrem Testament ordnete sie eine Testamentsvollstreckung an und bat den beklagten Berufsangehörigen, das Amt zu übernehmen. Bevor dieser die Annahme erklärte, vereinbarte er mit den Erben eine Haftungsbeschränkung auf 1,0 Mio. € und ließ sich von diesen bestätigen, dass wegen des nicht spekulativen Charakters der Aktienanlagen kein akuter Handlungsbedarf bestand.

Nachdem der Testamentsvollstrecker zur Sicherstellung der Liquidität eine kleinere Aktienposition veräußert hatte, übersandte er den Erben eine Zusammenstellung des aktuellen Wertpapiervermögens und bat um Mitteilung, sofern eine Anlageveränderung gewünscht wird. Die Anlagewünsche der Erben waren unterschiedlich. Der beklagte Berufsangehörige bat daraufhin um Zustimmung zu einer Realteilung der Aktien. Auf Wunsch der Erben veräußerte er zunächst nur die noch zum Nachlass gehörenden Anteile an Immobilienfonds. Gegen die zwischenzeitlich ergangenen Erbschaftsteuerbescheide legte er Einspruch ein. Das Verfahren zog sich

hin. Nach einer zurückweisenden Entscheidung bezahlte er nach weiterer Korrespondenz mit den Erben die Steuerschuld. Für zwei der Erben mussten dazu im Juli 2004 Aktien bis zur Höhe der Steuerschuld veräußert werden. Die dritte Erbin finanzierte die Steuerzahlung über ein Darlehen.

Insgesamt erstreckte sich die Testamentsvollstreckung bis zur Übertragung der Wertpapiere an die Erben über knapp drei Jahre. Im Zuge der Entwicklung der Aktienmärkte verlor der Nachlass währenddessen erheblich an Wert. Die Erben verklagten daraufhin den Berufsangehörigen auf Zahlung von Schadenersatz in Höhe der Haftungsbeschränkung. Der Vorwurf lautete, er hätte das Portfolio in verschiedene Anlageformen diversifizieren und zudem rechtzeitig so viele Aktien veräußern müssen, dass die Liquidität zumindest in Höhe der zu erwartenden erheblichen Steuerlast sichergestellt war.

Das LG hat die Klage abgewiesen: Es könne bereits keine Pflichtverletzung des Testamentsvollstreckers festgestellt werden. Aus der Rechtsprechung des BGH folgert das Landgericht, dass der Testamentsvollstrecker erst dann pflichtwidrig handele, wenn er die Grenzen seines nicht zu eng zu ziehenden Ermessens überschreite, das heißt seine Entscheidung unter keinen wirtschaftlichen Gesichtspunkten mehr vertretbar sei.

Die Stellung des Testamentsvollstreckers sei nicht mit der eines professionellen Vermögensverwalters vergleichbar. Letzterer sei dem Interesse seines Kunden verpflichtet, während der Testamentsvollstrecker als Person des besonderen Vertrauens des Erblassers ausgewählt wurde und diese Stellung es nicht gebiete, wie bei der Vermögensverwaltung den sichersten Weg zu wählen. Auch die Grundsätze über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen könnten nicht auf die Testamentsvollstreckung übertragen werden. Weder sei der Testamentsvollstrecker Adressat der Norm noch sei seine Stellung mit der Funktion einer Versicherung vergleichbar.

Nach diesen Grundsätzen trage der beklagte Berufsangehörige nicht die Verantwortung für die Kursverluste der Aktien. Die Entscheidung, den Nachlass nicht zumindest in Höhe der Erbschaftsteuer umzuschichten, sei auch vor dem Hintergrund der Zusammensetzung des Aktienpaketes nicht zu beanstanden. Das Halten der Aktien sei eine vertretbare wirtschaftliche Entscheidung gewesen und bewege sich innerhalb des Ermessensspielraums des Testamentsvollstreckers. Einen dramatischen Kursverfall der Standardaktien habe der Testamentsvollstrecker nicht von vorneherein ins Kalkül ziehen müssen. Auf die Problematik der Schadensberechnung kam es nicht mehr an.

Mitgeteilt von der Versicherungsstelle Wiesbaden,
Versicherungsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen

welche die Finanzverwaltung im Einzelfall nach Treu und Glauben binden können, ist sie nicht verpflichtet.

Der Rechtsstreit ist nicht zur Endentscheidung reif. Der bisherige Sachvortrag der Klägerin zur haftungsausfüllenden Kausalität ist wesentlich von der unzutreffenden Annahme mitbestimmt, dass der Steuerberater von der Pensionszusage an R. habe abraten müssen, weil sie als verdeckte Gewinnausschüttung zu beurteilen sei. Nur aus der nachträglichen Betrachtung hat die Klägerin bisher auch das 1991 eingegangene Steuerrisiko bewertet. Vortrag der Klägerin dazu, wie sie sich auf den lediglich gebotenen Risikohinweis des Steuerberaters aus damaliger Sicht verhalten hätte, fehlt. Die Zurückverweisung gibt der Klägerin die Möglichkeit, ihren Vortrag auch dazu zu ergänzen.

Für die Praxis

Pflicht des Notars zur Berücksichtigung der Insolvenzsicherung anvertrauter, einem Notaranderkonto zuzuführender Gelder

Leitsatz des Gerichts

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Einlagensicherungsrichtlinie und der EG-Anlegerentschädigungsrichtlinie vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1842) mit der umfassend ausgestalteten Pflicht der Kreditinstitute, Kunden über die Zugehörigkeit zu einer Sicherungseinrichtung und vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung schriftlich über die für die Sicherung geltenden Bestimmungen einschließlich Umfang und Höhe der Sicherung zu informieren (§ 23a Abs. 1 KWG), ist der Notar verpflichtet, bei der Annahme anvertrauter Gelder, die einem Notaranderkonto zuzuführen sind, die Sicherung für den Insolvenzfall zu berücksichtigen.

BGH, Urteil vom 8.12.2005 – III ZR 324/04

Sachverhalt

Die amtlich bestellte Vertreterin des beklagten Notars beurkundete am 25.7.1997 einen Grundstückskaufvertrag, mit dem die Klägerin mehrere Grundstücke erwerben wollte. Vereinbarungsgemäß zahlte die Klägerin am 4.8.1997 einen Teilbetrag auf ein am Tage der Beurkundung vom Beklagten eingerichtetes Anderkonto bei einer Bank ein, die nicht dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angehörte.

Ob dem Beklagten dieser Umstand bekannt war und ob die Einrichtung des Anderkontos bei diesem Institut auf seinem Vorschlag oder auf einem Wunsch der Klägerin beruhte, die mit dieser Bank Geschäftsbeziehungen unterhielt, ist streitig geblieben.

Nach Anordnung eines Moratoriums vom 18.8.1997 durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und nach Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Bank am 1.12.1997 stand der eingezahlte Geldbetrag für die Abwicklung des Kaufvertrags, der schließlich nicht durchgeführt wurde, nicht mehr zur Verfügung. Für den hierdurch erlittenen Schaden macht die Klägerin den Beklagten verantwortlich.

Das Landgericht hat die auf Schadensersatz nebst Zinsen Zug um Zug gegen Abtretung des Anspruchs der Klägerin gegen die Konkursmasse gerichtete Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Klage auf die Berufung der Klägerin dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Mit seiner Revision begehrt der Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht nimmt an, der Beklagte habe seine in der Dienstordnung für Notare (DONot) in der zum fraglichen Zeitpunkt geltenden Fassung vom 25.1.1985 geregelten Dienstpflichten im Rahmen von Verwahrungsgeschäften verletzt.

Diese Beurteilung hält der rechtlichen Überprüfung nicht stand. Der bundeseinheitlich von den Landesjustizverwaltungen erlassenen Dienstordnung für Notare 1985 lassen sich keine Dienstpflichten des Beklagten entnehmen, von sich aus der Frage nachzugehen, ob die Bank dem Einlagensicherungsfonds angehörte.

Eine andere Frage ist, ob der Notar nicht auch ohne ausdrückliche Festlegung einer entsprechenden Dienstpflicht aufgrund allgemeiner Sorgfaltsanforderungen verpflichtet ist, auf eine Sicherung des verwahrten Geldes für den Fall einer Insolvenz zu achten.

Auf der Grundlage der Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.5.1994 über Einlagensicherungssysteme ist den Mitgliedstaaten aufgegeben worden, ein System der Einlagensicherung einzurichten, das – wie es in der 25. Begründungserwägung heißt – als eine unentbehrliche Ergänzung des Systems der Bankenaufsicht angesehen wird. Hieraus wird deutlich, dass aus der Sicht des Gemeinschaftsgesetzgebers der Schutz der Einleger unvollkommen wäre, würde die Bankenaufsicht nicht um Sicherungsvorkehrungen ergänzt, die im Fall einer Insolvenz den Einlegern zur Verfügung stehen. Das wirkt sich auch auf die Verwahrungstätigkeit des Notars aus. War er durch die Einrichtung einer Bankenaufsicht früher grundsätzlich der Pflicht enthoben worden, aufgrund eigener pflichtgemäßer Prüfung für eine Verwahrung auf einem sicheren Bankkonto Sorge zu tragen, kann das Vertrauen des Notars in die Bankenaufsicht nicht mehr genügen, wenn der Gesetzgeber einen über die Bankenaufsicht hinausgehenden Einlegerschutz fordert.

Durch das am 1.8.1998 in Kraft getretene Einlagensicherungs- und Anlagenentschädigungsgesetz ist eine Pflicht der näher im Gesetz definierten Institute begründet worden, ihre Einlagen durch Zugehörigkeit zu einer Entschädigungseinrichtung zu sichern. Zugleich wird den Kreditinstituten durch § 23a Abs. 1 KWG in der Fassung des Gesetzes vom 16.7.1998 zur Pflicht gemacht, Kunden, die nicht Institute sind, im Preisaushang über die Zugehörigkeit zu einer Sicherungseinrichtung sowie vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung schriftlich in leicht verständlicher Form über die für die Sicherung geltenden Bestimmungen einschließlich Umfang und Höhe der Sicherung zu informieren.

Vor Inkrafttreten des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes bestand eine Sicherung von Einlagen bei privaten Banken jedoch nur auf freiwilliger Grundlage. Eine gesetzliche Informationsverpflichtung von Banken, die einer Sicherungseinrichtung nicht angehörten, wurde jedoch erst durch den am 1.1.1993 in Kraft getretenen § 23a KWG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des KWG eingeführt.

Nach den Feststellungen des Landgerichts, die im Berufungsverfahren nicht in Zweifel gezogen worden sind, ist der der Klägerin obliegende Beweis nicht erbracht, dass dem Beklagten die Nichtzugehörigkeit der Bank zum Einlagensicherungsfonds bekannt gewesen ist oder hätte bekannt sein müssen. Ist nach allem eine Amtspflichtverletzung des Beklagten nicht bewiesen, ist das klageabweisende Urteil des Landgerichts wiederherzustellen.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet.

Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/2-2006/

Für die Praxis

Nichtiger Steuerberatungsvertrag mit einer internationalen Sozietät

■ Leitsätze der Redaktion

1. Der Steuerberatungsvertrag mit einer Sozietät ist jedenfalls dann nichtig, wenn nicht alle Sozien zur geschäftsmäßigen Hilfe in Steuersachen befugt sind.
2. Ein Bürger der Europäischen Union, der nicht in Deutschland als Steuerberater bestellt ist, erhält durch die Gründung einer Sozietät mit einem Steuerberater im Inland nicht die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfe in Steuersachen.

BGH, Urteil vom 26.1.2006 – IX ZR 106/05

■ Sachverhalt

Die Klägerin ist eine im Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer eingetragene, aus Dr. G. und W. bestehende Sozietät. Dr. G. ist in Griechenland als „Orkotos Elektis“

sowie „Logistis Forotechnikos“ zugelassen, was nach der Behauptung der Klägerin so viel wie Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer und Steuerberater bedeutet. Er unterhält angeblich Zweigniederlassungen in Athen und Korinth. Über eine Bestellung als Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in Deutschland verfügt Dr. G. nicht. W. ist Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

Die Beklagte nahm Leistungen der Klägerin in Anspruch. Persönliche Gespräche fanden dabei stets nur mit dem Sozios Dr. G. statt. Die Klägerin macht den Honoraranspruch nebst Zinsen geltend. Die Beklagte lehnt Zahlungen ab, weil die klägerische Sozietät überhaupt keine Leistungen nach der Steuerberatergebührenverordnung abrechnen dürfe. Dr. G. sei in Deutschland nicht zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt. In den Vorinstanzen hatte die Klage keinen Erfolg.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Das Rechtsmittel führt zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Das Berufungsgericht hat vertragliche Ansprüche der Klägerin mit Recht verneint. Dabei ist unerheblich, ob der Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Klägerin oder Dr. G. oder beiden Sozios geschlossen wurde, was das Berufungsgericht offen gelassen hat.

Falls die Klägerin nicht Vertragspartnerin war, können ihr vertragliche Ansprüche von vornherein nicht zustehen. Eine Abtretung ist nicht vorgetragen. War die Klägerin Vertragspartnerin, scheitern vertragliche Ansprüche daran, dass der Vertrag nach § 134 BGB nichtig ist.

Die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfe in Steuersachen wird – abgesehen von dem hier nicht einschlägigen § 4 StBerG – in § 3 StBerG abschließend geregelt. Die Klägerin zählt weder zu den in § 3 Nr. 1 StBerG aufgeführten Personen noch zu den in § 3 Nr. 2 und Nr. 3 StBerG genannten Vereinigungen.

Die Befugnis einer Sozietät zur Leistung von Hilfe in Steuersachen kann entgegen der Auffassung der Revision auch nicht daraus abgeleitet werden, dass ihre Bildung nach § 44b WPO, § 56 Abs. 4 StBerG, § 51 BOSTb statthaft ist. Diese Vorschriften bestimmen lediglich die Grenzen einer zulässigen beruflichen Kooperation von Mitgliedern der rechts-, wirtschafts- und steuerberatenden Berufe auf nationaler und europäischer Ebene. Sie regeln nicht, ob eine Sozietät oder deren Sozios befugt sind, Steuerberatung zu betreiben.

Andererseits ging der Gesetzgeber bei der Fassung des § 56 StBerG davon aus, dass Steuerberatungsleistungen nicht von einer Sozietät erbracht werden, sondern ausschließlich von ihren Sozios. Diese Konzeption ist nach der Anerkennung der Rechtsfähigkeit der BGB-(Außen-)Gesellschaft durch die Rechtsprechung überholt. Daher könnte an eine analoge Anwendung des § 3 Nr. 1 bzw. Nr. 2 StBerG auf Sozietäten gedacht werden. Der Senat braucht jedoch dazu nicht abschließend Stellung zu nehmen, denn

dies kommt allenfalls dann in Betracht, wenn sämtliche Sozios in eigener Person nach § 3 StBerG zur Hilfeleistung befugt sind. Darauf kann nicht verzichtet werden, weil bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für die Hilfeleistung bei den Gesellschaftern liegt, denen die Geschäftsführung regelmäßig gemeinschaftlich zusteht (§ 709 Abs. 1 BGB).

Im vorliegenden Fall erfüllt der Sozios Dr. G. – der die abgerechneten Leistungen mindestens teilweise erbracht und durch die Mitunterzeichnung der entsprechenden Rechnungen auch nach außen hin die Mitverantwortung übernommen hat – nicht die Voraussetzungen des § 3 StBerG. Dr. G. ist die Tätigkeit als Steuerberater nicht nach § 3 Nr. 1 StBerG gestattet. Diese Bestimmung bezieht sich nur auf Personen, die nach deutschem Recht zum Steuerberater bestellt worden sind. Dr. G. hat in Deutschland weder eine Steuerberaterprüfung noch eine Eignungsprüfung nach §§ 37a, 37b StBerG abgelegt.

Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen ist Dr. G. auch nicht als Wirtschaftsprüfer befugt (§ 3 Nr. 1 StBerG). Dass er in Deutschland gemäß § 15 WPO als Wirtschaftsprüfer zugelassen sei, macht die Klägerin selbst nicht geltend.

Ebenso wenig ist Dr. G. nach § 3 Nr. 4 StBerG zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt. Unter diese Vorschrift fallen Personen (oder Vereinigungen), die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union außerhalb Deutschlands beruflich niedergelassen sind und dort befugt geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen nach dem Recht des Niederlassungsstaates leisten, soweit sie mit der Hilfeleistung eine Dienstleistung nach Art. 50 EGV erbringen. Diese Vorschrift betrifft ausschließlich vorübergehende, grenzüberschreitende Dienstleistungen, d.h. solche, die ohne eine dauerhafte Niederlassung in dem Empfängerstaat durch einen in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Dienstleister erbracht werden. Nach den im vorliegenden Fall getroffenen Feststellungen waren die Tätigkeiten des Dr. G. in Deutschland weder vorübergehend noch grenzüberschreitend. Ein Recht zur Niederlassung in Deutschland begründet § 3 Nr. 4 StBerG nicht. Damit widerspricht die Vorschrift nicht europarechtlichen Vorgaben. Die Niederlassungsfreiheit verschafft nicht das Recht, in einem anderen Mitgliedstaat einen qualifizierten Beruf auszuüben, ohne den dort vorgeschriebenen Standards zu genügen.

Grundsätzlich führt ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1 Satz 1 StBerG zur Nichtigkeit des Geschäftsbesorgungsvertrags nach § 134 BGB. Nach derzeitiger Sach- und Rechtslage können der Klägerin jedoch Ansprüche aufgrund ungerechtfertigter Bereicherung (§ 812 Abs. 1 Satz 1 BGB) zustehen.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet.

Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter ► www.wpk.de/magazin/2-2006/

Literaturhinweise

Kanzleimarketing



für die anwaltliche und steuerberatende Praxis

Von Dr. David Hoeflmayr

zweite, überarbeitete Auflage, 232 S., 39,80 €, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2006

Die Wettbewerbsbedingungen haben sich für Rechtsanwälte und Steuerberater vom Anbieter- zum Nachfragemarkt gewandelt. Vor allem kleine und mittelgroße Kanzleien, die auch zukünftig Erfolg haben möchten, kommen ohne professionelles Marketingkonzept nicht mehr aus. Der Autor erläutert, wie Kanzleibroschüren, Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, Werbung, Mandantenbindungsmaßnahmen und vieles mehr effizient eingesetzt und wie durch Websites, Vorträge, Sponsoring und Veröffentlichungen erfolgreich Kontakte zu neuen Mandanten aufgebaut werden. Praktische Anwendungsbeispiele und Prozessbeschreibungen helfen dabei, die Erwartungen und Bedürfnisse der Mandanten zu verstehen und durch entsprechende Maßnahmen in eine erfolgreiche Mandantenbeziehung umzuwandeln. Der Autor macht auch auf standesrechtliche Hindernisse aufmerksam und informiert über die einschlägige Rechtsprechung.

Sozietätsrecht



Handbuch für rechts-, steuer- und wirtschaftsberatende Gesellschaften

Von RA Dr. Stefan Kraus und RA Dr. Jürgen Kunz u. a.

zweite Auflage, 594 S., 69 €, Verlag C.H. Beck, München 2006

Das Sozietätsrecht hat in den letzten Jahren einen grundlegenden Wandel erfahren. Der traditionellen Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts stehen neue Alternativen gegenüber. Sie ermöglichen den Sozietäten eine an die individuellen Bedürfnisse der Beratungspraxis angepasste Rechtsformwahl. So bietet beispielsweise die Rechtsform der GmbH haftungsrechtliche Vorteile und die steuerlich attraktive Möglichkeit, durch Pensionsrückstellungen die Abgabenlast zu mindern. Auch die Partnerschaftsgesellschaft erfreut sich zunehmender Beliebtheit. Die Neuauflage enthält in der Erweiterung auch Ausführungen zu Freiberufler-Personengesellschaften, zur Freiberufler-GmbH und zur Freiberufler-AG.

Die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers



Von Dr. Katrin Müller

280 S., 49,90 €, GWV Fachverlag, Wiesbaden 2006

In den letzten fünf Jahren haben Gesetzgeber und Regelungsinstitutionen neue Vorschriften zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers diskutiert und umgesetzt. Ziel dieser Maßnahmen ist eine Steigerung des Vertrauens in das Testat des Abschlussprüfers und folglich in die Rechnungslegung selbst.

Die Autorin analysiert im Einzelnen die Vorschriften zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers in der deutschen Gesetzgebung und verschiedener Regelungsinstitutionen und erläutert diese vor dem Hintergrund ökonomischer und empirischer Forschungsergebnisse. Der Schwerpunkt liegt auf der Diskussion der Vereinbarkeit von Abschlussprüfung und Beratung, jedoch werden auch andere Risiken für die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers nicht außer Acht gelassen. Sie arbeitet mit der Analyse Maßnahmen zur Stärkung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers heraus und entwickelt einen Unabhängigkeitsstandard.

WP Handbuch 2006



Wirtschaftsprüfung, Rechnungslegung, Beratung, Band I

Hrsg. IDW

dreizehnte, überarbeitete und aktualisierte Auflage, 2.816 S., 149 €, IDW Verlag, Düsseldorf 2006

Die Regulierungsdynamik der letzten Jahre war extrem hoch. Das WP Handbuch Band I wurde den neuen Aufgaben und Arbeitsschwerpunkten in der Wirtschaftsprüfung angepasst. Die relevanten Neuregelungen wurden unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Praxis, des Diskussionsstandes in der Fachliteratur sowie der aktuellen Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung eingearbeitet. Dies gilt besonders für die Änderungen des deutschen Bilanzrechts durch das Bilanzrechtsreformgesetz wie die Anpassung des Handelsbilanzrechts an die Richtlinien der EU, die Auswirkungen der IAS-Verordnung sowie den neuen Angaben in Anhang und Lagebericht zum Risikomanagement von Kapitalgesellschaften.

Rating in der praktischen Arbeit des Steuerberaters



Strategien – Mandatierung – Bankgespräch

Von Prof. Dr. Claudia Ossola-Haring,
Dipl.-Ök. Stephan Rehfeld
und Andrea Spannuth

241 S., 34,80 €, Erich Schmidt Verlag,
Berlin 2006

Auch Steuerberater müssen ihr Dienstleistungsangebot laufend erweitern, um für ihre Mandanten eine zukunftsorientierte Beratung sicherzustellen. Dazu gehört auch der wichtige Bereich des Ratings, das für fast jedes Unternehmen bei Kreditanfragen eine entscheidende Rolle spielt. Auf dem Gebiet der Rating-Analyse und -Beratung drängen immer mehr Anbieter unterschiedlicher fachlicher Qualität auf den Markt. Für Steuerberater nur ein Grund mehr, ihre eigenen Kompetenzen aktiv, konsequent und nachhaltig zu kommunizieren, um der Ansprechpartner Nr. 1 für ihre aktuellen Mandanten zu bleiben, die Zukunft ihrer Mandanten – und damit auch die eigene – zu sichern, neue Mandanten zu gewinnen und „auf Augenhöhe“ mit den Banken zu kommunizieren. Das Buch zeigt Steuerberatern, wie sie ihr Wissen direkt und nachhaltig kommunizieren, Mandantenaufträge aktiv gestalten und anpassen und ein erfolgreiches Bankgespräch führen. Zahlreiche praxisnahe Beispiele und nützliche Tipps erleichtern die einzelnen Schritte.

Wertpapierhandelsgesetz



Kommentar

Von Prof. Dr. Heinz Assmann,
Prof. Dr. Uwe H. Schneider

vierte, überarbeitete Auflage, 1.877 S.,
149,00 €, Verlag Dr. Otto Schmidt,
Köln 2006

Neben den wichtigen Gesetzesänderungen verlangten eine breitflächige internationale Diskussion, zahlreiche neue Initiativen durch die Europäische Union, Verordnungen, Richtlinien sowie der Emittentenleitfaden durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), eine zunehmende Rechtsprechung und eine Welle kapitalmarktrechtlicher Veröffentlichungen eine gründliche Überarbeitung.

All diesen Aufgaben widmet sich der „Assmann/Uwe H. Schneider“. Er konzentriert sich ganz und gar auf das WpHG, er erläutert nicht nur das neue Recht, sondern setzt es auch mit meinungsbildenden Kommentaren ins rechte Licht und wartet auch bei komplexen Fragestellungen mit praxisnahen Lösungen auf. So schafft das Werk auch in dieser Auflage wieder Ordnung in einem turbulenten Rechtsgebiet, das die Praxis immer wieder vor große Anwendungsprobleme stellt.

Aufsätze (Auswahl mit berufspolitischem / berufsrechtlichem Bezug)

Dirk Farkas-Richling, Vermögensberatung durch Steuerberater – Berufsrecht, Berufshaftpflichtversicherung und betriebswirtschaftliche Aspekte, nwb 2006, 125

Stephan Kastner, Entwicklung der Rechtsprechung zur Verjährung von Schadensersatzansprüchen gegen Steuerberater, INF 2006, 277

Oliver Klerx, Haftung des angestellten Freiberuflers für Fehler seiner Vorgänger?, nwb 2005, 4301

Georg Lanfermann, Modernisierte EU-Richtlinie zur gesetzlichen Abschlussprüfung, DB 2005, 2645

Walter Niemann, Anforderungen an die Qualitätssicherung in kleinen und mittleren WP/vBP-Praxen, DStR 2005, 1581

Norbert Pfitzer, Aktuelles zur Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle, WPg 2006, 186

Stefan Schmidt, Risikomanagement und Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis, WPg 2006, 265

Anne Ueberfeldt, Die vereinbarten Tätigkeiten im Überblick, DStR 2006, 298

Thies Wöllecke, Die Berichtskritik im Blickfeld der Neufassung des § 24d der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer, INF 2006, 155

Stellengesuche

Anzeigen auch auf → www.wpk.de

GEESE MARZANO | Paris, Lyon

Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung in Frankreich

In Extenso **Deloitte.**

Wir suchen: einen beratungsorientierten **Wirtschaftsprüfer** und **Steuerberater** (m/w)

Bitte schicken Sie uns Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Bild und Zeugniskopien) an folgende Adresse:

Geese Marzano
z. Hd. Herr Dr. Wieland Geese
8, rue Bayen
75017 Paris, Frankreich
E-Mail: wgeese@geese-marzano.com
Weitere Informationen finden Sie unter: www.geese-marzano.com

Wir garantieren, Ihre Unterlagen vertraulich zu behandeln.

Wir sind: Der deutsche Ansprechpartner für Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Wirtschaftsrecht in Frankreich. Mit Sitz in Paris betreuen und beraten wir seit 25 Jahren deutschsprachige, insbesondere mittelständische Unternehmen mit ihren Aktivitäten in Frankreich. Als Mitglied der Deloitte-Gruppe und als deutscher Partner des Bereiches „In Extenso Ile de France“ haben wir entscheidend unsere Position als internationaler Berater für mittelständische Unternehmen verstärkt. Unsere bisherige starke Expansion wird sich weiter beschleunigen.

Wir erwarten: mindestens 4 Jahre selbständige Betreuung eines Mandantenstammes, Erfahrung mit mittelständischen Unternehmen, beratungsorientiert, den festen Willen sich mit Standort Paris eine unternehmerische Karriere aufzubauen. Als Sprachkenntnisse setzen wir Englisch voraus; Sie sollten mindestens über schnell ausbaufähige Französischkenntnisse verfügen.

Wir bieten: Nach Einarbeitung durch den deutschen Geschäftsführer eine unternehmerische Tätigkeit und eine eigenständige Betreuung eines anspruchsvollen Mandantenkreises als Partner. Als einer der weltweit führenden Anbieter von Dienstleistungen und aufgrund seiner starken Positionierung in Frankreich bietet Ihnen die Deloitte-Gruppe die Voraussetzungen für eine optimale Gestaltung Ihrer Karriere.

WP/StB, Dipl.-Kfm., 53 J., langjährige Berufstätigkeit bei mittelständischer WPG/StBG und bei „Big Four“, mandantenorientiert, mit umfassenden Erfahrungen in den Bereichen Prüfung und Erstellung von Abschlüssen sowie der steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung, Unternehmensbewertungen, mit den Herausforderungen des Mittelstandes vertraut, sucht neue verantwortungsvolle Aufgabe, auch freie Mitarbeit, im Raum Stuttgart. **WPK 2101**

WP/StB, Certificate in International Accounting, 38 J., langjährige Erfahrung bei mittelständischer WPG/StBG mit internationaler Anbindung, umfassende Kenntnisse in den Bereichen Jahres- und Konzernabschluss (HGB, IAS/IFRS), Sonderprüfungen, Unternehmensbewertungen, DD, Insolvenzberatung, Fast

Close und steuerlicher Beratung, sucht neue verantwortungsvolle Tätigkeit im Raum Rhein-Neckar/Rhein-Main, möglichst mit Aussicht auf Beteiligung/Partnerschaft. **WPK 2102**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 54 J., lange Jahre als Vorstand tätig, verantwortlich für Prüfung, Steuerberatung und betriebswirtschaftliche Beratung. Große Erfahrung im Halten von Vorträgen und Seminaren, sehr gute Präsentation und absolut sicheres Auftreten, sucht neue unternehmerische oder ähnlich verantwortungsvolle Tätigkeit, bevorzugt in den Regionen Rhein-Main oder Rhein-Neckar. **WPK 2103**

Dipl.-Bw. (FH), Bilanzbuchhalterin, 44 J., nicht ortsgebunden, sucht ab sofort anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgabe mit Perspektive bei WPG/StBG/WP/StB, die Berufsexamina

werden angestrebt. Berufserfahrung in Steuern, Bilanzierung, Monats-, Jahresabschluss, Jahresplanung (Budget, Forecast), Berichtswesen, Kostenrechnung, EDV- und PC-Erfahrung, englische Sprachkenntnisse. **WPK 2104**

RA, 32 J., Fachanwaltskurs StR, seit 2 Jahren in WPG, Tätigkeit im Bereich der Steuerdeklaration, Steuergestaltung und Gesellschaftsrecht, Grundkenntnisse auch als Prüfungsassistent, sucht aus ungekündigter Stellung neuen Wirkungskreis, gerne mit der Perspektive, das StB-Examen abzulegen. **WPK 2105**

StBin, 42 J., mit langjähriger Prüfungs- und Steuerberatungserfahrung in mittelständischer WPG/StBG, sucht neue Herausforderung mit Aussicht auf Beteiligung im Raum SR, R, LA, FS. **WPK 2106**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 40 J., unternehmerisch denkend, motiviert, sucht neue Herausforderung im Raum München. Mehrjährige Erfahrung bei „Big Four“ und mittelständischen WPG/StBG in Prüfung und Erstellung von Jahresabschlüssen für Unternehmen unterschiedlicher Größe, Branche und Rechtsform, KWG/WpHG-Prüfungen, Sonderprüfungen, Unternehmensbewertungen, Steuererklärungen für Unternehmen und Privatpersonen, Einrichtung des QSS in der WP-Praxis. Gute Kenntnisse in IFRS sowie im Umgang mit MS-Office und DATEV (inkl. Abschlussprüfung comfort). Qualifikation zum Rating-Analysten.

WPK 2107

WP/StB, Ende 30, langjährige Erfahrung in Prüfung bzw. Erstellung und Beratung sowie prüfungsnahen Beratungs- und Sonderprojekten in gehobener mittelständischer Mandatschaft, gute Referenzen, sucht im Rheinland neue anspruchsvolle Herausforderung in dynamischen Umfeld mit guten Perspektiven ab ca. Mitte/Herbst 2006.

WPK 2108

Motivierte und engagierte Dipl.-Kffr., 28 J., sucht in einer mittelständischen WPG/StBG (ortsungebunden) als Prüfungs-/Steuerberatungsassistentin den Berufseinstieg. Studienschwerpunkte u. a. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre. Fünfmonatiges Praktikum bei einer mittelständischen WPG/StBG absolviert.

WPK 2109

WP/StB, Dipl.-Kfm., 41 J., 14-jährige Berufserfahrung auch als Geschäftsführer bei mittelständischen WPG mit Tätigkeitsschwerpunkten in der Abschlussprüfung und Beratung mittelständischer Unternehmen und Non-Profit-Gesellschaften, sucht verantwortungsvolle Tätigkeit in einer WPG/StBG, vorzugsweise in Schleswig-Holstein.

WPK 2110

WP/StB, Dipl.-Kfm., Ende 30, langjährige Erfahrung in Prüfung (Jahresabschlussprüfung, div. Sonderprüfungen, IFRS), Jahresabschlusserstellung, Steuerberatung (auch Private), betriebswirtschaftliche Beratung (Fibu, Umstrukturierungen, Unternehmensbewertung, -kauf, Umwandlungen etc.), hauptsächlich mittelstandsorientiert (unterschiedl. Branchen und Größen, auch div. Nebengebiete), sehr gute juristische und EDV-Kenntnisse,

sucht neue berufliche Herausforderung mit Beteiligungsaussicht im Raum Hamburg.

WPK 2111

WP, Dipl.-Kfm., 33 J., motiviert, engagiert, unternehmerisch denkend und handelnd, mit 7-jähriger Berufserfahrung bei „Big Four“, umfassende Erfahrung in der Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen mittelständischer und großer Unternehmen verschiedener Rechtsformen und Branchen (HGB, IFRS, US-GAAP), sowie der Erstellung von Jahresabschlüssen und in der Beratung kleiner und mittelständischer Unternehmen, sucht neue verantwortungsvolle Herausforderung in mittelständischer/großer WPG/StBG im Rhein-Main-Gebiet.

WPK 2112

Expandierende mittelständische WP/StB-Kanzlei in Bielefeld

sucht zur Verstärkung einen WP/StB, zunächst im Angestelltenverhältnis. Das Aufgabengebiet umfasst zu ca. 50% Abschlussprüfungen. Daneben erwarten wir Erfahrung in der Betreuung von Erstellungsmandaten. Ein späterer Anteilskauf kommt bei Eignung in Betracht, ist jedoch keine Voraussetzung für Ihre Bewerbung.

Anfragen an Chiffre 2001

WPin/StBin, Dipl.-Bw. (BA), 40 J., über 15-jährige Berufserfahrung, davon 10 Jahre als StBin bei einem WP, sucht neue verantwortungsvolle berufliche Herausforderung, vorzugsweise im Großraum Stuttgart. Bisheriges Aufgabengebiet ist die Prüfung und Erstellung von Jahresabschlüssen sämtlicher Rechtsformen und Branchen (auch Non-Profit-Bereich) und steuerliche Gestaltungsberatung. Die Tätigkeit umfasst auch die Führung von Mitarbeitern. Eine Beteiligung wird nicht ausgeschlossen.

WPK 2113

Ostwestfalen – WP/StB, Dipl.-Kfm., 36 J., 7 1/2 Jahre Erfahrung bei „Big Four“ in Prüfung (Jahres-/Konzernabschlussprüfung HGB/IFRS) und Beratung von Unternehmen unterschiedlicher Größe, Rechtsform und Branche. Engagiert und unternehmerisch denkend. Sucht neue anspruchsvolle Herausforderung in WP/StB-Praxis mit konkreter Aussicht auf Übernahme/Beteiligung.

WPK 2114

WP, Dr. rer. pol., Mitte 30, 6 Jahre Berufserfahrung in „Big Four“-Gesellschaft, kaufmännische Ausbildung, Tätigkeitsschwerpunkt Corporate Finance/Unternehmensbewertung, daneben breite Erfahrung in Abschlussprüfung (HGB, IAS/IFRS, US-GAAP), Sonderprüfungen und betriebswirtschaftlicher Beratung, flexibel und belastbar, sicher im Auftreten, unternehmerisch denkend, sucht neue Herausforderung in mittelständischer WPG/Sozietät im Großraum D/E/K/DU/W mit Perspektive und mittelfristiger Aussicht auf Beteiligung. Bereitschaft zur Ausübung sämtlicher berufsüblicher Prüfungs- und Beratungstätigkeiten sowie zur Mitarbeit im Kanzleimanagement vorhanden. Kontakt: dr_wp_cf@web.de oder

WPK 2115

WP/StB, Dipl.-Kfm., 43 J., registrierter Prüfer im System der Qualitätskontrolle der WPK, mit praktischer Erfahrung, umfassende Kenntnisse in der Prüfung (u. a. Abschlüsse nach HGB, IFRS und US-GAAP; IT-Systemprüfungen) und Beratung (z. B. Ordnungsmäßigkeitsanforderungen und Sicherheit bei Einsatz von Informationstechnologie, Projekte der Internen Revision, Projekte betreffend Sarbanes-Oxley Act, Section 404) national und international tätiger Unternehmen, Erfahrung in der umfangreichen Neuorganisation und Leitung des Bereichs Wirtschaftsprüfung einer renommierten Sozietät, möchte langfristig ausgerichtete, anspruchsvolle Aufgabe in den Bereichen Wirtschaftsprüfung und betriebswirtschaftliche Beratung übernehmen.

WPK 2116

WP/StB, Dipl.-Kfm., 48 J., w., seit 1980 Berufserfahrung bei Jahresabschlussprüfung von Banken, Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsunternehmen sowie steuerlichen Problemen sucht neuen Wirkungskreis bei WPG/WP, StBG/StB, im Finanz- und Rechnungswesen bei Unternehmen aller Branchen bzw. im Bankenbereich auf Basis Daueranstellung (Voll- oder Teilzeit/freiberuflicher Tätigkeit).

WPK2117

StB, Dipl.-Fw. (FH), Ende 30, flexibel, sucht aus ungekündigter Stellung neue verantwortungsvolle Herausforderung in WPG, vorzugsweise im Raum KE, OA. Biete langjährige Berufserfahrung in Jahresabschlusserstellung, umfassender steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Beratung überwiegend kleiner

und mittelständischer Unternehmen unterschiedlicher Rechtsformen und Branchen. Bei entsprechender Möglichkeit wird das WP-Examen angestrebt. **WPK 2118**

WP/StB/CPA, Dipl.-Bw. (FH), Bankkr., 35 J., ledig, mit langjähriger Erfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft (Prokurist/Prüfungsleiter), sucht Tätigkeit in WPG/StBG im Raum Nordrhein-Westfalen oder Niedersachsen (mit konkreter Aussicht auf Beteiligung). Gute Kenntnisse und langjährige Erfahrung in internationaler Rechnungslegung (IFRS, US-GAAP). Umfangreiche Erfahrung im Bereich risikoorientierter Jahresabschlussprüfungen von mittleren und großen Unternehmen verschiedener Rechtsformen und Branchen sowie national (Mittelstand) und international tätigen (Konzern-)Gesellschaften. **WPK 2119**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 38 J., seit 10 J. bei WPG „Big Four“, kontaktstark, kundenorientiert und unternehmerisch denkend, sucht Tätigkeit bei mittelständischer WPG/StBG im Rhein-Main-Gebiet. Erfahrungen: Planung und Durchführung von Abschlussprüfungen nach HGB/DRS und IFRS/US-GAAP; Durchführung von Sonderprüfungen; persönliche Betreuung mittelständischer Mandate unterschiedlichster Branchen; Akquisition von Aufträgen auf dem Gebiet der Wirtschaftsprüfung, IT-Prüfung sowie der steuerlichen Beratung. Weitere Arbeitsschwerpunkte: Qualitätssicherung/Berichtskritik und Prüfung nach Sarbanes-Oxley Act. **WPK 2120**

WP/StB, 58 J., mit sehr breiter Prüfungs- und Beratungserfahrung sucht eine neue Herausforderung, für die er ab 2006 frei wird. Eine Tätigkeit mit französischsprachigem Anforderungsprofil wäre wünschenswert, ist aber nicht Voraussetzung. **WPK 2121**

WP/StB, Dipl.-Kfm., Ende 40, langjährige Erfahrung bei „Big-Four“ und mittelständischer WPG/StBG, verantwortliche Betreuung von mittelständischen Mandanten und international tätigen Unternehmen in Prüfung und Beratung, fundierte Kenntnisse in IFRS, Steuerberatung, Gestaltungsberatung, Gutachten-erstellung, Sonderprüfungen, Einführung von Qualitätssicherungssystemen und Durchführung von Qualitätskontrollen, sehr gute Beur-

teilungen (auch von Mandanten), sucht aus familiären Gründen neue verantwortliche Tätigkeit in mittelständischer WPG/StBG im Raum Bonn, Aachen, Krefeld. **WPK 2122**

WPin/StBin, Dipl.-Kffr. (FH), 28 J., 6 Jahre Berufserfahrung bei „Big Four“ mit Tätigkeitsschwerpunkten in der Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen nach HGB und IFRS von Unternehmen unterschiedlicher Rechtsformen, Größen und Branchen, sucht anspruchsvolle Tätigkeit in kleiner/mittelständischer WPG/StBG im Rhein-Main-Gebiet. **WPK 2123**

Dipl.-Bw. (FH), 30 J., mit 3-jähriger Tätigkeit (ungekündigt) in der Unternehmensberatung mit den Schwerpunkten Unternehmenssanierung, Existenzgründung, Rechnungs- und Finanzwesen, sucht neue Herausforderung als Prüfungs-/Steuerberatungsassistent im Raum NRW, Hessen, BW. StB/WP-Examen wird angestrebt. **WPK 2124**

vBP/StB, mit langjähriger qualifizierter Erfahrung in der umfassenden Mandantenbetreuung unterschiedlicher Größenordnungen und Rechtsformen inkl. Non-Profit-Organisationen sowie einschlägige Erfahrungen bei Qualitätssicherung und -kontrolle, sucht neuen Wirkungskreis bei WPG/StBG im Raum Dresden. **WPK 2125**

WP/StB, Dipl.-Kfm., Ende 30, langjährige Tätigkeit mit Schwerpunkt Prüfung und Beratung mittelständischer Unternehmen, Berufserfahrung auf der Basis leitender Tätigkeiten für „Big Four“ sowie mittelständischer WP-Praxis, besondere Erfahrungen in der Betreuung von familiengeführten Gesellschaften und notleidenden Unternehmen sowie der praxisinternen Qualitätssicherung, Schulungs- und Referententätigkeit, sucht neuen Wirkungskreis mit Perspektiven in einem stabilen Umfeld, Großraum Köln/Düsseldorf/Ruhrgebiet. **WPK 2126**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 38 J., WP-Examen 1999, unternehmerisch denkend mit qualifizierter Erfahrung in Prüfung nach HGB und IFRS/IAS bei Einzel- und Konzernabschlüssen sowie steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Beratung in großer WPG. Tätigkeitsschwerpunkt Industrie und Handel sowie öffentlicher

Sektor, Vortragstätigkeit, sucht verantwortungsvolle Tätigkeit in WPG mit Aussicht auf Partnerschaft. **WPK 2127**

StB (Examen 02/2006), Dipl.-Bw. (FH), 36 J., engagiert, motiviert, unternehmerisch denkend und handelnd, langjährige und vielseitige Berufserfahrung in der Wirtschaftsprüfung und steuerlichen/betriebswirtschaftlichen Beratung von Mandanten unterschiedlicher Branchen und Rechtsformen (auch Non-Profit-Gesellschaften), sucht neue verantwortungsvolle Tätigkeit in StB/WP-Kanzlei oder kleine/mittelständische StBG/WPG im Rhein-Main-Gebiet (insb. AZ/MZ/WI/F). **WPK 2128**

WP/StB, Dipl.-Ök., 32 J., derzeit als Prokurist bei einer internationalen WPG („Big Four“) in ungekündigter Stellung tätig, sucht neue Herausforderung in WP-Praxis/mittelständischer WPG mit der Aussicht auf Partnerschaft, bevorzugt im Raum Hannover/Norddeutschland. Langjährige Erfahrung in der Jahres- und Konzernabschlussprüfung von Kapital- und Personengesellschaften nach HGB und IFRS. Sehr fundierte IFRS-Kenntnisse sowie umfassende Projekterfahrung in der IFRS-Einführung sind vorhanden, ebenso umfangreiche Unternehmensbewertungskennnisse. Souveränes Auftreten, verhandlungssicheres Englisch, hervorragende EDV-Kenntnisse. **WPK 2129**

WP/StB, Ende 30, Generalist, langjährige Erfahrung bei internationaler WPG und mittelständischer WPG/StBG, umfassende Kenntnisse in den Bereichen Jahres- und Konzernabschluss (HGB, IAS/IFRS) inkl. Rechnungslegung in Sonderfällen, Sonderprüfungen, Unternehmensbewertung, Steuerberatung (Umstrukturierung, Unternehmenskauf, -verkauf, Nachfolgeplanung, nationales und internationales Unternehmenssteuerrecht, Betriebsprüfungen), Qualitätskontrolle, sucht Tätigkeit im Großraum Stuttgart ggfs. mit (späterer) Aussicht auf Beteiligung. Gute Englischkenntnisse. **WPK 2130**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 34 J., bei „Big Four“, vorwiegend Jahres- und Konzernabschlussprüfung mittelständischer Unternehmen, sucht verantwortungsvolle Tätigkeit mit Aussicht auf Beteiligung in kleiner bis mittelgroßer WPG/StBG, im Raum München/Südbayern. **WPK 2131**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 39 J., IFRS-Zertifizierung, Erfahrung aus 4 Jahren bei mittelständischer WPG/StBG und 9 Jahren bei „Big Four“ in den Bereichen Mittelstandsberatung, Prüfung und prüfungsnaher Beratung (Konzerne, AG, GmbH, KG, OHG, Stiftung, e. V., gGmbH) mit teilweiser internationaler Anbindung an Industrie, Handel, Dienstleistung, Non-Profit-Organisation, Public Services u. a., mandantenorientiert, flexibel, zuverlässig, führungserprobt, eigenständige Mandantenbetreuung und Akquisition, Trainertätigkeit, stark engagiert, sucht Herausforderung in mittelständischer WPG/StBG, gerne mit Aussicht auf Partnerstellung, bevorzugt im Rhein-Main-Gebiet. **WPK 2132**

WP/StB, Dipl.-Kfm., Bankkfm., 41 J., unternehmerisch denkend, mit langjähriger Berufserfahrung in Prüfung und Beratung mittelständischer Unternehmen sowie international tätiger Konzerne. Derzeit in leitender Stellung bei „Big Four“ tätig. Schwerpunkte sind Abschlussprüfungen (HGB, IFRS), Due Diligence, Unternehmensbewertungen sowie Gerichtsgutachten. Nachweisbare Erfolge bei Akquisition, Mandantenzufriedenheit und Umsatzentwicklung. Sucht neue Herausforderung mit kurzen Entscheidungswegen und kollegialer Arbeitsatmosphäre, gerne in mittelständischer Kanzlei mit konkreter Aussicht auf Partnerschaft in/bei München. **WPK 2133**

WP/StB, Ende 30, unternehmerisch denkend, langjährige Erfahrung in Beratung und Prüfung einer gehobenen mittelständischen Klientel sowie gemeinnütziger Körperschaften, mandantenorientiert, umsetzungsstark, sucht aus ungekündigter Position neue anspruchsvolle Herausforderung in WPG/StBG im Rheinland mit konkreter Aussicht auf Beteiligung. **WPK 2134**

Motivierte, ehrgeizige Absolventin an der WWU Münster (27 J., Dipl.-Kffr., Bankkfr. mit Berufserfahrung) sucht den Berufseinstieg als Prüfungsassistentin in einer WPG/StBG ab Oktober 2006. Studienschwerpunkte sind Revisionswesen, Betriebliche Finanzwirtschaft und Betriebliche Steuerlehre. Interessenschwerpunkte sind dabei die Unternehmensbewertung und die internationale Rechnungslegung insb. nach IFRS. Auslandserfahrung ist vorhanden. **WPK 2135**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 38 J., unternehmerisch denkend, tätig in leitender Position einer mittelständischen WPG/StBG, umfassende Erfahrung in allen berufstypischen Tätigkeiten, insbesondere in der Prüfung und Beratung mittelständischer Unternehmensgruppen aller Branchen, auch mit internationaler Ausrichtung, sucht Position/Beteiligung mit Perspektive. **WPK 2136**

WP, Dipl.-Kfm., 39 J., 9 Jahre Berufserfahrung im Prüfungsbereich einer großen WPG („Big Four“), sucht neue Herausforderung im Großraum Stuttgart, gerne auch in mittelständischer WPG. Bisherige Tätigkeitsschwerpunkte: Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB und IFRS, Prüfung von Kreditinstituten, Versicherungen und deren Tochterunternehmen. **WPK 2137**

RA/FAfStR/Steuerfachangestellter, sucht Tätigkeit bei WP/WPG oder Verband in Anstellung oder freier Mitarbeit zum Erwerb der WP-Examens-Zulassungsvoraussetzungen. Kontakt: Tel.: 03 44 91/56 79 72 oder **WPK 2138**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 42 J., langjährige Erfahrung und umfassende Kenntnisse in den Bereichen Jahres-/Konzernabschlussprüfungen von mittleren und großen Unternehmen, Sonderprüfungen, Unternehmensbewertungen, Financial Due Diligence, Aufbau einer Qualitätskontrolle, sehr gute EDV-Kenntnisse (u. a. ACL, Audit Agent), sucht neuen Wirkungskreis bei mittelständischer WP-Praxis/WPG im Raum HH - HB - NDS - SH, gerne mit Aussicht auf Beteiligung. **WPK 2139**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 37 J., motiviert und engagiert, langjährige Erfahrung in Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen nach HGB, IFRS und US-GAAP, bei Umstellungsprojekten auf IFRS und US-GAAP sowie interner Nachschau für IFRS-Abschlüsse, umfangreiche Vortragstätigkeit (u. a. Universität, FH und IHK) und lfd. steuerliche Fortbildung nach dem StB, sucht Herausforderung mit Aussicht auf Beteiligung in Hamburg und Umgebung. **WPK 2140**

WP, 40 J., Schwerpunkt u. a. IFRS und SOX, sehr gute Englischkenntnisse, Französisch gut, sucht Festanstellung oder freie Mitarbeit bei IFRS- oder SOX-Projekten. wpsox@web.de

WP/StB, Dipl.-Kfm., 35 J., sucht neue Herausforderung in mittelständischer Kanzlei im süddeutschen Raum. Jeweils 4-jährige Berufserfahrung im Bereich Mittelstandsberatung und Wirtschaftsprüfung bei „Big Four“-Gesellschaft. Umfassende Kenntnisse in den Bereichen Jahres-/Konzernabschlussprüfungen von Unternehmen aller Größenklassen nach HGB und IFRS. Kontakt: wp2006@gmx.de

Dipl.-Kfm., Berufsanfänger (1 Jahr Berufserfahrung), sucht ab sofort Stelle in der Wirtschaftsprüfung in Bayern/Frankfurt/Düsseldorf/Berlin. Studienschwerpunkte: Revisions- und Treuhandwesen sowie Steuern. Spezialgebiete sind IAS/US-GAAP, FI, Versicherungsbilanzen, Immobilien, Portfolio Management und Corporate Finance. Berufliche Erfahrungen im Reporting, Reconciliation und Fonds. Besondere Fähigkeiten: VBA Programmierung, SQL, Perl etc. Kontakt: Tel./Fax: 0 89/120 128 00, E-Mail: wakid@genion.de

WP/StB, CPA-Examen, 42 J., bietet Mitarbeit, gern auch in Festanstellung, bei WPG an. Besondere Kompetenzen bestehen in der internationalen Rechnungslegung, der prüfungsnahen Beratung und im Interimsmanagement. Berufserfahrungen aus zehn Jahren „Big Four“, davon drei Jahre Russland, aus drei Jahren Finanzdirektor einer mittelständischen Distributionsgesellschaft eines US-Konzerns sowie aus einem Jahr in eigener Kanzlei. Ausgezeichnete Kenntnisse der angelsächsischen und der aufstrebenden russischen Unternehmenskultur sowie perfekte englische und russische Sprachkenntnisse. Raum Berlin bevorzugt, aber nicht Bedingung. Weitere Informationen unter: www.wpkkanzlei-weber.de, Kontaktaufnahme per E-Mail: mweber@wpkanzlei-weber.de.

Kooperationswünsche

Anzeigen auch auf → www.wpk.de

International tätige WPG mit Sitz im Süd-Westen Deutschlands bietet interessierten Berufskollegen zukunftssträchtige Zusammenarbeit an. Erfolgreiche externe Qualitätskontrolle 2005. Mandatsschutz wird gewährleistet.

WPK 2201

WPIn/StBin, 41 J., mit langjährigen Erfahrungen in der Prüfung und Beratung von Mittelstandsunternehmen, mit Zusatzausbildung zum Ratingadvisor und praktische Tätigkeiten im Bereich der Ratinganalyse bietet projektweise oder 2-3 Tage die Woche freie Mitarbeit im Großraum Bayern.

WPK 2202

WP/StB/RA-Sozietät in Augsburg möchte sich um einen WP mit eigener Mandantschaft erweitern. Mittelfristig ist auch die Übernahme von Anteilen möglich. Überwiegend Betreuung mittelständischer, auch freiberuflicher und kleinerer gewerblicher Mandate, insb. im Bereich Jahresabschlussprüfung und Steuerberatung, geringer Buchführungs-/Lohnanteil. Wegen einiger Spezialgebiete wären auch Kenntnisse in internationaler Rechnungslegung und/oder französischem Steuerrecht nützlich, jedoch nicht zwingend. Erfolgte Prüfung gem. § 57a WPO erwünscht, aber nicht Voraussetzung.

WPK 2203

Einzel-WP aus dem Rhein-Neckar-Raum bietet WP und vBP folgende Leistungen an: Einführung oder Fortentwicklung des Qualitätssicherungssystems, Durchführung von Durchsichten zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips, Durchführung der internen Nachschau.

WPK 2204

vBP/StB, Dipl.-Kfm., 38 J., in eigener Praxis, langjährige Erfahrung als Manager/Prokurist in mittelständischer WPG in der Prüfung von Unternehmen unterschiedlicher Branchen (Bauhaupt- und Baunebengewerbe/Handel/Anlagenproduktion/§ 36 WpHG), bietet Mitarbeit bei der Durchführung von Jahres- und Konzernabschlussprüfungen auf freiberuflicher Grundlage an.

WPK 2205

WP/StB sowie CPA (China Assoc. Prof. Universität China) können qualifizierte Beratung in Bezug auf Investitionen und Steuern in China bzw. den damit verbundenen bilateralen Steueranfragen erteilen.

WPK 2206

WP cand. 2/2006, StBin, Dipl.-Kfm., bietet freiberufliche Mitarbeit im Hinblick auf spätere Partnerschaft im Raum Koblenz/Siegburg an. Langjährige Erfahrung im Bereich Prüfung/Due Diligence/Unternehmensbewertung (5 Jahre E & Y, 8 Jahre mittelständischer WPG). Englisch, Französisch fließend.

WPK 2207

WP/StB, 35 J., aus Leipzig, übernimmt freiberufliche Tätigkeiten für WP/WPG und StB/StBG. Langjährige Erfahrungen vorhanden bei der Jahresabschlussprüfung in unterschiedlichsten Branchen im gesamten Bundesgebiet, Unternehmensbewertungen, Umstrukturierungen, Steuergestaltungen und Due Diligence. Mandantenschutz wird garantiert. Zuschriften unter: wp-leipzig@web.de oder

WPK 2208

Mittelgroße WPG übernimmt weitere Prüfungsaufträge und sucht entsprechende Kooperation mit Kammermitgliedern, die prüfungspflichtige Mandanten betreuen. Außerhalb der Prüfungstätigkeit wird der Mandantenschutz selbstverständlich zugesichert.

WPK 2209

WP/StB für mittelständisch orientierte WP/StB-Praxis mit angeschlossener WPG in Hamburg für sofort oder später gesucht. Zum Aufgabebereich gehören Jahresabschlussprüfungen, Steuergestaltungsberatung und betriebswirtschaftliche Beratung. Wir bieten eine konkrete Aussicht auf Beteiligung.

WPK 2210

WP/StB, Professor an einer FH im Rhein-Main-Gebiet, sucht Zusammenarbeit mit WPG, WP-Sozietät oder Einzelprüfer bei der Prüfung von Jahresabschlüssen. Eigener Mandantentstamm bereits vorhanden.

WPK 2211

vBP, registrierter Prüfer im System der Qualitätskontrolle der WPK, bietet Zusammenarbeit

bei gesetzlichen Prüfungen an. Mandantenschutz ist selbstverständlich.

WPK 2212

WP/StB, Dr. rer. pol, 20 Jahre Beratungs- und Prüfungserfahrung bei „Big Four“-WPG, jetzt in eigener WPG mit Schwerpunkt Banken, KAG, Versicherungen, sucht Fachkollegen für KWG/VAG-Sonderprüfungen sowie Beratungs- und Prüfungsprojekte mit Intention einer langfristigen Zusammenarbeit.

WPK 2213

Mittelständisch organisierte WP/StB-Praxis mit überregionaler Mandantenstruktur im Großraum Siegen sucht Zusammenarbeit mit jüngerem unternehmerisch denkendem WP/StB mit konkreter Aussicht auf Beteiligung.

WPK 2214

WPG/StBG aus dem Rhein-Main-Gebiet mit langjährigen Erfahrungen in IAS/IFRS und US-GAAP bietet Berufskollegen bundesweit freiberufliche Unterstützung/Kooperation bei der Erstellung oder Prüfung von IAS/IFRS- oder US-GAAP-Abschlüssen an. Angeboten wird auch die Unterstützung bei entsprechenden Umstellungsprojekten. Vertrauensvolle und kollegiale Zusammenarbeit sowie Mandantenschutz werden gewährleistet.

WPK 2215

Kooperation/Zusammenarbeit? Erfahrener WP in Franken bietet zuverlässige Zusammenarbeit bei Abschlussprüfung, Gründungsprüfung und Sonderprüfungen an. Mandantenschutz wird uneingeschränkt und dauerhaft zugesichert.

WPK 2216

Mannheim: Mittelständische Partnerschaftsgesellschaft aus WP, StB und RAen sucht für den Ausbau der Geschäftsfelder Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung eine(n) WP/StB(in) mit Berufserfahrung zur Aufnahme als Salary Partner. Die spätere Aufnahme als Equity Partner ist beabsichtigt. Von Vorteil ist, wenn der/die Bewerbende bereits über einen eigenen Mandantentstamm verfügt.

WPK 2217

Engagierte, selbständige WP/StB, 37 J., sucht Bürogemeinschaft und/oder freiberufliche Mitarbeit in München. 14 Jahre Erfahrung in Erstellung und Prüfung von Konzern- und Jahresabschlüssen nach HGB, IFRS, US-GAAP, auch im öffentlichen Bereich, Erstellung von Buchhaltungen und Steuererklärungen, Due Diligence (Prüfung und Leitung), Verwendungsnachweisprüfungen (im Auftrag der EU sowie für Zuwendungsempfänger). Auch interimweise Tätigkeit im Rechnungswesen. Sehr gute Englisch- und Französisch-Kenntnisse. **WPK 2218**

Mittelgroße WPG übernimmt weitere Prüfungsaufträge und sucht entsprechende Kooperation mit Kammermitgliedern, die prüfungspflichtige Mandanten betreuen. Außerhalb der Prüfungstätigkeit wird der Mandantenschutz selbstverständlich zugesichert. **WPK 2219**

IT-Systemprüfung auf Basis IDW PS 330 (PH 9.100.1 und PH 9.330.1). WPG/StBG bietet Kollegen Unterstützung bei der Durchführung von IT-Prüfungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung an. Mandantenschutz wird gewährleistet. **WPK 2220**

WP/StB/CPA, Dipl.-Kfm., 37 J., Prokurist/Senior Manager bei „Big Four“, mehrjährige Aufenthalte in USA und Frankreich, langjährige Berufserfahrung im Bereich Jahres-/Konzernabschlussprüfung sowie prüfungsnaher Beratung von Unternehmen aller Größenordnungen (HGB/IFRS/US-GAAP/French-GAAP), Fachvorträge, Sarbanes-Oxley Implementierung/Prüfung, sucht konkrete Aussicht auf Beteiligung/Partnerschaft in Süddeutschland oder Ausland (z. B. Frankreich). **WPK 2221**

RA, Dr. jur., Wirtschaftsanwalt, 43 J., langjährige Berufserfahrung in eigener Praxis und bei WPG/StBG, mandantenorientiert, Fortbildung im Internationalen Management, vier Fremdsprachen, bietet freie Mitarbeit bei WP/WPG, StB/StBG, Unternehmensberatung im Raum Bayern, zu berufstüblichen Konditionen, in kooperativer Zusammenarbeit, voller Mandantenschutz garantiert. **WPK 2222**

WP/StB/RA-Sozietät sucht zur Verstärkung ihres Teams eine(n) jüngere(n), motivierte(n) WP(in)/StB(in), gerne auch mit eigenem Mandantenstamm im Raum Koblenz. Erfah-

rungen in der Steuerberatung von kleinen und mittleren Betrieben und Betreuung von Erstellungsmandaten sind Voraussetzung. Der Erwerb von Anteilen an der Sozietät wird konkret in Aussicht gestellt. **WPK 2223**

WPG aus Fürth (Bayern) mit erteilter Teilnahmescheinigung nach § 57a WPO bietet Berufskollegen ohne Bescheinigung Zusammenarbeit bei Jahresabschlussprüfungen an. Mandantenschutz wird uneingeschränkt und dauerhaft garantiert. Kontakt: WP/StB Bernhard Dünkel, WPG/StBG Dünkel & Partner, Tel.: 09 11/9 70 89-0

Hilfe bei der Durchführung von IT-Systemprüfungen gem. IDW PS 330 i. V. m. PH 9.330.1: Bieten eine abgestimmte und auf den jeweiligen Mandanten zugeschnittene Lösung, die es ermöglicht, eine auf diese Prüfung aufbauende risikoorientierte Prüfungsplanung zu konkretisieren und den Mandanten wertvolle Hinweise zu geben. Ansprechpartner: WP Viola Beecken, Tel.: 0 40/32 31 04 40 oder E-Mail: info@atos-gmbh.com

WP (kein ehemaliger Mitarbeiter der „Big Four“) übernimmt freiwillige und Pflichtprüfungen. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandantenschutz ist selbstverständlich. WP/StB/RB Hermann Frese, Große Straße 24, 28870 Ottersberg, Tel.: 0 42 05/39 55-0, Fax: 0 42 05/39 55-55

WPG mit Sitz in Saarbrücken bietet Berufskollegen vertrauensvolle Zusammenarbeit an. Die externe Qualitätskontrolle wurde erfolgreich bestanden. Mandantenschutz ist oberstes Gebot. actis ag WPG, Heinrich-Barth-Straße 1, 66115 Saarbrücken, Tel.: 06 81/989 160, www.actis.ag

IT-Systemprüfungen gem. IDW PS 330 i.V.m. PH 9.330.1. WPG/StBG bietet Kollegen bundesweit Unterstützung bei der Durchführung von EDV-Prüfungen, die bei Jahresabschlussprüfungen gem. IDW PH 9.100.1 auch für kleine und mittelgroße Unternehmen verpflichtend sind. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandantenschutz sind selbstverständlich.

Weitere Informationen und Kontakt: WP/StB Oliver Arnold, Tel.: 0 40/38 91 48-0 oder E-Mail: arnold@aktax.de

WP/StB, CPA-Examen, 42 J., bietet Mitarbeit, gern auch in Festanstellung, bei WPG an. Besondere Kompetenzen bestehen in der internationalen Rechnungslegung, der prüfungsnahen Beratung und im Interimsmanagement. Berufserfahrungen aus zehn Jahren „Big Four“, davon drei Jahre Russland, aus drei Jahren Finanzdirektor einer mittelständischen Distributionsgesellschaft eines US-Konzerns sowie aus einem Jahr in eigener Kanzlei. Ausgezeichnete Kenntnisse der angelsächsischen und der aufstrebenden russischen Unternehmenskultur sowie perfekte englische und russische Sprachkenntnisse. Raum Berlin bevorzugt aber nicht Bedingung. Weitere Informationen unter www.wpkkanzlei-weber.de, Kontaktaufnahme per E-Mail: mweber@wpkanzlei-weber.de.

Mittelständische WPG in Neuss übernimmt für WP-Praxen, die sich nicht selbst der Qualitätskontrolle unterziehen, sowie für StB bundesweit gesetzliche Jahresabschlussprüfungen. Längerfristige Zusammenarbeit bei vollem Mandantenschutz möglich. Kontakt: Tel.: 0 21 31/92 43-0, E-Mail: ernst.thomas@kbht.de

StB, WP cand., Dipl.-Kfm., 32 J., bei „Big Four“, hoch motiviert, flexibel, belastbar, bietet überlasteten Kollegen freiberufliche Mitarbeit bei Jahres- und Konzernabschlussprüfungen, Due Diligence oder Umstellungsprojekten (IFRS) an. Mandantenschutz wird selbstverständlich zugesichert. Kontakt: freiberufler@gmx.net

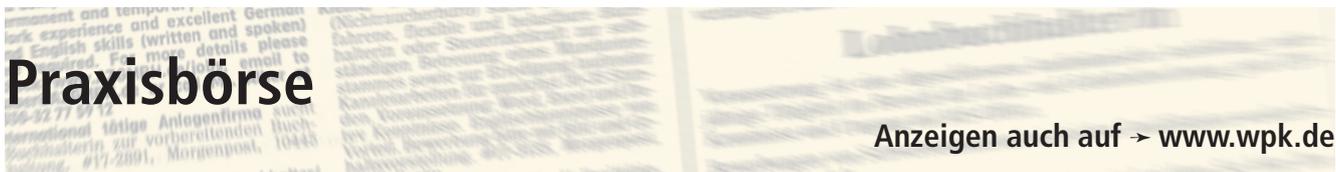
WPG in Düsseldorf sucht WP/StB, die mittlere und größere Unternehmen auf hohem Niveau beraten, international erfahren sowie akquisitionstark sind und ihren Weg als Unternehmer in einer überregionalen, wettbewerbsfähigen Partnerschaft, die von gemeinsamen Werten getragen wird als gleichberechtigte Partner sehen. Vertrauliche Kontaktaufnahme unter raeub@web.de.

WPG sucht projektweise Unterstützung auf freiberuflicher Basis durch erfahrene Kollegen/innen für prüfungsnaher Beratungsaufträge namhafter deutscher und internationaler Mandanten aus der Industrie und dem Finanzdienstleistungsbereich. Schwerpunktprojekte: Umstellung auf internationale Rech-

nungslegung, Abschlusserstellung, Prüfung interner Kontrollsysteme, Sarbanes-Oxley Act, Innenrevisionstätigkeiten, Kreditbeurteilungen, Umsetzung diverser Mindestanforderungen an Finanzinstitute, Risikomanagement, Due Diligence, Corporate Finance Projekte und Unternehmensbewertungen.
Zuschriften an: soxconsulting@email.de

WP/StB, Muttersprache Polnisch, verfügt über gut ausgebautes Netzwerk von polnischen StB/WP/RA, bietet Unterstützung bei der Beratung von Investitionen und bei Lösungen anderer berufsbühlicher Probleme in Polen an.
w/v Treuhandgesellschaft Vogel & Kurzhals GmbH WPG, WP/StB Adam Botor,
Tel.: 0 50 21-97 72-0, www.wtvgmbh.de,
E-Mail: a.botor@wtvgmbh.de,

Mittelständische WPG (Gesellschafter ehemals „Big Four“) bietet überlasteten Kollegen Unterstützung im Bereich Prüfung, Beratung oder Erstellung im norddeutschen Raum. Geboten wird eine kollegiale Zusammenarbeit bei vertraglich zugesichertem Mandantenschutz.
Kontakt: WP/StB Dipl.-Kfm. Jörn Grunewald, Mühlenstraße 16, 29614 Soltau;
Tel.: 0 51 91-93 84-12, Fax: 0 51 91-93 84-29.



Praxisbörse

Anzeigen auch auf → www.wpk.de

WP/StB, Dipl.-Kfm., 31 J., und StB, Dipl.-Bw (FH), 34 J. suchen Kanzlei/Beteiligung bis 800 T€ im Raum Mittelfranken. Unternehmertypen mit umfangreichen Kenntnissen in der Beratung mittelständischer Unternehmen jeder Rechtsform sowie der Beratung von Freiberuflern. Ziel ist eine umfassende Betreuung des Mandantenstamms. Eine überleitende kollegiale Mitarbeit des übergebenden Kollegen wäre wünschenswert, ist aber nicht Bedingung. Vorhandene Mitarbeiter werden gerne übernommen. Absolute Diskretion auf beiden Seiten ist Voraussetzung. **WPK 2301**

Etablierte WP/StB/RA-Sozietät in München mit WPG (insg. 30 MA) bietet 35-40jährigem WP/StB mit eigenem Mandantenstamm Beteiligungsmöglichkeit. Kurz- bis mittelfristig sollte die Übernahme weiterer Anteile erfolgen. **WPK 2302**

StBin, WP cand. (08/2006) bietet jungen Kollegen oder RA Bürogemeinschaft an. Repräsentative Praxisräume (175 m²) nahe Flughafen Köln/Bonn vorhanden. **WPK 2303**

Junge RA-Kanzlei im Sauerland mit modernen und großzügigen Räumlichkeiten, bestehend aus 2 RA, sucht junge(n) WP/StB zwecks Gründung einer Bürogemeinschaft. Kanzlei ist nicht auf bestimmte Rechtsgebiete spezialisiert, sondern deckt den gesamten Bereich von A wie Arbeitsrecht bis Z wie Zwangsvollstreckungsrecht ab. Aufgrund von Fachanwaltslehrgängen in den Bereichen Steuer- und Insolvenzrecht, ist eine engere Zusammenarbeit mit einem WP/StB angestrebt.

Ein Eintritt in die Bürogemeinschaft ist jederzeit möglich. **WPK 2304**

WP/StB sucht zwecks Übernahme Einzelmandate oder WP/StB-Praxis in Hamburg (Altona, Ottensen, Eimsbüttel, Schanzenviertel). **WPK 2305**

WP/StB für mittelständisch orientierte WP/StB-Praxis mit angeschlossener WPG in Hamburg für sofort oder später gesucht. Zum Aufgabenbereich gehören Jahresabschlussprüfungen, Steuergestaltungsberatung und betriebswirtschaftliche Beratung. Wir bieten eine konkrete Aussicht auf Beteiligung. **WPK 2306**

Beteiligung an WP/StB-Sozietät im nördlichen Münsterland/Emsland an WP abzugeben. Die Praxis besteht seit Jahren. Die Tätigkeit ist vielseitig. Neben Mandanten aus Industrie, Handel und freien Berufen werden öffentliche Betriebe und gemeinnützige Institutionen betreut. Externe Qualitätskontrolle ist erfolgreich durchgeführt. Überleitende Tätigkeit erwünscht. Evtl. auch Einbringung der gesamten Praxis in größeren Verbund möglich. **WPK 2307**

Zwei WP/StB (40 J., w/m) suchen im Großraum Stuttgart zwecks Existenzgründung WP- oder StB-Praxis zur Übernahme oder Beteiligung. Sehr flexibel hinsichtlich Praxisgröße und Tätigkeitsschwerpunkten (Vorhandensein von Prüfungsmandaten ist keine Voraussetzung). **WPK 2308**

Ostwestfalen – WP/StB, Dipl.-Kfm., 36 J., 7 1/2 Jahre Erfahrung bei „Big Four“ in Prüfung

(Jahres-/Konzernabschlussprüfung HGB/IFRS) und Beratung von Unternehmen unterschiedlicher Größe, Rechtsform und Branche. Engagiert und unternehmerisch denkend. Sucht neue anspruchsvolle Herausforderung in WP/StB-Praxis mit konkreter Aussicht auf Übernahme/Beteiligung. **WPK 2309**

WP/StB/RA-Praxis in Frankfurt/M., durchschnittlicher Jahresumsatz (WP/StB 0,5 Mio. €; RA 1,2 Mio. €), zu berufsbühlichen Bedingungen abzugeben. **WPK 2310**

WP/StB, Dipl.-Kfm., langjährige Berufserfahrung in der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung sucht Beteiligung an einer WPG/StBG oder Bürogemeinschaft mit Kollegen und RA bzw. Übernahme einer WP/StB-Praxis in NRW. **WPK 2311**

Nachfolgeprobleme? – Zwei jüngere WP/StB, Dipl.-Kfm., 35J./36J., suchen gut geführte Praxis in Ostwestfalen mit mittelständischem Mandantenstamm ab einem Umsatz von 500 T€ zur Übernahme oder Beteiligung. Es sollten neben der Steuerberatung auch WP-Mandate vorhanden sein. Neben Erfahrungen aus „Big Four“ und mittelständischen Praxen werden auch die notwendigen kommunikativen Fähigkeiten mitgebracht. Bevorzugt Raum GT/BI/OS. **WPK 2312**

Gesucht WP/StB-Praxis zum Kauf (Niederrhein, bevorzugt Krefeld). Als eines der zehn größten Beratungsunternehmen als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO zugelassen. Überleitende Mitarbeit wäre ange-
nehm. **WPK 2313**

Am Standort Hannover und Umgebung anerkannte WPG/StBG mit überwiegend mittelständischer Klientel. Tätigkeitsschwerpunkte umfassen neben Steuerberatungstätigkeit die Wirtschaftsprüfung und betriebswirtschaftliche Beratung. Der Jahresumsatz beträgt 1,5 Mio. €. Umfassende Erfahrungen in interdisziplinärer Zusammenarbeit. Für die Erweiterung des Dienstleistungsangebotes wird überregional tätiger Gesellschaft die Möglichkeit einer umfassenden Kooperation in Verbindung mit der Übernahme einer Beteiligung geboten. **WPK 2314**

Wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei (derzeit 2, ab Sommer 3 Anwälte) bietet WP oder StB(in) Bürogemeinschaft in Dortmunder Innenstadt. Vollständig eingerichtetes Büro vorhanden, geringe Kosten. Spätere Sozietät nicht ausgeschlossen.

Kontakt unter: kooperationanwalt@hotmail.de oder **WPK 2315**

Westliches Nordrhein-Westfalen: WP/StB, Dipl.-Kfm., langjährige Berufserfahrung in Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung, sucht Beteiligung an einer WPG/StBG oder Bürogemeinschaft mit Berufskollegen/Rechtsanwälten bzw. Übernahme einer WP/StB-Kanzlei. **WPK 2316**

Mittelstandsorientierte WP/StB/RA-Sozietät (6 Berufsträger) mit erfolgreich durchgeführter Qualitätskontrolle sucht zur Schaffung einer größeren Einheit und zur Verbesserung von Effizienz und Marktauftritt WP- oder StB-Kanzlei bzw. Mandantenstamm in Ostwestfalen zwecks Übernahme (oder Kooperation mit späterer Übernahme). Mitarbeit oder überleitende Tätigkeit im beliebigen Ermessen. **WPK 2317**

2 WP/StB mit bestehender Kanzlei suchen zur Erweiterung im Raum Ludwigsburg eine Kanzlei zur Übernahme mit einem Umsatz bis zu 1,0 Mio. € (aber auch kleinere Einheiten oder Einzelmandate). Qualitätskontrolle nach § 57 a WPO erfolgt, so dass Prüfungsmandate auch weiterhin betreut werden können. Das Personal und die Büroräume können übernommen werden. Eine überleitende Mitarbeit in jeglicher Form wird gewünscht, ist aber nicht Bedingung. Die Finanzierung ist gesichert und kann nachgewiesen werden. **WPK 2318**

Interdisziplinäre Aachener WP-/StB- und RA-Kanzlei ist zur Abrundung und Ergänzung der bestehenden Kanzlei interessiert am Erwerb einer Praxis, Teilpraxis oder entsprechender Einzelmandate zu berufsbüblichen Bedingungen, gerne auch mit überleitender Mitarbeit. Bescheinigung nach § 57 a WPO liegt vor. Vertrauliche Kontaktaufnahme wird zugesichert. **WPK 2319**

Bielefeld/Gütersloh/Herford: WP/StB, Dipl.-Kfm., mit umfangreicher Erfahrung in der steuerlichen und wirtschaftlichen Beratung mittelständischer Mandate sowie in der Wirtschaftsprüfung (auch IFRS/IAS), sucht nach Einstieg in die alteingesessene StB-Praxis des Vaters zur Erweiterung eine StB- oder WP/StB-Praxis zur Übernahme bzw. Kooperation und späterem Zusammenschluss. Überleitende Tätigkeit erwünscht, aber nicht Voraussetzung. **WPK 2320**

Raum Frankfurt/Main: Mittelständische WPG/StBG sucht WP/StB-Kanzlei zur Übernahme zu berufsbüblichen Bedingungen. Überleitende Tätigkeit erwünscht. **WPK 2321**

Mittelstandsorientierte WPG/StBG im Rhein-Main-Gebiet ist zur Abrundung und Ergänzung der bestehenden WP/StB-Kanzlei interessiert am Erwerb einer WP/StB-Praxis oder Teilpraxis zu berufsbüblichen Bedingungen. **WPK 2322**

Mittelgroße WP/StB/RA-Kanzlei in Westfalen sucht einen jüngeren WP/StB als weiteren Partner. Schwerpunkt ist die umfassende Beratung und Prüfung von mittelständischen Familienunternehmen zum Teil auch mit internationaler Ausrichtung. Ein eigener Mandantenstamm bzw. eigene Kanzlei kann gerne miteingebracht werden. **WPK 2323**

WP-GmbH (Stammkapital 25.000 € ohne bisherige aktive Geschäftstätigkeit – Verlustvortrag nur vorbereitende Maßnahmen) an Berufskollegen kurzfristig abzugeben. **WPK 2324**

Team, bestehend aus WP/StB/RA-Kollegen, sucht Kanzlei ab 250 T€ Jahresumsatz, mit üblichen Tätigkeiten Lohn, Fibu, Erstellung und Prüfung sowie Beratung, in München und Umgebung zu berufsbüblichen Konditionen (ggf. auch Beteiligung). Eigener Mandantenstamm wird mitgebracht. Personal und Büroräume können übernommen werden. Überleitende

kollegiale Mitarbeit ist Voraussetzung, ggfs. auch Übergangsozietät. **WPK 2325**

Mainz: Mittelständische, erfolgreiche rheinland-pfälzische WPG/StBG mit Anschluss an internationales Netzwerk, sucht Übernahme- oder Beteiligungsmöglichkeit an einer WP/StB-Kanzlei in Mainz (Umsatz ≤ 500 T€); überleitende Tätigkeit oder „merging in“ erwünscht, ggfs. kommt auch der Erwerb von substantiellen Prüfungsmandaten in Betracht. **WPK 2326**

Beteiligung oder Gesamtübernahme an WP/StB-Praxis gesucht: WP/StB, Dipl.-Kfm., 39 J., Erfahrung bei „Big Four“ und mittelständischer Sozietät. Praktische Tätigkeiten: HGB, IAS in Industrie und Handel, § 53 HGrG, PfbV, KHBV, Unternehmensbewertung, Vorbereitung der Sozietät auf die externe Qualitätskontrolle, Steuererklärungen, Verschmelzungen, usw. Kontakt: WPStB@gmx.de oder **WPK 2327**

WP/StB-Sozietät in Hamburg-Altona sucht Kooperation mit RAen. Büroräume nebenan werden kurzfristig frei; 134 m² + 1 Stellplatz, Haubachstraße 74.

Kontakt: WP/StB Oliver Arnold, Tel.: 0 40/38 91 48-0 oder E-Mail: arnold@aktax.de

Ostwestfalen, Gütersloh, stadtnahe Lage: vBP/StB bietet Praxisräume für Bürogemeinschaft oder Kooperation an. I. OG, 154 m², Dachgeschoss 112 m². Die Flächen bieten sich hervorragend für eine Bürogemeinschaft oder auch Kooperation an. Kosten können erheblich reduziert werden: z. B.: Gemeinsamer Empfang, Telefonzentrale, Besprechungszimmer, Sozialräume, evtl. auch gemeinsame EDV- und Techniknutzung.

Kontakt: vBP/StB Werner Rüting, Brockweg 133, 33332 Gütersloh, Tel.: 0 52 41/9 56 50, E-Mail: werner.rueting@rueting.de, Internet: www.rueting.de

Zwei Berufsträger: WP/StB, Dipl.-Wirtsch.-Ing., promoviert und StB, WP cand., Dipl.-Kfm., mehrjährige Erfahrung bei „Big Four“-Gesellschaften, suchen mittelständische Kanzlei zur Übernahme bzw. Nachfolgeplanung im Raum München. Kontakt unter kanzlei_muc@gmx.de

System der Qualitätskontrolle

Anzeigen auch auf www.wpk.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO mit eigener Teilnahmebescheinigung, Sitz in Mannheim, große praktische Erfahrung in der Qualitätskontrolle, vertraut insbesondere mit den Erfordernissen bei kleinen und mittelgroßen Praxen/WPG, führt bundesweit externe Qualitätskontrollen gemäß § 57a WPO durch. **WPK 2401**

Kleinere WP/StB-GmbH aus Augsburg übernimmt Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO bei kleinen und mittelgroßen WP-Praxen. Erfahrungen aus diversen bereits durchgeführten Qualitätskontrollprüfungen für einen effizienten Prüfungsablauf sind vorhanden. **WPK 2402**

WPG in Hessen bietet Unterstützung bei der Implementierung eines Qualitätssicherungssystems oder die Durchführung von Prüfungen nach § 57a WPO an. **WPK 2403**

vBP bietet externe Qualitätskontrolle gemäß § 57a WPO bundesweit an. **WPK 2404**

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit den Anforderungen an die Organisation kleiner und mittleren Praxen und den Erwartungen der Berufskollegen bestens vertraut, bietet die Durchführung der externen Qualitätskontrolle nach § 57a WPO oder die Beratung zur Einrichtung eines prüfungsfähigen Qualitätssicherungssystems an. Kontakt: Rainer Elias, Prüfeninger Straße 52, 93049 Regensburg, Tel.: 09 41/29 60 30, E-Mail: info@steuerberater-elias.de

WP/StB, Kreis Offenbach, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, eigene Qualitätskontrollprüfung bereits absolviert, Teilnahmebescheinigung liegt vor, übernimmt auch überregional Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO oder die Vorbereitung auf die externe Qualitätskontrolle bzw. Unterstützung bei der Einführung eines Qualitätskon-

trollsystems. Soll keine Qualitätskontrolle durchgeführt werden, wird in Zusammenarbeit die Mandatsbetreuung im WP-Bereich mit Mandatsschutz oder das Mandat zu berufsbetrieblichen Bedingungen übernommen.

Tel.: 0 60 74/8 27 30,
E-Mail: contact@WP-STB-Heinzelmann.de

Nach § 57a WPO geprüfte und als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO zugelassene WPG in Fürth (Bayern) bietet an, die Qualitätskontrollprüfung bei kleinen und mittelgroßen Sozietäten und Gesellschaften durchzuführen.

Kontakt: WP/StB Bernhard Dünkel, WPG/StBG Dünkel & Partner, Tel: 09 11/9 70 89-0

Mittelständische WPG mit erfolgreich abgeschlossener Qualitätskontrolle bietet Berufskollegen, die sich der externen Qualitätskontrolle nicht mehr unterziehen wollen, die Übernahme von Pflichtprüfungen an. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit sind selbstverständlich. Eine Mandatsübernahme zu berufsbetrieblichen Bedingungen ist möglich. Der Großraum Stuttgart-Augsburg wird bevorzugt. Kontakt unter:

Tel.: 0 8221-36 51-12 oder Fax: 0 8221-36 51-51

Mittelständische interdisziplinäre Sozietät mit angeschlossener WPG im Zentrum von München, die bereits erfolgreich am Qualitätskontrollverfahren nach § 57a WPO teilgenommen hat, bietet Unterstützung bei der Vorbereitung (interne Vorbereitung, Voraudit etc.) auf die externe Qualitätskontrolle oder führt die externe Qualitätskontrolle durch. Im Übrigen wird eine Zusammenarbeit mit WP-Kollegen, die sich nicht der externen Qualitätskontrolle unterziehen wollen gesucht; gerne auch vor dem Hintergrund einer späteren (z. B. altersbedingten) Übernahme des Mandantenstamms. Kontakt: WP/StB Ulrich Burkhardt, Tel.: 0 89/38 38 70-0, E-Mail: info@control5h.de

Mittelständische WPG in Hamburg führt auch in 2006 externe Qualitätskontrollen gem. § 57a WPO durch. Erfahrungen aus rund 60 bei kleinen und mittelständischen Praxen durchgeführten externen Qualitätskontrollen sind vorhanden.

Ansprechpartner für ein erstes einführendes Gespräch mit den Prüfern für Qualitätskontrolle (nach § 57a Abs. 3 WPO):
Viola Beecken und Gisela Scholdei,
Tel.: 0 40/32 31 04 40 oder
E-Mail: info@atos-gmbh.com

Mittelständische und als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO registrierte WPG in Neuss bietet - auch überregional - Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO oder Beratung bei der Einführung eines Qualitätssicherungssystems bei kleinen bis mittelgroßen WP-Praxen und WPG an.

Kontakt: Tel.: 0 21 31/92 43-0,
E-Mail: ernst.thomas@kbht.de

WP/StB in Franken mit langjähriger Berufserfahrung und erteilter Teilnahmebescheinigung bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO, insbesondere für kleine und mittelgroße Kanzleien, an. Kontakt: UNION AG, WP/StB Hubert E. Grünbaum, Friedrich-Ebert-Straße 21, 95448 Bayreuth, info@unionag.de, Tel.: 09 21/889-0

WP mit Berufspraxis in Hagen/Westfalen führt Qualitätskontrolle nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen durch. Praktische Erfahrung vorhanden. Bescheinigung nach § 57a WPO liegt vor.

Kontakt: Dr. Reiner Deussen, Körnerstraße 84, 58095 Hagen, Tel.: 0 23 31/92 21 50,
E-Mail: Dr.Deussen@Deussen.de

Peer Review? > www.contax-online.de

Sehr erfahrene mittelständische WPG in Köln bietet bundesweit Kollegen, die sich noch nicht der Prüfung nach § 57a WPO unterzo-

gen haben oder vor der Wiederholungsprüfung stehen, die Durchführung der Qualitätskontrolle an.

Kontaktaufnahme erbeten unter
brendt@msrg.de bzw. www.msrg.de

Nach § 57a WPO im Frühjahr 2004 selbst geprüfte und als Prüfer für Qualitätskontrolle

nach § 57a Abs. 3 WPO registrierte WPG in Berlin hat bundesweit bereits über 120 externe Qualitätskontrollen bei Berufskollegen durchgeführt. Spezialisierung auf kurzfristige und effiziente Durchführung von Qualitätskontrollen bei kleinen und mittelgroßen WP-/vBP-Praxen. Aufgrund der großen Erfahrung wird Berufskollegen gerne Unterstützung bei

der Errichtung ihres Qualitätssicherungssystems auf Basis des § 55b WPO und der BS WP/vBP oder bei der Vorbereitung auf die Qualitätskontrolle angeboten.

Kontakt: WP/StB Dr. Michael Farr,
Tel.: 0 30-26 34 98-30,

E-Mail: farr@farr-wp.de, www.farr-wp.de

Praktikumsbörse

NEU!

Anzeigen auch auf → www.wpk.de

WPK-Mitglieder, die Praktikumsplätze anbieten haben, können hier auch gerne inserieren!

Engagierter und ehrgeiziger Student (Dipl.-Bw. FH) möchte in einer kleinen/mittelständischen WPG (Raum Mainz/Wiesbaden) ein Praktikum absolvieren. Studienschwerpunkt Steuer- und Revisionswesen, Studienabschluss 2007 geplant. Erste Kenntnisse in Finanzbuchhaltung und Steuerklärungen vorhanden.

Kontakt: Sebastian Piecuch, Moritzstraße 2, 55130 Mainz, Tel.: 0 61 31/89 11 28, Mobil: 01 76/24 35 80 34, E-Mail: spiecuch@web.de

Zuverlässiger und engagierter Student der BWL in Köln sucht im Raum Köln eine Praktikumsstelle ab August 2006 für die Dauer von 8 Wochen. Erste Berufserfahrungen konnten bereits in einer abgeschlossenen Berufsausbildung zum Steuerfachgehilfen erworben werden.

Kontakt: Pascal Hill, Krefelder Wall 50, 50670 Köln, Tel.: 02 21-423 42 21

22-jährige BWL-Studentin (6. Semester an der Uni Würzburg, Vordiplom abgeschlossen, Wahlfächer: Steuerlehre, Wirtschaftsprüfung, Privatrecht), sucht 8-10-wöchige Praktikumsstelle in Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung im Großraum Aalen-Heidenheim-Ulm, Würzburg, München oder Stuttgart. Grund-

kenntnisse in der Buchführung vorhanden. Zeitraum 21.08.2006-20.10.2006 oder 13.11.2006-20.04.2007.

Kontakt: Susanne Eckstein, Göbelslehener Straße 1, App. 4105, 97074 Würzburg, Tel.: 01 72/6 47 26 53, E-Mail: sus_e@web.de

Engagierter und flexibler Student der Betriebswirtschaftslehre (Dipl.-BW. FH) sucht Praktikumsstelle im Bereich Wirtschaftsprüfung ab September 2006, bevorzugt in München, Frankfurt, Stuttgart, Nürnberg. Studienschwerpunkte Steuern und Rechnungslegung sowie Controlling. Erste Berufserfahrungen durch bereits absolvierte einschlägige Praktika.

Kontakt: Steffen Schüller, Dürerstraße 5, 91623 Sachsen, Tel.: 01 72/867 44 07, E-Mail: schueller_steffen@yahoo.de

Engagierte Steuerfachangestellte (25) mit erster Berufserfahrung, seit 5 Semestern Studentin im Studiengang „Wirtschaftsprüfung/Betriebswirtschaftliche Steuerlehre“, Vordiplom mit Erfolg abgeschlossen, sucht 5-monatiges Praktikum, spätestens Oktober 2006 in kleiner/mittelständischer WPG im Raum Rhein-Neckar.

Vollständige Bewerbungsunterlagen auf Anfrage: E-Mail: c-lenz@gmx.de

Engagierter, zuverlässiger Student (Dipl.-Wirtschaftsrecht FH) möchte ein Praktikum (Raum Köln/Bonn) ab September 2006 für die Dauer von 6-12 Wochen absolvieren. Studienschwer-

punkte: Wirtschaftsprüfung/Steuerlehre und Unternehmensführung. Studienabschluss für 07/2007 geplant. Erste Kenntnisse in Steuerklärungen und Finanzbuchhaltung sind in verschiedenen Praktika erworben worden.

Kontakt: Georg Rau, Türnicher Straße 5/4.5, 50979 Köln, Tel.: 02 21/379 19 57, Mobil: 01 79/500 36 86, E-Mail: Georg-Rau@gmx.de

Bitte richten Sie Ihre Veröffentlichungswünsche und Anfragen an folgende Adresse:

**Wirtschaftsprüferkammer
Redaktion WPK Magazin
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefax 0 30/72 61 61 - 2 28,
E-Mail magazin@wpk.de**

Ihre Anzeige erscheint parallel auf den Internetseiten der WPK unter → www.wpk.de/service/anzeigen.asp. Die Veröffentlichung einer Kleinanzeige in den Rubriken „Stellengesuche“, „Kooperationswünsche“, „Praxisbörse“, „System der Qualitätskontrolle“ und „Praktikumsbörse“ im WPK Magazin und im Internet ist kostenlos.

Wichtiger Hinweis:

Sofern nicht ein gesonderter Umschlag für die Antwort auf eine Anzeige verwendet wird, sollte die Chiffre-Nr. bereits im Adressfeld des an die Wirtschaftsprüferkammer gerichteten Schreibens deutlich sichtbar angebracht werden. Andernfalls ist die Zuschrift von der Tagespost für die Kammer nicht zu unterscheiden und kann nicht ungeöffnet weitergeleitet werden!

Glosse

Wer verdient schon was er verdient?

Das Thema ist nicht neu. Schon im ersten Brief des Apostel Paulus an Timotheus, Kap. 5 Vers 18 heißt es: „Wer arbeitet, hat Anrecht auf seinen Lohn“, womit keineswegs gesagt ist, dass der Lohn gleich sein muss, heißt es doch a.a.O. Vers 17 „Älteste, die ihren Dienst gut versehen, haben doppelten Lohn verdient.“ Der Geist des Apostels ist im öffentlichen



Dienst schon immer spürbar gewesen. Er wird in den letzten Tarifabschlüssen mit Ver.di hinsichtlich der Arbeitszeit nochmals bestätigt: mit zunehmenden Alter braucht man für den gleichen Lohn nicht mehr so viel zu arbeiten wie ein jüngerer Kollege.

Falls ein Wirtschaftsprüfer auf die Idee kommen sollte, in seine Liquidation einen Alterszuschlag einzubeziehen, wird er allerdings auf wenig Verständnis stoßen. Hinweise auf 1 Timotheus 5, 7 oder auf Tarifabschlüsse mit Ver.di werden dabei kaum hilfreich sein. Die Reaktion ist vorhersehbar: wird das Honorar nicht von der Leistung, sondern vom Alter oder von der Kinderzahl abhängig gemacht, werden die Älteren ihre Mandate verlieren und junge Väter oder Mütter gar nicht erst beauftragt werden. Anscheinend hat diese Art der Entlohnung von Arbeit wenig mit

dem, was getan worden ist, und schon gar nichts mit Logik zu tun.

Zu den Zeiten unserer Klassiker gab es zwar keine Tarifverträge, doch können wir mit unserem heutigen Wissen nachvollziehen, was Goethe am 4. 5. 1802 an Schiller schrieb: „Ich gebe die Bemerkung zum Besten, dass das Arbeiten nach vorgeschriebener Stunde, in einer Zeitenreihe, solche Menschen hervorbringt und bildet, die auch nur das Allernotdürftigste stundenweise und stundenhaft arbeiten.“ Wer um seine Arbeitszeit so erbittert kämpft, gehört offensichtlich zu denen, die Goethe gemeint hat.

Das Prinzip, Verantwortungsträger ertragsabhängig zu honorieren, ist auch nicht neu. Aaron und seine Leviten erhielten – so ließ der HERR durch Mose sagen – anstelle eines Anteils am Landbesitz den zehnten Teil der Ernte. (4 Mose 18, 20 ff). Man sieht, dass es nicht unbedingt empfehlenswert ist, das Management am Kapital zu beteiligen. Wichtiger ist die Ertragskomponente, was bei den im Dax geführten 30 größten in Deutschland ansässigen Konzernen im Großen und Ganzen auch in 2005 beachtet worden ist. Interessanterweise entsprechen die Vorstandsbezüge dieser 30 Gesellschaften mit 482 Mio. € in etwa den Spieler- und Trainervergütungen der in der Bundesliga spielenden 18 Fußballvereine (465 Mio. €). Dabei sind die Einzelbeiträge recht unterschiedlich. Der Ackermann unter den Kickern dürfte Ballack sein, das Salär des Vorstandsvorsitzenden von Siemens reicht noch nicht einmal, einen Top-Torwart anzuheuern, und mit dem Gehalt eines 23-jährigen aus Kamerun importierten Verteidigers des HSV muss sich ein Durchschnittsvorstand der Lufthansa begnügen. Während aber Neidattacken die Leistungen der Manager nur wenig beeinträchtigen, reagieren die fußballern-

den Einkommensmillionäre nach verlorenen Länderspielen auf respektlose Medienkommentare äußerst sensibel.

Auch wenn linke Lohnnebenkostenleugner den Zusammenhang zwischen den Löhnen für eine aktive Tätigkeit und den Altersversorgungen nicht sehen wollen, so müssen doch die Renten und Pensionen von irgendjemanden erwirtschaftet werden, weil keine Reserven da sind, aus denen sie bezahlt werden können. Wenn aus parteitaktischen Gründen eine Staatssekretärin berufen und bereits nach 4 Monaten auf Druck der Mitarbeiter, mit dem Spitznamen „Stalinova“ treffend eingeordnet, wegen Unfähigkeit abgelöst und mit 51 Jahren in den Ruhestand versetzt wird, und dann für die folgenden 11 Jahre 662.275 € kassiert, sind das, bezogen auf die aktive Zeit, nicht unbeachtliche Lohnnebenkosten. Um Admiral zu werden, braucht man nur als Kapitän ein Schiff auf eine Sandbank zu steuern.

Hierzu passend aus dem Bilder-Conservations-Lexikon für das deutsche Volk, Ein Handbuch zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse und zur Unterhaltung, F.A. Brockhaus, Leipzig 1839, Band 3, „Pension: ... es ist daher auch von jeher für eine heilige Pflicht des Staates gehalten worden, seinen altersschwachen Dienern ein Jahrgehalt, nach Verhältnis ihrer Dienstjahre und Leistungen, auszusetzen. Nicht immer sind dabei, besonders in den Staaten, in welchen der Wille des Herrschers statt des Gesetzes galt, die Grundsätze der Gerechtigkeit befolgt worden, und nicht selten wurden an unwürdige Günstlinge reiche Pensionen verschwendet, während das Verdienst darben musste ...“.

So schließt sich der Kreis. Psalm 127,2 „Seinen Freunden gibt der HERR alles im Schlaf.“

Flachsl

Publikationen der WPK

Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung

Wirtschaftsprüferordnung, Berufssatzung
WP/vBP, Satzung für Qualitätskontrolle,
Organisationssatzung der WPK
und Durchführungsverordnungen,
244 Seiten, 20,- € (zzgl. Versandkosten)



NEU 2006!
u.a. mit der Berufssatzung
WP/vBP nach der
5. Änderung



**Einbanddecke 2004 - 2005
lieferbar!**



Die Macht des Faktischen

Sammlung der von 1989 bis 2004 im
Mitteilungsblatt der WPK erschienenen Glossen
von WP Helmut Fischer alias H.F. Flachs
188 Seiten, 20,- € (zzgl. Versandkosten)

Telefax-Bestellformular 0 30 / 72 61 61 - 2 28

Ich bestelle hiermit _____ Exemplar(e)

Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung, 8. Auflage 2006, 244 Seiten
20,00 € (zzgl. Versandkosten)

_____ Exemplar(e)

Die Macht des Faktischen, 188 Seiten
20,00 € (zzgl. Versandkosten)

Exemplar(e) Einbanddecke(n)

_____ **WPK Magazin 2004-2005** 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

_____ **Wirtschaftsprüferkammer-Mitteilungen 2003** 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

Name _____

c/o oder Firmenname _____

Straße/Hausnummer _____

PLZ/Ort _____

Telefonnummer _____

E-Mail-Adresse _____

Rückgaberecht

Sie haben das Recht, die Ware innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt ohne Begründung an die Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, zurückzuschicken. Rechtzeitige Absendung genügt. Die Kosten und Gefahr der Sendung übernimmt die Wirtschaftsprüferkammer.

Ort, Datum

Unterschrift

*Falls Sie
mal Äpfel mit Birnen
vergleichen.*



Niemand ist unfehlbar und wo gearbeitet wird, passieren auch mal Fehler. Doch Ihre Materie wird immer umfangreicher und komplizierter und ein Fehler könnte bedeuten, daß Ihre Existenz gefährdet ist. Dabei sollten Sie wissen, daß die Zahl der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, die von ihren Mandanten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden, ständig zunimmt. Auch die Höhe der Schadenersatzforderungen steigt erheblich.

Deshalb brauchen Sie jetzt den Spezialisten für Berufshaftpflicht, der Sie vor den Risiken Ihres Berufes schützt. Den erfahrenen und finanzstarken Versicherer als Partner Ihres Vertrauens. **Fragen Sie uns.**

Dotzheimer Straße 23
65185 Wiesbaden
Telefon (06 11) 39 60 60
Telefax (06 11) 39 60 626
vwi@versicherungsstelle-wiesbaden.de



Versicherergemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen:
Allianz • AXA • Bayerische Versicherungsbank • Frankfurter • R+V Allgemeine • Victoria